

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

498 ABHANDLUNGEN

Frauen in der europäischen Rechtsanwaltschaft – Ländervergleich und Entwicklungen

Die aktuelle Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Gleichheitssatz

Die Kostentragung bei einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Zivilprozess

Die Sanierungstreuhand

Das griechische Immobilienrecht

520 IM GESPRÄCH

Mag. Petra Cernochova – Reformen im Verwaltungsstrafrecht

**496 PORTRAIT DES MONATS**

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. Brigitte Bierlein



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht



ANWALTSTAG 2018

Wien | 27. – 28. September

EINLADUNG

zum Anwaltstag 2018
vom **27. bis 28. September 2018**
in Wien



Alle Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.anwaltstag.at
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an anwaltstag@oerak.at

Der ÖRAK wünscht Ihnen einen schönen, erholsamen Sommer 2018!



2018/153

Der Deutsche Anwaltverein DAV veranstaltete dieses Jahr seinen Anwaltstag in Mannheim und befasste sich schwerpunktmäßig mit den Themen Qualitätssicherung und Fehlerkultur. Ein spannender Bereich, der auch anwaltliches Handeln mit umfasst. Die eingeladenen Sprecher gehörten den verschiedensten Berufen und Sparten an wie der Luftfahrt, der Psychologie, der Pharmaindustrie und der Unfallchirurgie und Anästhesie.

Spannend an den Vorträgen war vor allem, welche Lehren die Anwaltschaft aus risikogeneigten Berufen ziehen kann. Der Begriff „Fehlerkultur“ oder, wie es die englischsprachigen Vortragenden nannten, „error management“ wurde analysiert. Die Bedeutung des richtigen Umganges mit Fehlern ist für das Vertrauensverhältnis Klient – Rechtsanwalt enorm. Der Fehler eines von uns wirkt sich auf den gesamten Berufsstand aus, es sei denn, es gelingt der richtige Umgang mit solchen Fehlern.

Die neue Regierung hat ihre Arbeit an der Strafrechtsreform begonnen. Es ist befremdlich, dass die österreichische Rechtsanwaltschaft der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Staatssekretärin Edtstadler, die sich mit den Strafsanktionen für Sexualdelikte befasst, nicht hinzugezogen wurde. Die Erfahrung der Kolleginnen und Kollegen, die sich mit der Verteidigung der Rechte Angeklagter tagtäglich befassen, ist bei einer solchen Arbeit unverzichtbar. Ich werde mich dafür einsetzen, dass auch in dieser Arbeitsgruppe die Stimme der Rechtsanwaltschaft gehört wird.

Seit Jahren ist ein konstanter Rückgang an Gerichtsfällen zu beobachten.

Das besorgt uns. 2016 fielen bei den Bezirksgerichten 451.282 Zivilrechtssachen an, 2017 nur noch 434.360. Aber auch Grund- und Firmenbuchsachen gingen von 683.624 auf 644.837 zurück, Exekutionssachen von 923.171 auf 902.095, Strafsachen von 31.948 auf 29.581. Der Rückgang betrifft auch die LG, OLG und selbst den OGH. Was machen wir, was macht die Justiz falsch? Ist der Gang zu Gericht nicht mehr attraktiv? Der ÖRAK fordert seit geraumer Zeit eine umfassende Evaluierung dieses Trends, der gleichermaßen auch in Deutschland festzustellen ist. Das wollen wir im Herbst angehen, gemeinsam mit der deutschen Anwaltschaft, gemeinsam mit den Richtern und Staatsanwälten. Wir hoffen auf die Mitwirkung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Die Ursachen dieser Entwicklung zu kennen, ist Grundlage für die Ausrichtung unseres Berufes für die Zukunft. Wir sind auch auf Ihre Wahrnehmungen angewiesen. Schreiben Sie uns, was Ihrer Meinung nach die Ursache dafür ist: wolff@oerak.at

Ich wünsche Ihnen einen möglichst verhandlungsfreien Sommer!

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Inhalt 07-08_2018

- 485 Editorial
- 487 Wichtige Informationen
- 490 Werbung & PR
- 491 Recht kurz & bündig
- 496 Portrait des Monats
- 566 Inserate
- 568 Indexpzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Samy Assadi, LL.B. (WU) BSc (WU), Wien
 em. RA Dr. Martin Attlmayr, LL.M., Innsbruck
 Mag. Gerold Beneder, Wien
 em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
 RAA Mag. Michael Haiböck, Linz
 MR Dr. Martin Hiesel, Wien
 RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
 RA Epameinondas Kalagiakos, Athen
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
 Martyna Kwiecien, Wien
 Mag. Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Sergio Pollak, Wien
 RA Dr. Lucas Prunbauer, Wien
 Mag. Silke Santner, Graz
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 Mag. Johannes Schmutzer LL.M., Wien
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 MMag. Dr. Christian Wirthensohn, Dornbirn
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

497 ABHANDLUNGEN

- 498 Frauen in der europäischen Rechtsanwaltschaft –
Ländervergleich und Entwicklungen
Margarete von Galen
- 502 Die aktuelle Rechtsprechung des Verfassungs-
gerichtshofs zum Gleichheitssatz
Martin Hiesel
- 508 Die Kostentragung bei einer Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand im Zivilprozess
Samy Assadi
- 511 Die Sanierungstreuhand
Johannes Schmutzer
- 515 Das griechische Immobilienrecht
Epameinondas Kalagiakos

519 SERVICE

- 520 Im Gespräch



Mag. Petra Cernochova, Rechtsanwältin in
Wien Foto: Matias Damjanovic

- 523 Termine
- 524 Chronik
- 534 Aus- und Fortbildung
- 539 Rezensionen
- 550 Zeitschriftenübersicht

557 RECHTSPRECHUNG

- 558 Übertragung von Kanzlei-
geschäften an den Mandanten
- 559 Zulässigkeit von Erfolgs-
honoraren/Provisionen
- 560 Zulässigkeit von Strafanzeigen
(gegen Kollegen)
- 561 Beschwerdezinns stets auch für
die Dauer des nachfolgenden
VwGH-Verfahrens

Wichtige Informationen

Update: Grundsätze der Strafverteidigung

Im Jahr 2007 haben sich der ÖRAK-Arbeitskreis Berufsrecht und die ÖRAK-Arbeitsgruppe Strafrecht über die Grundsätze der Strafverteidigung verständigt. Mit den Grundsätzen der Strafverteidigung sollte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt sowie Position zu umstrittenen Fragen bezogen werden. Neue standesrechtliche Normen werden damit nicht geschaffen.¹ Das zehnjährige Jubiläum der Grundsätze der Strafverteidigung im Jahr 2017 wurde vom ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht zum Anlass genommen, eine erste, geringfügige Überarbeitung der Grundsätze vorzunehmen. Anfang dieses Jahres wurden schließlich folgende vier Grundsätze adaptiert bzw neu aufgenommen:

Verteidigerwechsel und Beendigung des Mandats

Im Fall eines Verteidigerwechsels soll der neue Verteidiger dem bisherigen Verteidiger die Mandatsübernahme bekannt geben. Der bisherige Verteidiger soll den neuen Wahl-, Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidiger unverzüglich von allen Zustellungen informieren, die vor der Vollmächtsauflösung eine Frist ausgelöst haben. Ungeachtet dessen hat der bisherige Verteidiger zu prüfen, ob er die Prozesshandlung in Hinblick auf § 63 Abs 2 zweiter Satz StPO selbst vornehmen muss.

Eine erfolgte Vollmächtsauflösung sollte in jedem Fall dem Gericht bekannt gegeben werden.

Begründung:

Eine erteilte Vollmacht gilt dem Gericht gegenüber bis zur Mitteilung der Auflösung des Vollmächtsverhältnisses. Diese Verständigung wird nicht durch Vollmächtslegung eines weiteren Verteidigers ersetzt. Es kann daher der Fall eintreten, dass bei Kündigung der zweiten Vollmacht der erste Verteidiger Zustellungen (zB Ladungen, Entscheidungen) erhält. In diesen Fällen hat der erste Verteidiger die zur Wahrung der Interessen des früher Verteidigten unbedingt notwendigen Schritte zu setzen.

Zwar wird die Frist für die Ausführung eines Rechtsmittels oder für eine sonstige Prozesshandlung grundsätzlich unterbrochen, wenn dem Beschuldigten (Angeklagten) innerhalb dieser Frist ein Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidiger beigegeben wird oder der Beschuldigte (Angeklagte) vor Ablauf dieser Frist die Beigegebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt hat (§ 63 Abs 1 StPO), dies gilt jedoch nicht bei bereits erfolgter Zustellung an den bisherigen Verteidiger (§ 63 Abs 2 erster Satz StPO).

Wenn der neue Verteidiger dem bisherigen Verteidiger die Mandatsübernahme bekannt gibt und der bisherige Verteidiger den neuen Wahl-, Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidiger möglichst unverzüglich über die vor Vollmächtsauflösung ergangene fristauslösende Zustellung informiert, kann dies zur Vermeidung von Fristversäum-

nissen beitragen. Zudem kann die Nachsorgepflicht des früheren Verteidigers entfallen, wenn dem neuen Verteidiger ausreichend Zeit zur nötigen Prozesshandlung verbleibt.

Berücksichtigung der Interessen des Mandanten und Dritter

Der Verteidiger hat die Interessen seines Mandanten mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

Die Rechte dritter Personen dürfen im Rahmen der Verteidigung nur in Abstimmung mit dem Mandanten und unter Wahrung der Interessen des Mandanten berücksichtigt werden.

Für den Fall der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit der Entwicklung und Durchführung eines gemeinsamen Verteidigungskonzepts für mehrere Beschuldigte ist der Mandant eingehend zu belehren und seine Zustimmung dazu einzuholen. Die Weitergabe von das Verfahren betreffenden Informationen an Verteidiger anderer Beschuldigter ist mit Zustimmung des Mandanten unbedenklich.

Die Strafprozessordnung kennt kein Verbot der Mehrfachverteidigung. Ausfluss der Treuepflicht ist es, Interessenkonflikte zwischen mehreren Mandanten zu vermeiden. Kommt es nachträglich zu einem Interessenkonflikt zwischen mehreren Mandanten, ist das Mandatsverhältnis gegenüber allen betroffenen Mandanten unverzüglich niederzulegen.

Begründung:

Häufig sind Interessen dritter Personen vom Strafverfahren tangiert. Der Verteidiger hat es zu respektieren, wenn der Klient diese Drittinteressen im Rahmen seiner Verteidigung berücksichtigen möchte (der Klient möchte etwa seine Hintermänner nicht nennen, obwohl dies strafmindernd wirken würde). Er hat ihn allerdings darüber zu belehren, welche Folgen bzw Gefahren dieses Verhalten für ihn hervorrufen kann.

Auch im Fall einer gemeinsamen Verteidigungsstrategie für mehrere Beschuldigte sind die Interessen des eigenen Mandanten umfassend zu wahren. Voraussetzung für eine gemeinsame Verteidigungsstrategie ist eine detaillierte Beratung des Klienten über Vor- und Nachteile sowie die ausdrückliche Zustimmung des Klienten zu einer solchen Vorgehensweise.

Beim Versuch der Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungslinie darf der Verteidiger die Verteidigungsinteressen des Mitbeschuldigten nicht mit unlauteren Mitteln beeinträchtigen. Täuschende und irreführende Einwirkungen auf Mitbeschuldigte sind jedenfalls zu unterlassen.

ÖRAK-ARBEITSKREIS STRAFRECHT (AK)

MICHAEL HAIBÖCK (MH)
Mitglied des Ausschusses der OÖ RAK, Konzipient bei HASLINGER / NAGELE & PARTNER Rechtsanwältin GmbH

ELISABETH SCHUSTERBAUER (ES)
RAK Wien, Abteilung Versorgungseinrichtung

¹ Siehe Arbeitsgruppe Strafrecht und Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Grundsätze der Strafverteidigung, AnwBl 2007, 183 ff (Heft 4). Die entsprechende Ausgabe können Sie auch mit der „Anwaltsblatt-Suche“ unter www.rechtsanwaelt.at/kammer/anwaltsblatt abrufen.

Wichtige Informationen

Im Fall der Unmöglichkeit der Herstellung eines Konsenses mit dem Mandanten zu diesen Fragen ist auf die Überlegungen zum Konsensgebot zu verweisen.

Es liegt in der Ingerenz des Mandanten zu bestimmen, an wen sein Verfahren betreffende Informationen weitergegeben werden dürfen. Dies gilt auch für den Fall einer gemeinsamen Verteidigungsstrategie.

Die Strafprozessordnung kennt selbst im Falle von bestehenden Interessenkonflikten kein Verbot der Verteidigung von Beschuldigten derselben Tat oder in demselben Verfahren durch denselben Verteidiger. Voraussetzung einer solchen Mehrfachverteidigung ist die Beratung der Mandanten darüber, dass im Falle des nachträglichen Auftretens eines Interessenkonflikts aufgrund der nicht disponiblen Regelung des § 10 RAO das Mandatsverhältnis gegenüber allen Mandanten unverzüglich zu beenden ist.

Verteidigung von Verbänden

Die Grundsätze der Strafverteidigung finden auf die Verteidigung von Verbänden vor und in Strafverfahren sinngemäß Anwendung.

Einer automatischen Gleichsetzung der verschiedenen Unternehmensinteressen mit den Individualinteressen be-

schuldiger Entscheidungsträger oder Mitarbeiter stehen das Verbot der Interessenkollision und die Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entgegen.

Begründung:

Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz überträgt die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Strafverfahren auch auf Verfahren gegen belangte Verbände, soweit diese nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind. Verfahren gegen die der Straftat verdächtigen natürlichen Personen und gegen den belangten Verband sind im Regelfall gemeinsam zu führen. Die Stellung des Verteidigers eines belangten Verbandes entspricht grundsätzlich jener eines Verteidigers einer natürlichen Person, so dass die Grundsätze der Strafverteidigung auch auf die Verteidigung vor und in Strafverfahren sinngemäß übertragbar sind.

Die Interessen des belangten Verbandes und seiner beschuldigten Mitarbeiter und Entscheidungsträger können, müssen aber nicht gleich sein. So knüpft die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Verbandes teilweise an andere Voraussetzungen an als die Strafbarkeit seiner Mitarbeiter oder Entscheidungsträger, so dass hieraus bereits eine nicht gleichgelagerte Interessenlage entstehen kann. Hinzu kommen mögliche (nachfolgende) zivilrechtliche Interessengegensätze. Eine automatische Gleichsetzung der Interessen eines belangten Verbandes mit den Individualinteressen seiner beschuldigten Entscheidungsträger oder Mitarbeiter ist aus diesen Gründen nicht möglich. Die Übernahme der Verteidigung des belangten Verbandes und eines Mitarbeiters und/oder Entscheidungsträgers bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung aller (auch zukünftigen) Interessen.

Verteidigerhonorar

Soweit dem Beschuldigten kein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wurde, hat der Verteidiger Anspruch auf eine angemessene Honorierung, eine Nachforschungspflicht über die Mittelherkunft trifft ihn dabei nicht.

Begründung:

Der Beschuldigte hat den einfach- und verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen, sich mit ihm zu besprechen und ihn zu bevollmächtigen (§ 7 Abs 1, § 58 f StPO, Art 6 Abs 3 lit c EMRK, RL 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand). Eine starke, funktionierende und effiziente Verteidigung ist unabdingbar zur Sicherung eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens.

Ferner ist bis zum Beweis des Gegenteils zu vermuten, dass der Beschuldigte unschuldig ist (§ 8 StPO). Er kann nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten (§ 7 Abs 2 StPO, Art 6 Abs 1 S 1 EMRK).

Der Verteidiger hat Anspruch auf eine angemessene Honorierung seiner Tätigkeit. Es kann von ihm nicht verlangt werden, kostenlos die Verteidigung und Vertretung eines Beschuldigten zu übernehmen.



fuv Familienunternehmen
und Vermögensplanung



universität
wien
Postgraduate Center

Neuer postgradualer Universitätslehrgang (LL.M.)

Im Oktober 2018 startet an der Universität Wien unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer der neue postgraduale Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ (LL.M.). Dieser bietet JuristInnen die Möglichkeit einer vertiefenden Weiterbildung und Spezialisierung am Schnittpunkt von Unternehmen, Familie und Private Wealth Management.

Zielgruppe: JuristInnen tätig im Bereich der rechtsberatenden Berufe (RechtsanwältInnen, NotarInnen, RichterInnen), in der Steuerberatung, Banken, Versicherungen und Rechtsabteilungen (in Familienunternehmen).

Lehrende: ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis

Dauer: 3 Semester (berufsbegleitend)



Wissenschaftliche Leitung:
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer
martin.schauer@univie.ac.at

Kontakt/Anmeldung:
fuv.llm@univie.ac.at

Nähere Informationen unter:
www.postgraduatecenter.at/fuv

AK

Achtung bei der Lohnsteuerbemessung von Konzipientengehältern

Teilweise herrscht in den mit der Lohnverrechnung beauftragten Steuerberatungskanzleien eine unrichtige Rechtsansicht hinsichtlich der Besteuerung von Konzipientengehältern. Vom Bruttogehalt werden die SV-Beiträge abgezogen, die Differenz wird, wie üblich, als Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer herangezogen. Genau darin liegt jedoch ein Fehler:

Da die Altersvorsorge der Rechtsanwaltsanwärter im Rahmen der Beiträge zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer gesondert erfolgt, wird der dafür bestimmte Betrag nicht als Teil der SV-Beiträge vom Bruttogehalt abgezogen. Die in Gehaltsabrechnungen für gewöhnlich als „Sachbezug“ oder „Ausgleichszulage“ bezeichneten Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind jedoch aufgrund ihres Zwecks (der Altersvorsorge) von der Lohnsteuer befreit. **Bei Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage ist der Beitrag zur Versorgungseinrichtung daher abzuziehen!** Erfolgt dieser Abzug nicht, werden dem betroffenen Konzipienten – je nach Bruttogehalt – im Durchschnitt rund € 80,- pro Monat bzw rund € 1.000,- pro Jahr zu viel an Lohnsteuer verrechnet.

Die folgende Gegenüberstellung zweier Gehaltsabrechnungen soll die Diskrepanz verdeutlichen:

Konzipient A bezieht ein **Gehalt von monatlich € 2.414,53** und Sachbezug (Beitrag zur Versorgungseinrichtung) von € 290,41, insgesamt daher brutto € 2.704,94. Nach Abzug des SV-Beitrags von € 199,35 und des Beitrags zur Versorgungseinrichtung ergibt sich eine Lohnsteuerbemessungsgrundlage von € 2.215,18; die LSt beträgt damit € 357,21.

Konzipient B bezieht ein **Gehalt von monatlich € 2.100,00** und Sachbezug (Beitrag zur Versorgungseinrichtung) von € 292,25, insgesamt daher brutto € 2.392,25. Nach Abzug des SV-Beitrags von € 176,31, nicht jedoch des Beitrags zur Versorgungseinrichtung, ergibt sich eine Lohnsteuerbemessungsgrundlage von € 2.215,94; die LSt beträgt damit € 357,48.

Obwohl Konzipient B brutto um rund € 300,- weniger als Konzipient A verdient, ist die für ihn abgeführte Lohnsteuer aufgrund der fehlerhaften Berechnung der Bemessungsgrundlage sogar geringfügig höher.

Die Berufung auf die E UFS 4. 8. 2008, RV/2135-W/05 ist unrichtig, da Gegenstand der Entscheidung die Bemessungsgrundlage des **Dienstgeberbeitrags** und der **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** sind. **Zur Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer weist die Entscheidung keinen Bezug auf.**

Zwar können die dergestalt falsch besteuerten Konzipienten im Rahmen ihrer **Arbeitnehmerveranlagung** die abgelieferten Beiträge zur Versorgungseinrichtung **als Werbungskosten abziehen** und sich so die zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückholen. Befragungen zeigen jedoch, dass grundsätzlich auf die Richtigkeit der Gehaltsabrechnung

vertraut wird und dem überwiegenden Teil der betroffenen Konzipienten gar nicht bewusst ist, dass sie jährlich rund € 1.000,- an abgeführten Steuern rückfordern können.

Aufgrund der Tatsache, dass die Beiträge **angestellter Anwälte** zur Versorgungseinrichtung ebenfalls vom Dienstgeber abgeführt werden, besteht auch hier die Gefahr, dass aufgrund einer fälschlich erhöhten Lohnsteuerbemessungsgrundlage zu viel LSt abgeführt wird.

Bitte überprüfen Sie daher, ob die Lohnsteuerbemessung korrekt erfolgt, und fordern Sie gegebenenfalls Ihren Lohnverrechner unter Hinweis auf das oben Gesagte zur auftragsgemäßen Erbringung seiner Dienstleistung auf.

MH

Zukunftsbonus – Prämientlastung im Alter

Im Rahmen des ZukunftsBonus haben Sie die Möglichkeit, Ihre Krankenversicherungsprämien im Alter zu reduzieren, indem Sie Ihre Prämien während Ihres aktiven Erwerbslebens erhöhen und im Gegenzug ab dem vollendeten 65. Lebensjahr weniger bezahlen. Diese Variante führt zu einem Zeitpunkt, in dem Ihr Einkommen vielleicht geringer, die Absicherung Ihrer Gesundheit aber umso wichtiger ist, zu einer Prämientlastung. Der Zukunfts-Bonus wird dabei als Zusatzbaustein zur Gruppenkrankenversicherung angeboten und umfasst nicht nur die Prämientlastung im Alter, sondern auch eine Entlastung im Pflegefall sowie ein Sterbegeld. Weitere Informationen erhalten Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwalte.at. Gerne können Sie sich bei Fragen auch direkt an Ihren UNIQA-Betreuer wenden.

ES

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50			
	BONBONS	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50			
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck	0,75			
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50			
	LANYARD TRAGESCHLAUFE	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50			
	REGENSCHIRM	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, ø 120 cm	20,00			
	SCHLÜSSELANHÄNGER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	1,10			
	NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	A5	8,90		
		A4	9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75			
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00			
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00			
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§§ 146ff UGB

2018/154

Interessenkollision bei Liquidatoren einer offenen Gesellschaft

1. Liegt bei einem Gesellschafter eine Interessenkollision vor und kann die Gesellschaft ohne diesen Gesellschafter nicht vertreten werden, kann Abhilfe grundsätzlich nur durch eine Kuratorbestellung geschaffen werden. Im Stadium der Liquidation können die Beteiligten aber auch gem §§ 146f UGB Abhilfe schaffen.

2. Sind mehrere Liquidatoren einer offenen Gesellschaft vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur gemeinsam vornehmen, sofern nicht bestimmt ist, dass sie einzeln handeln können. Nach § 150 Abs 1 UGB ist die gemeinschaftliche Vertretung durch alle Liquidatoren dispositiv. So ist etwa auch die gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis von je zwei Liquidatoren möglich.

3. Die abweichende Bestimmung über die Art der Vertretungsbefugnis muss den Anforderungen genügen wie die Bestellung der Liquidatoren selbst. Grundlage ist daher je nach Art der Bestellung der Gesellschaftsvertrag, der Gesellschafterbeschluss oder eine Entscheidung des Gerichts.

4. Ist einer von zwei kollektivvertretungsbefugten Liquidatoren durch Interessenkollision nicht mehr befugt, rechtswirksame Erklärungen für die Gesellschaft abzugeben, führt dies nicht zur aktiven Alleinvertretungsbefugnis des verbliebenen Liquidators.

5. Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft kann in einem solchen Fall durch eine Ermächtigung des verhandelten Liquidators nach § 150 Abs 2 UGB, durch Abberufung und/oder Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht oder durch die Bestellung eines Kollisionskurators (nach § 271 ABGB analog) oder eines Prozesskurators nach § 8 ZPO gewährleistet werden.

OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 1/18t Rechtsnews 2018, 25300. **us****§ 863 ABGB**

2018/155

Vertragshändler/Handelsvertreter: Wichtiger Grund für Vertragsauflösung

1. Auch wenn das Handelsvertreterrecht analog auf Vertragsverhältnisse zwischen Markenherstellern und deren Vertragshändler angewendet werden kann, kann die Frage, ob die Beklagte hier Vertragshändlerin oder Handelsvertreterin ist, bei der Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Vertragsauflösung dahingestellt bleiben.

2. Dauerschuldverhältnisse können ohne Rücksicht auf Kündigungstermine und Kündigungsfristen aufgelöst werden, und zwar in der Regel ohne Nachfristsetzung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Vertragsteile unzumutbar erscheinen lässt. Als wichtige Gründe kommen Vertragsver-

letzungen, der Verlust des Vertrauens in die Person des Vertragspartners oder schwerwiegende Änderungen der Verhältnisse in Betracht, welche die Fortsetzung der vertraglichen Bindungen nicht zumutbar erscheinen lassen.

3. Die von der Klägerin regelmäßig beanstandeten schleppenden Zahlungen durch die Beklagte und die zunehmend gesetzten schärferen Maßnahmen (Verlangen einer Vorauskasse) gegen die Beklagte lassen es nicht iS der dargelegten Judikatur annehmen, dass die Klägerin das Verhalten nicht als unzumutbar empfinde und auf die Geltendmachung des wiederkehrenden Zahlungsverzugs als Kündigungsgrund stillschweigend nach § 863 ABGB verzichte.

OGH 21. 2. 2018, 7 Ob 17/18b Rechtsnews 2018, 25279. **us****§§ 226, 228 ZPO**

2018/156

Versäumnis der Stop-Loss Order: „Beratungsfehler“ der Bank

1. Die verschuldete Nichterfüllung eines Konvertierungsauftrags (Stop-Loss-Vereinbarung) ist mit den „Fehlberatungsfällen“ vergleichbar, weil der Kläger nach dem Scheitern der Order gegen seinen erklärten Willen weiterhin die jeweiligen Wertpapiere in seinem Vermögen hat. Die Klägerin wäre daher im vorliegenden Fall so zu stellen, wie sie stünde, wenn zum vereinbarten Limit konvertiert worden wäre.

2. Solange das Kreditverhältnis aufrecht ist, steht der rechnerische Schaden allerdings nicht fest, sodass in diesem Fall eine auf Naturalrestitution gerichtete Leistungsklage möglich ist. Die Klägerin kann bei einem bezifferbaren Schaden aber auch Geldersatz verlangen, wenn die Naturalherstellung möglich und tunlich ist. Im gegenständlichen Fall wäre eine auf Naturalrestitution gerichtete Leistungsklage – iS der auf den Zeitpunkt des Erreichens des vereinbarten Limits gerichteten Konvertierung der CHF-Kredite in Euro-Kredite – grundsätzlich möglich gewesen.

3. Nach Durchführung einer Naturalrestitution in Form einer rückwirkenden Konvertierung des Kreditkontos bestünde auch kein weiteres Wechselkursrisiko mehr, sodass auch die Möglichkeit künftiger Schäden ausscheidet. Ein Feststellungsinteresse für die allgemein gehaltenen Feststellungsbegehren kann daher im vorliegenden Fall nicht mit der Möglichkeit künftiger Schäden begründet werden.

4. Ein spekulatives Behalten der Papiere durch den Anleger ab dem Zeitpunkt, zu dem er die Fehlberatung erkennen konnte (zuzüglich einer angemessenen Reaktionszeit), beruht auf seinem eigenen freien Entschluss, sodass ein Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen dem ursprünglichen Beratungsfehler und einem nach dessen Erkennen eingetretenen weiteren Wertverlust nicht mehr evident ist.

OGH 17. 1. 2018, 6 Ob 241/17k Rechtsnews 2018, 25283. **us**

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§§ 17, 19 PSG

2018/157

D&O-Versicherung: Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstands hat Entgeltcharakter

1. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob bzw nach welcher Bestimmung der Abschluss einer D&O-Versicherung, bei der die Prämien von der Privatstiftung getragen werden, einer gerichtlichen Genehmigung bedarf.

2. Gem § 17 Abs 5 PSG bedürfen im Fall, dass die Privatstiftung keinen Aufsichtsrat hat, Rechtsgeschäfte der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts. Normzweck der Bestimmung ist, dass die Gefahr der Schmälerung des Stiftungsvermögens durch kollusiv handelnde Vorstandsmitglieder verhindert werden soll. Unterfällt ein Rechtsgeschäft der Genehmigungspflicht nach § 17 Abs 5 PSG, dann darf dieses vom Gericht nur genehmigt werden, wenn der Abschluss im Interesse der Privatstiftung liegt und somit deren Wohl entspricht.

3. Soweit es um die Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstands geht, ist § 19 PSG lex specialis zu § 17 Abs 5 PSG, sodass letztere Bestimmung keine Anwendung findet.

4. Bei Subsumption unter § 17 Abs 5 PSG wäre somit, sofern die Stiftung nicht ausnahmsweise über einen Aufsichtsrat verfügt, stets das Gericht mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung zu befassen, wenn die Prämien von der Privatstiftung getragen werden sollen. Bei Anwendung von § 19 PSG wäre dies demgegenüber nur der Fall, soweit die Stiftungserklärung für die Festsetzung der „Vergütung“ keine andere Regelung trifft. Damit stellt sich die Frage der Abgrenzung zwischen diesen beiden Bestimmungen.

5. Die diesbezügliche Diskussion in der Literatur zur AG lässt sich nicht ohne weiteres auf die Privatstiftung übertragen, weil das PSG mit § 17 Abs 5 und § 19 ganz eigene Regeln für die Genehmigungsbedürftigkeit von Geschäften enthält.

6. Soweit ein Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Organfunktion tätig wird, unterliegt es der Vergütungsregelung des § 19 PSG. Lediglich dann, wenn es unabhängig von der Organfunktion für die Privatstiftung tätig wird, kommt eine Genehmigungspflicht nach § 17 Abs 5 PSG in Betracht.

7. Die Deutung der Prämientragung durch die Privatstiftung als Bestandteil der Vergütung des Stiftungsvorstands erscheint damit wesentlich sachgerechter als die Annahme einer bloß indirekten unentgeltlichen Vorteilszuwendung, die diesen zum Beteiligten des dann nach § 17 Abs 5 PSG zu genehmigenden Rechtsgeschäfts machte.

8. Dass es sich im vorliegenden Fall um eine Gruppenversicherung handelt, sodass es mangels Zuordnung der Prämie zu den einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands schwierig sein könnte, überhaupt die Höhe der „Vergütung“ iSd § 19 PSG im Einzelnen festzustellen, steht dem nicht entgegen, weil der dem Vorstand zugewendete Ver-

mögensvorteil darin besteht, dass dieser sich die Eindeckung einer eigenen Haftpflichtversicherung erspart.

9. Die Subsumption der Tragung der Prämien durch die Privatstiftung unter § 19 PSG erscheint auch für das Außenverhältnis sachgerechter: Sollte der Vorstand von sich aus und ohne entsprechende Vorgaben in der Stiftungserklärung oder ohne Genehmigung eines Aufsichtsrats oder des Gerichts eine umfassende Versicherung abschließen, so ist diese im Außenverhältnis wirksam. Im Verhältnis zur Privatstiftung bedeutet die Übernahme der Prämienzahlung eine unzulässige Belastung des Stiftungsvermögens, sodass die Vorstandsmitglieder die Erstattung der von der Privatstiftung gezahlten Prämien schulden.

OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 35/18 t Rechtsnews 2018, 25424. **us**

§ 1 KSchG

2018/158

Unternehmereigenschaft eines Gesellschafters mit maßgeblichem Einfluss

1. Die Verbraucher- bzw Unternehmereigenschaft eines Gesellschafters ist in **wirtschaftlicher Betrachtungsweise** zu beurteilen; eine formelle Geschäftsführerstellung ist für den beherrschenden Einfluss und damit die Qualifikation eines Gesellschafters als Unternehmer nicht erforderlich. Entscheidend ist vielmehr, inwieweit der Gesellschafter Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft nehmen kann.

2. Für die Abtretung von Geschäftsanteilen enthält das Gesellschaftsrecht keine Sonderregeln, die als eigenständige Schutzvorschrift einen Rückgriff auf das Verbraucherrecht jedenfalls erübrigen würden. In diesem Zusammenhang kann jedenfalls nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, dass ein Vertragspartner spezifischen Schutzes, wie ihn das Verbraucherrecht vorsieht, bedarf.

3. Der Kläger hält Anteile von 40% an der Gesellschaft, ist Geschäftsführer und nach Feststellungen der Vorinstanzen der „Chef“. Zudem sieht der Gesellschaftsvertrag für zahlreiche Entscheidungen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vor, weshalb ihm in diesen Angelegenheiten eine Sperrminorität zukommt. Aufgrund dieser Feststellungen ist der Kläger in Bezug auf den Abtretungsvertrag mit der Beklagten als Unternehmer einzustufen, da ihm ein entscheidender Einfluss auf die Geschäftsführung und die maßgeblichen Entscheidungen im Unternehmen zukam.

OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 14/18 d Rechtsnews 2018, 25426. **us**

§§ 870, 1293 ff ABGB

2018/159

Schadenersatzrechtliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers

1. Finden Gläubiger im Vermögen einer GmbH nicht ausreichend Deckung für ihre Forderungen, so kann die Ge-



Faszikelwerk in 2 Mappen inkl. 26. Lfg. 2018
im Abo mit Online-Zugang EUR 248,-
ISBN 978-3-214-15877-4
Mit beigefügtem Gutscheincode erhalten Sie
den Zugang zur Online-Version.

Mustervielfalt aus 26 Themengebieten

RECHTSAKADEMIE MANZ 

Spezialtagung

DIE DIGITALE RECHTS- UND STEUERABTEILUNG

Erwerben Sie das Rüstzeug, das Sie zum Loslegen brauchen!

Dienstag, 11. September 2018, 9.00 bis 17.00 Uhr
Hotel Park Royal Palace,
Schlossallee 8, 1140 Wien

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie

JuraPlus 

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

BREITENEDER 
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen
Sie uns
Ihre
Immobilie!

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

schaftsführung nach den Grundsätzen der deliktischen Haftung gem §§ 1293 ff ABGB in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt bei Erfüllung des Tatbestands des Betrugs nach § 870 ABGB durch den Geschäftsführer der GmbH.

2. Die bloße Erkennbarkeit für den Geschäftsführer, ein untaugliches Gerät an den Gläubiger zu veräußern, stellt keinen ausreichenden Vorsatz für das Vorliegen von (zivilrechtlichem) Betrug nach § 870 ABGB dar.

3. Fahrlässiges Verhalten begründet nur dann eine Eigenhaftung des handelnden Vertreters, wenn dieser ein erhebliches und unmittelbares eigenwirtschaftliches Interesse am Zustandekommen eines Vertrags hat oder er bei Vertragsverhandlungen in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch nimmt. Für das Vorliegen von erheblichem und unmittelbarem eigenwirtschaftlichem Interesse reicht aber das übliche Interesse am Weiterbestehen des geführten Unternehmens nicht aus. Zwischen einer juristischen Person und deren Gesellschaftern und Organen muss klar unterschieden werden.

OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 244/17a Rechtsnews 2018, 25425. us

§§ 15, 18, 25 GmbHG; § 54 UGB

2018/160

Keine Vertretungsbefugnis des wirtschaftlichen Eigentümers einer GmbH

1. Für eine organschaftliche oder quasi-organschaftliche Vertretung einer Gesellschaft durch einen faktischen Geschäftsführer besteht kein Raum. Dies gilt erst recht für den „wirtschaftlichen Eigentümer“ einer Kapitalgesellschaft, der nicht auch deren Vertretungsorgan oder (zumindest) Bevollmächtigter ist, würden sich hier doch dieselben Abgrenzungs- und Feststellungsschwierigkeiten ergeben.

2. Auch aus dem WiEReG lässt sich keine Vertretungskompetenz wirtschaftlicher Eigentümer herleiten. Ziel des Gesetzes ist vielmehr die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 11/18p Rechtsnews 2018, 25427. us

§ 20 StGB

2018/161

Verfall

Wenn auch der Verfall von Vermögenswerten beim Täter der Regelfall ist, enthält das Gesetz doch keine diesbzgl Einschränkung. Es knüpft insoweit vielmehr am Gegenstand an, der allein die Voraussetzungen erfüllen muss. Demgemäß kann ein Verfall nicht nur den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern prinzipiell auch Dritte, also Personen, die an der Tat selbst nicht beteiligt sind, betreffen, wenn nicht einer der Ausschlussgründe des § 20a StGB vorliegt. OGH 5. 9. 2017, 14 Os 54/17y (LG Innsbruck 31 HR 352/14f; OLG Innsbruck 6 Bs 143/16d) EvBl 2018/34. MA

§ 165 StGB (§ 5 StGB)

2018/162

Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale

Im Hinblick auf das Regelungsziel der Strafbestimmung und die Erfassung nicht bloß bestimmter einzeln angeführter Delikte als Vortaten, sondern auch gattungsmäßig oder nach bestimmten Kriterien umschriebener Taten, nämlich einerseits Verbrechen (§ 17 Abs 1 StGB) und andererseits (seit 1. 7. 2010) mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, kann bei den zuletzt genannten Fällen der auf die deliktische Herkunft des Tatobjekts bezogene Vorsatz auf den sachverhältnismäßigen Eindruck reduziert sein, dass der Vermögensbestandteil aus einem Vermögensdelikt herrührt (oder stammt), das eine ein Jahr übersteigende Strafdrohung aufweist. Hinsichtlich Letzterem muss sich der Täter jener Umstände bewusst sein, die aufgrund ihres besonderen Gewichts und ihrer sozialen Bedeutung die Vortat einer strengeren Strafe unterwerfen. Maßgeblich ist, dass der Täter in laienhafter Weise die Wertungen des Gesetzes nachvollzieht und die Tatbildelemente in ihrem sozialen Bedeutungsgehalt erfasst. Details der Vortat oder deren rechtliche Subsumtion müssen hingegen ebenso wenig vom Vorsatz umfasst sein wie die Identität des Vortäters. Demgemäß sind auch tatsächliche Irrtümer über die Tat unwesentlich, solange aus dem vorhanden gewesenen Vorstellungsinhalt (rechtlich) ableitbar ist, dass die angenommene Vortat deliktstauglich ist.

OGH 23. 8. 2017, 15 Os 55/17b (LGSt Wien 93 Hv 93/16a) EvBl 2018/35. MA

§ 252 StPO

2018/163

Verlesung von Parteienvernehmung in einem zivilgerichtlichen Verfahren bedarf einer Ausnahmeregelung

Das Prot über eine Vernehmung von Parteien oder Zeugen in einem zivilgerichtlichen Verfahren ist ein amtliches Schriftstück, das mit dem Ziel errichtet wurde, deren Aussage festzuhalten, und unterfällt daher dem (grundsätzlichen) Verlesungsverbot nach § 252 Abs 1 StPO. Um eine kontradiktorische Vernehmung (mit der Gelegenheit für die Parteien des Strafverfahrens, sich an der Befragung zu beteiligen; § 252 Abs 1 Z 2a StPO) handelt es sich dabei nicht.

OGH 13. 9. 2017, 11 Os 83/17s EvBl-LS 2018/38. MA

§ 224 StGB (§§ 228, 311 StGB)

2018/164

Keine „Beleihung“ des Österreichischen Integrationsfonds

Prüfungszeugnisse des Österreichischen Integrationsfonds sind keine inl öff Urkunden iSd § 224 StGB.

OGH 13. 9. 2017, 11 Os 103/17g EvBl-LS 2018/39. MA

§ 5 Abs 3 StPO (§ 152 Abs 1, § 164 Abs 1, § 166 Abs 1 Z 2, § 258 Abs 2, § 281 Abs 1 Z 2–5 StPO; Art 6 Abs 1 EMRK)

2018/165

Private Ermittlungen und Beweisverbot

Die Bestimmungen von §§ 5 Abs 3, 152 Abs 1, 166 Abs 1 Z 2 und 164 Abs 1 StPO richten sich ausdrücklich nur an Strafverfolgungsorgane. Eigenmächtig agierende Privatpersonen, die Straftaten ohne amtlichen Auftrag erforschen, zählen nicht zum Adressatenkreis. Den Wert eines Geständnisses abzuschätzen, das eine aus eigenem Antrieb handelnde Privatperson – wenn auch allenfalls durch fragwürdige Methoden – erwirkt hat, bleibt vielmehr allein dem Gericht überlassen.

OGH 5. 9. 2017, 14 Os 52/17 d (LG Korneuburg 602 Hv 11/16z) EvBl 2018/41. MA

§ 29 Abs 1 Satz 2 ARHG (§ 11 ARHG; § 173 Abs 6 StPO)

2018/166

Ausl Strafdrohung für Auslieferungshaft mitentscheidend

Bei der (gem § 29 Abs 1 ARHG sinngemäß vorzunehmenden) Prüfung der Frage, ob die Auslieferungshaft bedingt obligatorisch zu verhängen oder fortzusetzen ist, kann es nicht ausschließlich auf die Strafdrohungen des Vollstreckungsstaats ankommen. Da für die Auslieferung im Geltungsbereich des ARHG die beiderseitige Strafbarkeit Voraussetzung der Auslieferung ist (§ 11 ARHG), hängt die Anwendbarkeit des § 29 ARHG iVm § 173 Abs 6 StPO konsequenterweise davon ab, dass die Straftat sowohl nach dem Recht des Ausstellungsstaats als auch nach österreichischem Recht mit einer zumindest zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

OGH 24. 1. 2018, 12 Os 4/18g EvBl-LS 2018/46. MA

§ 64 StGB (§§ 28, 67 Abs 2 StGB)

2018/167

Inl Gerichtsbarkeit bei Idealkonkurrenz

§ 64 Abs 1 StGB normiert, dass die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für im Ausland begangene Taten gelten, die eine der in Z 1 bis 11 aufgezählten strafbaren Handlungen verwirklichen oder/und bei denen zudem bestimmte dort genannte Voraussetzungen gegeben sind. Daraus folgt, dass dann, wenn für eine Auslandstat diese Bedingung erfüllt ist, die österreichischen Strafgesetze uneingeschränkt Geltung haben. Daher ist bei echter Idealkonkurrenz zusätzlich zu jener Subsumtionsbestimmung, die die Voraussetzungen des § 64 StGB erfüllt, eine weitere unabhängig davon anwendbar, ob sie selbst diesen Kriterien entspricht.

OGH 19. 9. 2017, 15 Os 86/17m EvBl-LS 2018/47. MA

§ 1295 Abs 1, §§ 1299, 1325 ABGB

2018/168

Schmerzensgeld für psychische Belastung nach Kindesvertauschung

Der Erstkläger und die Zweitklägerin sind miteinander verheiratet. Die während dieser Ehe geborene Drittklägerin ist, wie sich erst nach über 20 Jahren herausstellte, nicht ihr leibliches Kind. Die Beklagte betreibt das Krankenhaus, in dem die Vertauschung passiert ist.

Das BerG nahm einen strengen Standpunkt ein: Den Klägern sei durch das vertragswidrige Verhalten der Erfüllungsgehilfen der Beklagten, die nach der Geburt das Kind nicht an die leiblichen Eltern übergeben hätten, zwar rechtswidrig und schuldhaft ein Schaden verursacht worden. Ob der Beklagten grob fahrlässiges Organisationsverschulden anzulasten sei, könne aber dahingestellt bleiben. Da die Kläger keine Gesundheitsschädigung mit Krankheitswert erlitten hätten, komme ein Schmerzensgeldzuspruch nur in Betracht, wenn ihr durch den Schaden verursachter Seelenschmerz jenem nahekomme, der typischerweise mit dem „Verlust“ (Tod, schwerste Verletzung) eines nahen Angehörigen aus der Kernfamilie verbunden sei, mit dem eine intensive Gefühlsgemeinschaft bestanden habe.

Dazu der OGH: Nach mittlerweile stRsp kommt ein Ersatz des Seelenschmerzes über den Verlust naher Angehöriger, der zu keiner eigenen Gesundheitsschädigung iSd § 1325 ABGB geführt hat, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schädigers in Betracht. Hier liege eine massivste Beeinträchtigung der Kläger vor, die der Tötung oder „schwersten“ Verletzung eines nahen Angehörigen vergleichbar ist: Der Erstkläger und die Zweitklägerin werden aufgrund der Kindesvertauschung aller Voraussicht nach nie erfahren, was mit ihrem leiblichen Kind passiert ist und wie es ihm ergangen ist. Den Klägern sei daher in Übereinstimmung mit den zum Trauerschmerzensgeld entwickelten Grundsätzen Ersatz für den erlittenen Seelenschmerz zu

VIENNA LLP FAST TRACK
 Anglo-Amerikanische Rechtssprache kompakt
 Statt 6 Semestern an der Uni nunmehr
 berufsbegleitend in 1 Semester
 Kursbeginn: 3. September 2018
 visit us at:
www.viennallp.com
j.malekpour@alix-frank.co.at

gewähren. Das für die Ersatzfähigkeit aktuell noch geforderte Vorliegen von (zumindest) grober Fahrlässigkeit war hier nach Meinung des OGH gegeben.

OGH 22. 3. 2018, 4 Ob 208/17t Zak 2018/258, 137. **FG**

§ 1330 ABGB; § 7b MedienG

2018/169

Kein postmortales Persönlichkeitsrecht nach § 7b MedienG

Die Klägerin ist die Witwe eines bekannten Politikers und Diplomaten, dessen Fall großes Medieninteresse hervorgerufen hatte. Durch die auf der Website der Beklagten abrufbaren Inhalte wurde der Verstorbene als Täter der dort geschilderten und als Straftaten dargestellten Handlungen bezeichnet.

Das auf § 7b MedienG gestützte Urteilsveröffentlichungsbegehren sah der OGH als nicht berechtigt an. Da dieser Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens eine erlittene Kränkung ausgleichen soll, handle es sich um einen höchstpersönlichen Anspruch, der nicht vererblich sei, es sei denn, der Betroffene hat ihn schon vor seinem Tod gerichtlich geltend gemacht. Ein Anspruch Angehöriger auf Ersatz immaterieller Schäden aus einer postmortalen Persönlichkeitsverletzung sei insoweit ausgeschlossen, weil beim Verstorbenen kein Gefühlsschaden eingetreten sei. IZm dem Unterlassungsbegehren erachtete der OGH die Sache als nicht spruchreif: Die Veröffentlichungen der Beklagten könnten als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden, wahre Tatsachenbehauptungen in diesem Zusammenhang müssten grundsätzlich hingenommen werden. Die Entscheidung hänge davon ab, ob der Beklagten der von ihr angebotene Beweis der Wahrheit ihrer Tatsachenbehauptungen gelinge.

OGH 25. 10. 2017, 6 Ob 226/16b ecolex 2018/170, 410. **FG**

§§ 16, 1330 ABGB

2018/170

Postmortales Persönlichkeitsrecht und Verantwortung eines RA für Äußerung in Medien

Gegenständlich ist neuerlich der soeben behandelte Fall des verstorbenen Politikers und Diplomaten, dessen Witwe hier gegen einen Rechtsanwalt wegen dessen Äußerungen vorgeht. Auch hier wurde das auf § 7b MedienG gestützte Urteilsveröffentlichungsbegehren abgewiesen.

In Bezug auf das Unterlassungsbegehren erachtete das BerG die Erbringung des Wahrheitsbeweises für nicht notwendig; Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit eines Rechtsanwalts seien lediglich in Ausnahmefällen zulässig; ein solcher liege hier aber nicht vor. Dies sah der OGH anders: Ein Rechtsanwalt agiere im Rahmen einer Pressekonferenz bei verbalen Angriffen gegen einen Prozessgegner oder potentiellen Prozessgegner seines Klienten nicht mehr

im Rahmen der ihm als Rechtsvertreter zukommenden Aufgaben der Rechtspflege, weil dies zur Rechtsdurchsetzung oder Rechtsverteidigung nichts sachlich Zielführendes beiträgt; Pressekonferenzen wie überhaupt mediale Ereignisse sind regelmäßig kein geeignetes Forum, Rechtsstandpunkte gegenüber einem Verfahrensgegner durchzusetzen. Die soziale Wahrnehmung und Interpretation der Persönlichkeit gehe über den Tod eines Menschen hinaus. Zur Geltendmachung des Persönlichkeitsrechts der Ehre sind nach dem Tod die nahen Angehörigen des Verstorbenen legitimiert. Auch hier wurde die Rechtssache zur Prüfung des Wahrheitsbeweises an das ErstG zurückverwiesen.

OGH 21. 12. 2017, 6 Ob 193/17a ecolex 2018/190, 442. **FG**

§ 180 ABGB; § 107 Abs 3 AußStrG

2018/171

Kooperationsfähigkeit als Voraussetzung für die Obsorge beider Elternteile

Es ist in der Rsp anerkannt, dass eine sinnvolle Ausübung der Obsorge beider Eltern ein gewisses Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und an der entsprechenden Bereitschaft der Eltern voraussetzt. Um Entscheidungen möglichst übereinstimmend iS des Kindeswohls treffen zu können, ist es erforderlich, in sachlicher Form Informationen auszutauschen und Entschlüsse zu fassen. In der Kommunikation zwischen den Eltern als Grundlage für eine verantwortungsvolle Kooperation kommt es in erster Linie auf die jeweilige Bereitschaft zum Informationsaustausch und nicht auf die Art der Nachrichtenübermittlung an. Auch mittels E-Mails kann durchaus auf einer sachlichen Ebene miteinander kommuniziert werden.

Vor der Beantwortung der Frage, ob vom Regelfall der beiderseitigen Obsorge abgewichen werden darf, hat bei ausreichender Aussicht auf Erfolg eine fachkundige Beurteilung dahin zu erfolgen, ob die Anordnung von Maßnahmen iSd § 107 Abs 3 AußStrG eine Verbesserung der Gesprächssituation und die Herstellung einer ausreichenden Kommunikationsbasis erwarten lässt. An die angesprochene Aussicht auf Erfolg sind keine strengen Anforderungen zu stellen; sie ist im Zweifel – und so auch im Anlassfall – zu bejahen.

OGH 26. 1. 2018, 8 Ob 152/17m Zak 2018/280, 152. **FG**

Portrait des Monats

Hüterin der Grundrechte

Seit 23. 2. 2018 ist Dr. Brigitte Bierlein Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs. Stufenweise hat sie sich die Karriereleiter hochgearbeitet, übernahm diese Rolle als erste Frau in der Geschichte und wird Ende 2019 am persönlichen Höhepunkt abtreten.

2018/172

Die Funktionsperiode von *Brigitte Bierlein* als Präsidentin des VfGH ist mit zwei Jahren als relativ kurz vorbestimmt. Nachdem bereits ihr Vorgänger Dr. *Gerhart Holzinger* zu Jahresende aufgrund des Erreichens der gesetzlich bestimmten Altersgrenze sein Amt zurücklegen musste, wird es bei seiner Nachfolgerin 2019 so weit sein. Bis dahin nimmt sich die Wiener Juristin allerdings einiges vor: Die im internationalen Vergleich mit durchschnittlich

terin am BG Innere Stadt und am Strafbezirksgericht Wien, 1977 heuerte sie als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Wien an. Nach der Beförderung zur Oberstaatsanwaltschaft im Jahre 1986 machte sie im Rahmen einer Zuteilung einen kurzen Abstecher in die Strafrechtssektion des Justizministeriums, wo sie neue Perspektiven kennenlernte, aber auch merkte, dass sie den Gerichtsallday vermisste. 1990 wurde *Bierlein* als erste Frau zur Generalanwältin in der Generalprokuratur beim OGH bestellt, übernahm zusätzlich die Aufgabe einer Prüfungskommissarin für Richter und für Rechtsanwälte beim OLG Wien und trat 1995 dem Vorstand der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei. 2001 bis 2003 war sie deren Präsidentin.

Höchstgericht

Diese Funktion musste die modebewusste Akademikerin mit dem Wechsel in den VfGH zwar zurücklegen, doch als sich die Möglichkeit bot, als Höchstrichterin tätig zu werden, überlegte *Bierlein* nicht lange und nahm diese einmalige Gelegenheit wahr. Nunmehr – 2018 – war sie die naheliegende Kandidatin als neue Präsidentin des Gerichtshofes.

Privat lebt sie seit Längerem in Partnerschaft mit einem mittlerweile pensionierten Richter. Kinder haben sich in ihrer Lebensplanung nicht ergeben, ihrer Einschätzung nach wären Karriere und Kinder aber auch nur schwer zu vereinbaren gewesen. Neben der Juristerei hat die an Dienstjahren zweitälteste Richterin des VfGH vor allem ein großes Interesse: die bildende Kunst. Nach der Schule hatte *Bierlein* sogar kurz überlegt, die Kunstakademie zu besuchen, allerdings schätzte sie ihr Talent dafür als zu gering ein. Bis heute lebt sie ihre Leidenschaft vornehmlich passiv aus, das dafür aber umso intensiver. Skizzenblocks aus Urlauben nimmt sie teilweise unbeschadet wieder mit nach Hause. Dafür besucht die kulturbegeisterte Juristin regelmäßig Vernissagen und Ausstellungen. Ihre eigene kleine private Sammlung umfasst hauptsächlich österreichische klassische Moderne und zeitgenössische Kunst. Wenn es die Arbeit zulässt, geht sie auch der eine oder andere Opernbesuch aus. Derzeit ist aber viel zu tun, denn *Bierlein* hat sich für die nächsten beiden Jahre einiges vorgenommen.



Die Wiener Richterin und Kunstliebhaberin ist seit 2005 Trägerin des Großen Silbernen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um die Republik Österreich. Foto: VfGH/Bieniek

4,5 Monaten sehr kurze Erledigungsdauer des Verfassungsgerichtshofs soll trotz zunehmender Anfallssteigerung beibehalten werden. Maßnahmen wie die Einführung des elektronischen Akts tragen zur Verkürzung der Verfahrensdauer bei, doch auch die Personalausstattung der Richter darf nicht übersehen werden, betont die Präsidentin. Sie hat Verständnis für die Sparpläne der Regierung, aber es sollte nicht am falschen Ort gespart werden. Daher wird die kommunikative Juristin ihre Kontakte spielen lassen und alles versuchen, um Geld für ihren Gerichtshof aufzustellen.

Instanzenzug

Geboren und aufgewachsen ist *Bierlein* 1949 in Wien. Nach der abgeschlossenen Reifeprüfung am Humanistischen Bundesgymnasium im 3. Gemeindebezirk begann sie ein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und promovierte innerhalb von vier Jahren zum doctor iuris. 1975 legte sie die Richteramtprüfung ab, wurde Rich-

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



- 498 Frauen in der europäischen Rechtsanwaltschaft –
Ländervergleich und Entwicklungen
- 502 Die aktuelle Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs
zum Gleichheitssatz
- 508 Die Kostentragung bei einer Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand im Zivilprozess
- 511 Die Sanierungstreuhand
- 515 Das griechische Immobilienrecht



MARGARETE VON
GALEN

Die Autorin ist Rechtsanwältin und 3. Vizepräsidentin des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE).

2018/173

Frauen in der europäischen Rechtsanwaltschaft – Ländervergleich und Entwicklungen

Mit Einführung des Frauenwahlrechts vor genau 100 Jahren – in Deutschland, Österreich und Polen am 12. 11. 1918 (Finnland bereits 1906; Benelux und Ungarn 1919; in der Schweiz auf Bundesebene erst 1971)¹ – wurde der erste Meilenstein im Kampf um Gleichberechtigung und gegen zahlreiche rechtliche Diskriminierungen gelegt. Bereits im Jahr 1911 demonstrierten in Wien auf der Ringstraße beim ersten Frauen-Marsch 20.000 Menschen für die Frauenrechte.

I. HISTORIE DER FRAUEN IN DER DEUTSCHEN ANWALTSCHAFT

In Deutschland wurde am 7. 12. 1922 die erste Frau, Dr. Maria Otto, in München zur Anwaltschaft zugelassen. In ihrem Gedenken verleiht der Deutsche Anwaltverein seit 2010 jährlich den Maria-Otto-Preis an herausragende Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich mit den Belangen der Frauen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft beschäftigen und eine besondere Vorbildfunktion erfüllen.

Erst seit 1908 waren Frauen überhaupt zu einem juristischen Hochschulstudium zugelassen worden; das Referendarexamen wurde ihnen aber zunächst noch versagt.² Mit dem „Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ vom 11. 7. 1922 wurde Frauen der Eintritt in das Richteramt ermöglicht und die Ausübung des Anwaltsberufs eröffnet. Zuvor hatten sich noch Richterschaft und Anwaltschaft mit großer Mehrheit gegen eine Beteiligung von Frauen in der Rechtspflege ausgesprochen. Mit bizarren Ansichten hatte der Deutsche Anwaltverein versucht, die potentiellen Kolleginnen aus der Anwaltschaft herauszuhalten:³ Die Frau sei „zu schade für den Anwalts- und Richterberuf“, aufgrund ihrer „seelischen Eigenart“, nach der sie „Gefühlseinflüssen unterworfen“ sei, „welche ihre sachliche Auffassung beeinträchtigen“, sei sie ungeeignet.⁴ Dem Engagement des sozialdemokratischen Justizministers *Gustav Radbruch* ist es zu verdanken, dass das Gesetz über die Zulassung der Frauen dennoch vom Reichstag verabschiedet wurde.

Die Anzahl an Frauen im Anwaltsberuf konnte danach aber nur für sehr kurze Zeit ansteigen, bevor unter dem nationalsozialistischen Regime zunächst nur verheirateten Anwältinnen die Berufsausübung untersagt wurde (ihre Versorgung galt als gesichert durch den Ehemann), bis durch einen „Führerbescheid“ aus dem Jahr 1936 Frauen gänzlich aus dem Richteramt und Anwaltsberuf ausgeschlossen wurden. Seit 1936 waren Neuzulassungen für verheiratete wie für unverheiratete Frauen gänzlich unmöglich.⁵

Ab den 50er Jahren konnten Anwältinnen sich endlich etablieren und die Struktur der Anwaltschaft veränderte sich schnell.⁶

II. FRAUEN IN DER DEUTSCHEN ANWALTSCHAFT

Der Anteil der Anwältinnen in Deutschland betrug zum 1. 1. 2017 34,37%.⁷

Im Jahr 2016 waren von den anwaltlichen Berufseinsteigern in Anstellungsverhältnissen in Deutschland bereits 41,2% weiblich.⁸ Deutlich mehr Frauen gab und gibt es allerdings unter den Studierenden. Bereits im Jahr 1997 waren es erstmals mehr Jura-Studentinnen als männliche Kommilitonen.⁹ Im Jahr 2016 waren 55% der Jura-Studenten und 60% der Absolventen der ersten juristischen Prüfung weiblich, mit steigender Tendenz.¹⁰

Allerdings waren noch 2016 lediglich 10% der Partner in deutschen Kanzleien weiblich.¹¹ Von den Top-50-Kanzleien in Deutschland hatten im Jahr 2015 24 Kanzleien, also etwa die Hälfte, zwei Partner aufgenommen, darunter jedoch keine Frau.¹²

Auch in der Fachanwaltszulassung ist die Anzahl der Frauen deutlich geringer als die Zahl der Männer. Unter insgesamt 43.419 Anwälten mit Fachanwaltszulassung sind im Jahr 2017 nur 13.402 Anwältinnen.¹³ Allein das Familienrecht bildet mit einem Anteil von 57,53% Frauen in der Fachanwaltschaft eine Ausnahme.¹⁴ In den Fachanwaltschaften für Sozialrecht sind Frauen mit 43,19% und im Medizinrecht mit 39,66% noch vergleichsweise stark vertre-

¹ Übersicht zur Einführung des Frauenwahlrechts, vgl: www.lpb-bw.de/12_november.html (abgefragt am 4. 3. 2018).

² *Hommerich/Kilian*, Frauen im Anwaltsberuf (2007) 9.

³ Studie des Soldan Instituts, dAnwBl 2007, 219.

⁴ *Bajohr/Rödiger-Bajohr*, Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945, 42.

⁵ *Rüping*, dAnwBl 2002, 615 (617) FN 16.

⁶ dAnwBl 2007, 219ff.

⁷ BRAK-Statistik v 1. 1. 2017 auf AnwBl.de v 13. 6. 2017; im Vergleich dazu Anfang 2016 noch 33,97%; vgl zuvor *Legal Tribune Online (LTO)* v 30. 11. 2016; laut Studie des Soldan Instituts, vgl dAnwBl 2007, 219, lag der Wert im Jahr 2006 bei 29,3%.

⁸ *Azur-Erhebung* v 28. 2. 2017: www.azur-online.de/2017/02/frauenanteil-in-kanzleien-fortschritte-bei-first-years-stagnation-ingesamt; laut *Azur-Erhebung* waren damals 40% der Berufseinsteiger weiblich, v 28. 4. 2015: www.azur-online.de/2015/04/frauenanteil (beide abgefragt am 4. 3. 2018).

⁹ *Hommerich/Kilian*, aaO 16.

¹⁰ *LTO* v 30. 11. 2016.

¹¹ *Ibid.*

¹² *Ibid.*

¹³ BRAK Presseinformation Nr 8 v 7. 6. 2017.

¹⁴ Große BRAK Statistik: Die Anwaltschaft wird weiblicher, dAnwBl Online v. 13. 6. 2017; ähnliche Zahlen bereits im Jahr 2007 vgl *Hommerich/Kilian*, aaO 39.

ten. Das Schlusslicht bilden nach einer Mitgliederumfrage der Bundesrechtsanwaltskammer im Jahr 2017 die Fachanwaltstitel für Bau- und Architektenrecht mit 13,88% und das Agrarrecht mit einem Anteil von 14,19% Frauen.¹⁵

Interessant ist dabei ferner ein Blick auf die Verteilung der Geschlechter auf die verschiedenen Kanzleiformen:

Ein Großteil der Frauen ist nach einer Studie aus dem Jahr 2007 in Einzelkanzleien tätig (64%) und nur 36% in Sozietäten, allerdings sind sie dabei in überörtlichen und internationalen Sozietäten weit unterrepräsentiert.¹⁶ Frauen sind zu 50% Eigentümerinnen einer Einzelkanzlei, aber nur zu 30% Gesellschafterinnen einer Sozietät. Angestellt sind Rechtsanwältinnen zu 15% und damit 7 Prozentpunkte über dem Wert ihrer männlichen Kollegen.¹⁷ Dagegen sind bei den Syndikusanwältinnen sogar 54,23% weiblich.¹⁸

III. DIVERSITY IM MANDATIERUNGSPROZESS

Allerdings prognostiziert eine Studie der Bucerius Law School, dass Gender Diversity in Kanzleien zukünftig ein wichtiges Mandatierungskriterium sein wird.¹⁹ 30% der befragten Unternehmen gaben an, dass Gender Diversity in der *Partnerschaft einer Kanzlei* für ihr Unternehmen im Mandatierungsprozess eine Rolle spiele. Bezüglich der *fallbearbeitenden Kanzleigruppe* war Gender Diversity für 36% der Befragten von Bedeutung.²⁰

Auch insoweit ist zu beobachten, dass offenbar nur in einzelnen Ländern ein weiter entwickeltes Bewusstsein für die Vorteile von Diversity besteht. Laut Angaben von Partnerinnen der befragten Anwaltskanzleien werden Kanzleien insb bei Mandanten aus den USA, Frankreich, Großbritannien, der Schweiz und Skandinavien aufgefordert, nachzuweisen, dass sie bestimmten Gender Diversity-Vorgaben entsprechen.²¹ Dem entspricht es, dass einige US-amerikanische Kanzleien das Thema Diversity auf ihrer Website zur Profilierung ihrer Kanzlei hervorheben und mit ihrem Engagement für Diversity innerhalb der Kanzlei werben.²²

IV. FRAUEN IN DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFT

Deutschland ist im internationalen Vergleich gemeinsam mit den USA in der Frage des Frauenanteils im anwaltlichen Berufsstand abgeschlagenes Schlusslicht.²³

In England, Wales und Australien waren bereits im Jahr 2006 etwa 40% der Solicitors weiblich.²⁴ Für die Jahre 2015/2016 ergeben sich hier sogar noch positivere Zahlen: Großbritannien mit 44% und Italien mit 46%.²⁵

In Frankreich bspw liegt der Anteil der Anwältinnen dagegen bei 54% (insofern interessant, als dass dort auch die Geburtenquote höher ist als in Deutschland).²⁶

In Österreich waren zum 31. 12. 2016 erst etwa 21% der Rechtsanwältinnen, aber bereits 50% der Rechtsanwaltsanwärterinnen weiblich.²⁷

Ein Vorbild für die gleiche Verteilung von Männern und Frauen in den Gremien der anwaltlichen Selbstverwaltung ist in Frankreich zu beobachten: Mit der Regierungsverordnung Nr 2015-949 v 31. 7. 2015²⁸ sollen gleiche Zugangschancen für Frauen und Männer in den Berufskammern ermöglicht werden. Die Verordnung trat zum 1. 1. 2016 in Kraft und veränderte Organisation und Ablauf der Vorstandswahlen in französischen Rechtsanwaltskammern erheblich.²⁹ So wird nun vorgeschrieben, dass bei Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammern, die die Schwelle von 1.000 zugelassenen Anwälten überschreiten, jeder Stimmzettel die Namen zweier zu wählender Kandidaten verschiedenen Geschlechts enthalten muss (sog „Tandem-Paare“/ *Binôme*). Auf der nationalen Ebene des „Conseil national des Barreaux“ (CNB) müssen nunmehr zwischen 40 und 60% der Mitglieder des Vorstands gleichen Geschlechts sein.³⁰

V. GENDER PAY GAP IN DER ANWALTSCHAFT

Eine nach Geschlechtern unterscheidende Studie belegt, dass angestellte Frauen im Anwaltsberuf noch immer weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen, ein *Gender Pay Gap* also auch in der **Anwaltschaft** besteht. Die befragten angestellten Rechtsanwältinnen verdienten durchschnittlich € 54.597,-, wohingegen ihre männlichen Kollegen mit € 67.526,- über ein deutlich höheres Jahres-Gesamtbruttoeinkommen verfügen konnten. Der (unbereinigte) *Gender Pay Gap* beläuft sich **für die Anwaltschaft** somit auf knapp 24%.³¹ Nach den Ergebnissen der Studie bestimmen vor allem Geschlecht, Prüfungsleistungen, Kanzleigröße und die wöchentliche Arbeitszeit die Höhe der von anwaltlichen Arbeitgebern gezahlten Gehälter.³²

¹⁵ Große BRAK Statistik, aaO.

¹⁶ Hommerich/Kilian, aaO 22.

¹⁷ Hommerich/Kilian, aaO 23f.

¹⁸ BRAK-Statistik v 1. 1. 2017 auf AnwBl.de v 13. 6. 2017.

¹⁹ Byok, Gender Diversity in Anwaltskanzleien als Mandatierungskriterium, Unternehmen in Deutschland und ihre Herangehensweise (2015) 5ff, 15.

²⁰ Byok, aaO 7f.

²¹ Byok, aaO 15.

²² Siehe nur: www.bakerlaw.com/AboutUs/Diversity; <https://www.dentons.com/en/whats-different-about-dentons/polycentric-leveraging-our-diversity-for-your-competitive-advantage>; im deutschsprachigen Raum unter Vielfalt und Inklusion, vgl: www.freshfields.de/unsere-kanzlei/who-we-are/; <http://linklaters.de/ueber-uns/unsere-verantwortung.html> (beide abgefragt am 4. 3. 2018).

²³ Kilian, dAnwBl, 2016, 320.

²⁴ DAnwBl 2007, 219 (220).

²⁵ Kilian, aaO.

²⁶ LTO v 30. 11. 2016.

²⁷ Die Österreichischen Rechtsanwältinnen – Strukturen, Daten, Fakten, vgl: www.rechtsanwaeltinnen.at/strukturen-daten-fakten/; im Jahr 2010 waren laut RAK Wien nur 18% der Rechtsanwältinnen weiblich, vgl: www.rakwien.at/?seite=blawg&bereich=eintrag&eintrag=10669 (beide abgefragt am 4. 3. 2018).

²⁸ Ordonnance no 2015-949 en date du 31. 7. 2015 relative à l'accès des femmes et des hommes au sein des ordres professionnels; Art 15 loi du 31. 12. 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques.

²⁹ Außerordentliche Nachwahlen zur Nachbesetzung des Vorstands der RAK Strasbourg, Deutsch-französische Juristenvereinigung, *Actualités* 1/2017, 21f.

³⁰ Art 21-2 loi du 31. 12. 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques.

³¹ Bei Zugrundelegung einer Vollzeittätigkeit Kilian, aaO.

³² Kilian, aaO.

Die Einkommensdifferenzen können auch der Art der Tätigkeit geschuldet sein:³³ Mandate im Wirtschaftsrecht werden deutlich häufiger von Männern wahrgenommen als von Frauen. Frauendomänen sind vor allem das Familien- und Sozialrecht sowie die Mediation.³⁴

Laut der og Studie des Soldan Instituts aus dem Jahr 2007 besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Geschlecht und der Häufigkeit von Vergütungsvereinbarungen: So treffen Rechtsanwältinnen solche Vereinbarungen zur Erzielung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung deutlich seltener als ihre männlichen Kollegen. Eine Erklärung hierfür könnte etwa die unterschiedliche Verteilung der Geschlechter auf die verschiedenen Tätigkeits- und Fachbereiche sein.³⁵ Hinzu kommen Unterschiede bei den Stundensätzen: Im Jahr 2007 lag der durchschnittliche Mindestsatz bei den Anwältinnen bei € 129,- und damit um € 21,- unter den durchschnittlich von ihren männlichen Kollegen vereinbarten Sätzen. Ähnlich verhält es sich beim durchschnittlichen Höchstsatz: Hier erzielten Anwälte bis € 235,-, während ihre weiblichen Kolleginnen lediglich einen Wert von € 213,- erreichten.³⁶

Ferner arbeiten Frauen deutlich öfter in Teilzeit. Während Anwältinnen, die Mütter sind, dazu tendieren, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, erhöhen Väter ihre Arbeitszeit tendenziell.³⁷

VI. BRANCHENÜBERGREIFENDER GENDER PAY GAP

In einem europaweiten Vergleich fällt der **branchenübergreifende Gender Pay Gap** in Deutschland dagegen laut einer Erhebung der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2017 mit 22% zwar etwas niedriger aus als in der jungen Anwaltschaft, ist dafür aber so hoch wie in fast keinem anderen Land außer Tschechien und Estland. Der EU-weite Durchschnitt liegt bei 16,3%. Österreich liegt mit einem Wert von ebenfalls 22% mit Deutschland gleichauf. Dagegen ergeben sich für die Mitgliedstaaten Rumänien, Italien und Luxemburg die geringsten Unterschiede mit jeweils rund 6%.³⁸

In Deutschland wird auf dieses Problem mit einem „Equal Pay Day“ reagiert, der in den letzten Jahren jeweils in der zweiten Märzhälfte durchgeführt wurde.³⁹

VII. GESETZLICHE BEMÜHUNGEN UM DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILNAHME VON FRAUEN (UND MÄNNERN) AUSSERHALB DER ANWALTSCHAFT

Um den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen und einen Kulturwandel in der Unternehmensführung in Gang zu setzen, trat in Deutschland am 1. 5. 2015 das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG)⁴⁰ in Kraft.⁴¹

Für die Privatwirtschaft basiert das Gesetz auf zwei Säulen. Die *erste Säule* besteht aus einer festen Quote von 30% für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht. Sie gilt seit dem 1. 1. 2016 für neu zu besetzende Aufsichtsratsposten in börsennotierten und voll mitbestimmungspflichtigen Unternehmen. Das sind idR Unternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten und einem von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite paritätisch besetzten Aufsichtsrat.⁴² Eine quotenwidrige Wahl (dh die Nichtbeachtung der Quote bei der Neubesetzung von Aufsichtsratspositionen) ist **nichtig** und die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze bleiben rechtlich unbesetzt (leerer Stuhl).⁴³

Die *zweite Säule* regelt sodann eine Zielgrößenverpflichtung. Unter diese Säule fallen Unternehmen, die nicht der ersten Säule unterfallen, aber börsennotiert oder mitbestimmungspflichtig sind.⁴⁴ Hiernach müssen sich die betroffenen Unternehmen eigene Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils geben. Sie müssen für ihre Aufsichtsräte, Vorstände und obersten Managementtagen Ziele bestimmen und hierüber öffentlich in ihrem Lagebericht informieren.⁴⁵

Die Bundesregierung überprüft den Fortschritt in ihrem jährlichen Bericht, Art 23 Abs 1 FüPoG (Berichtswesen, Evaluation).

Die *dritte Säule* bildet der öffentliche Dienst: Der Bund hat sich selbst strengere Regeln gegeben als der Privatwirtschaft. So ist die Bundesregierung seit dem 1. 1. 2016 verpflichtet, bei der Bestimmung von Mitgliedern für Aufsichtsgremien, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustehen, sukzessive für diese Sitze eine Geschlechterquote von 30% zu erreichen bzw eine solche beizubehalten.⁴⁶

Laut Bundesregierung zeigt der erste Bericht, dass die Quote wirkt. Alle Unternehmen, die von der Regelung der festen Quote umfasst sind und im Jahr 2016 neue Aufsichtsratsposten zu besetzen hatten, haben sich an die feste Quote gehalten. Soweit nicht bereits ein Frauenanteil von 30% erreicht war, wurden freie Aufsichtsratsposten durchgehend mit Frauen nachbesetzt.⁴⁷

Der Frauenanteil in den Aufsichtsräten der aktuell zu der festen Quote verpflichteten 105 Unternehmen liegt bei 28% (erste Säule). Die nicht von der Quote betroffenen

³³ Kilian, aaO 322.

³⁴ Hommerich/Kilian, aaO 28 ff.

³⁵ Hommerich/Kilian, aaO 56 f.

³⁶ Hommerich/Kilian, aaO 58.

³⁷ LTO v 30. 11. 2016.

³⁸ EU factsheet: Gender pay gap in the European Union, 2017; Dokumente der EU Kommission, vgl: http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=52696#pay.

³⁹ DeStatis Broschüre, Verdienste auf einen Blick (2017) 18 ff.

⁴⁰ FüPoG, BGBl 2015 I, S 642.

⁴¹ BT-Drs 18/11500: Erster Bericht zur Quote v 9. 3. 2017, 5.

⁴² BT-Drs, aaO 7.

⁴³ BMFSFJ v. 5. 5. 2017, vgl: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-und-arbeitswelt/quote-privatwirtschaft (abgefragt am 4. 3. 2018).

⁴⁴ BMFSFJ, aaO.

⁴⁵ BT-Drs, aaO 7 f.

⁴⁶ Vgl § 4 Abs 1 Satz 1 und 2 BGremBG; BT-Drs, aaO 9, 30.

⁴⁷ Erste Berichterstattung durch die Bundesregierung, vgl: www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/08/2017-08-16-frauenquote-bericht-bundestag.html (abgefragt am 4. 3. 2018).

DAX-Unternehmen erreichen hingegen lediglich einen Wert von 19% (zweite Säule, nur Zielvorgabenregelung).⁴⁸ Damit steht die Regelung zur zweiten Säule nunmehr im Mittelpunkt. Sie betrifft etwa 3.500 börsennotierte und mitbestimmte Unternehmen. Diese Unternehmen müssen Zielgrößen für den künftigen Frauenanteil im Aufsichtsrat, Vorstand und den zwei obersten Führungsebenen festlegen und veröffentlichen. Mit den zurzeit erreichten 19% zeigt das Gesetz für diese Säule noch nicht die erhoffte Wirkung.

1. Frankreich – Parität in Unternehmen

2011 trat in Frankreich das Gesetz zur schrittweisen Einführung von Frauenquoten in den Führungsetagen von Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern sowie in der öffentlichen Verwaltung in Kraft. Danach musste der Frauenanteil drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (2014) in den betroffenen Gremien mindestens 20% betragen. Weitere drei Jahre später (2017) musste dann ein Frauenanteil von 40% erreicht sein.⁴⁹ Unternehmen, in deren Verwaltungs- oder Aufsichtsrat sich noch keine Frau fand, waren verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine weibliche Person aufzunehmen. Unternehmen mit 250 bis 499 Mitarbeitern und einem Umsatz von über 50 Mio Euro trifft diese Verpflichtung ab 2020. Bei Verstößen gegen die Regelungen ist die Besetzung des Vorstands oder Aufsichtsrates, bei denen diese Quote nicht erfüllt wird, unwirksam.⁵⁰ Aus Gründen der Rechtssicherheit sind aber Beschlüsse, die von einem in diesem Sinne fehlerhaft besetzten Verwaltungs- oder Aufsichtsrat gefasst wurden, nicht unwirksam.⁵¹ Allerdings dürfen die unrechtmäßig gewählten Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder für ihre Anwesenheit in den Sitzungen nicht bezahlt werden.⁵²

Zum 1. 1. 2015 wurde die Elternzeit in Frankreich *Pre-ParE* (*prestation partagée d'éducation de l'enfant*) in der Weise neu geregelt, dass eine obligatorische Teilung der Elternzeit zwischen den Eltern (jeweils bis sechs Monate) vorgesehen ist.⁵³

2. Parität in der französischen Politik

Nach einer Ergänzung der französischen Verfassung im Jahr 1999 wurde im Jahr 2000 das Gesetz über den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern verabschiedet. Das Gesetz entfaltet Geltung für Europawahlen, nationale Parlamentswahlen, einen Teil der Senatswahlen, Regionalwahlen und Kommunalwahlen in Gemeinden ab 3.500 EinwohnerInnen und beansprucht somit umfassende Geltung.⁵⁴

Im gleichen Jahr (2000) wurde die gesetzliche Regelung zur staatlichen Finanzierung politischer Parteien geändert (*loi sur la parité*). Nunmehr darf die Differenz der Anzahl der männlichen und weiblichen Direktkandidaten und -kandidatinnen für Parteien, die in mehr als 30 Wahlkreisen Kandidaten aufstellen, nicht mehr als zwei Prozentpunkte

betragen. Ein Teil der staatlichen Wahlkampfförderung wird nunmehr nur dann ausgezahlt, wenn die Kriterien für eine gleichberechtigte Aufstellung von Kandidaten bei regionalen und nationalen Wahlen eingehalten sind.⁵⁵

Vor seiner Wahl zum Staatspräsidenten versprach *Emmanuel Macron* Frauen Parität auf allen Ebenen, darunter auch in der Regierung, und so wurde die Hälfte der 22 Posten der Regierung mit Frauen besetzt.⁵⁶

3. Parität in der Politik in Belgien

In Belgien dürfen bereits seit 1994 nicht mehr als zwei Drittel der Kandidaten auf einer Liste das gleiche Geschlecht haben. Im Jahr 2002 wurde das Gesetz erweitert: Mittlerweile müssen die Parteien dort eine gleiche Anzahl an Kandidaten und Kandidatinnen vorschlagen. Auch die beiden obersten Listenplätze dürfen nicht mit Kandidaten des gleichen Geschlechts besetzt sein. Auf diese Weise hat Belgien bereits 2010 einen Anteil weiblicher Abgeordneter im nationalen Parlament in Höhe von 40% erreicht.⁵⁷

4. Parität in der Politik in Deutschland

In Deutschland ist in der Politik ein Rückschritt der Beteiligung von Frauen zu beobachten. Im aktuellen Deutschen Bundestag sind 69% der Abgeordneten Männer und 31% der Abgeordneten Frauen. Dies geht insb auf den geringen Frauenanteil in den konservativen Parteien, CDU/CSU und AfD, zurück.

5. Fazit

Es gibt Möglichkeiten, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen (und Männern) durch gesetzliche Maßnahmen zu fördern. Gesetzliche Verpflichtungen greifen und werden von den Betroffenen eingehalten. Die Hoffnung besteht, dass sich langfristig die Erkenntnis durchsetzt, dass Gender Diversity der Sache dient – es gibt aber noch viel zu tun!

⁴⁸ FidAR-Studie Women-on-Board-Index 185, Juni 2017, 3.

⁴⁹ Vgl: <https://de.ambafrance.org/Gleichstellung-von-Frauen-und-Mannern-in-Frankreich> (abgefragt am 4. 3. 2018).

⁵⁰ Loi no 2011-103 du 27. 1. 2011 relative à la représentation équilibrée des femmes et des hommes au sein des conseils d'administration et de surveillance et à l'égalité professionnelle: L 225-20; Art L 225-69-1.

⁵¹ Art L 225-69-1.

⁵² Statistik und Fakten zur Gleichstellung in Frankreich 3.

⁵³ Vgl <https://de.ambafrance.org/Gleichstellung-von-Frauen-und-Mannern-in-Frankreich>; zu den Voraussetzungen; s: www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F32485 (abgefragt am 4. 3. 2018).

⁵⁴ <https://de.ambafrance.org/Gleichstellung-von-Frauen-und-Mannern-in-Frankreich>.

⁵⁵ Statistik und Fakten zur Gleichstellung in Frankreich 4.

⁵⁶ Welt Online v 21. 5. 2017: www.welt.de/debatte/kommentare/article164768216/In-Frankreich-beginnt-ein-neuer-Feminismus.html (abgefragt am 4. 3. 2018).

⁵⁷ *Lukoschat*, Impulsrede zur Parité in der Politik 4.

MARTIN HIESEL

Der Autor ist als Jurist seit vielen Jahren in der VA tätig und war zuvor jeweils mehrere Jahre verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH und Referent im BKA-VD. Zahlreiche Publikationen auf dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie der Rechtsvergleichung.

2018/174

Die aktuelle Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Gleichheitssatz

Der VfGH hat in den vergangenen Jahren in zahlreichen Fällen darüber entschieden, ob gesetzliche Regelungen mit den vom VfGH aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten verfassungsrechtlichen Anforderungen im Einklang stehen. Der vorliegende Beitrag gibt einen systematischen Überblick über diese Rsp.

I. EINLEITUNG

Der im Oktober 2017 gefällte Prüfungsbeschluss des VfGH¹ betreffend die Gleichheitskonformität der Rechtslage, wonach die Möglichkeit der Eheschließung nur zwei Personen verschiedenen Geschlechts offensteht,² hat (wieder einmal) auch der breiten Öffentlichkeit die **große praktische Bedeutung des Gleichheitssatzes**³ in der Rsp des VfGH deutlich gemacht. Kein anderes verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht wird vor dem VfGH so häufig geltend gemacht, kein anderes verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht wird vom VfGH in seinen Entscheidungsbegründungen so oft herangezogen und kein anderes verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht setzt dem Gesetzgeber praktisch so effektive Schranken.⁴ Dass zumindest im ersten Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des BVG die Bindung des Gesetzgebers an den Gleichheitssatz sogar dem Grunde nach zweifelhaft war, erscheint aus heutiger Sicht kaum mehr verständlich und zeigt, **welch enormen praktischen Bedeutungsgewinn** der Gleichheitssatz für sich beanspruchen kann.

Freilich lässt sich anhand des – lediglich eine Gleichheit der Rechtsanwendung in Bezug auf Staatsbürger festschreibenden – Wortlauts unmöglich vorhersagen, ob der VfGH eine Regelung als gleichheitskonform oder gleichheitswidrig ansehen wird.⁵ Derartige Einschätzungen können nur auf Grund einer umfassenden Kenntnis der aktuellen Rsp des VfGH gegeben werden. Der vorliegende, im November 2017 abgeschlossene Beitrag will dazu eine **Orientierungshilfe** leisten. Dargestellt werden sowohl die aktuelle Judikaturformeln als auch ausgewählte konkrete einzelfallbezogene Aussagen, die in ihrer Gesamtheit ein besseres Verständnis der Rsp ermöglichen.

II. DER PERSÖNLICHE GELTUNGSBEREICH DES GLEICHHEITSSATZES

Gem Art 7 Abs 1 Satz 1 B-VG sind alle **Staatsbürger** vor dem Gesetz gleich. Angesichts der Mitgliedschaft Österreichs zur EU muss der solcherart festgelegte persönliche Geltungsbereich des Gleichheitssatzes allerdings im Zusammenhalt mit dem Unionsrecht gelesen werden, was im Ergebnis dazu führt, dass sich der Gleichheitsgrundsatz auch

auf **Unionsbürger mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit** erstreckt.⁶ Daraus folgt, dass sich auch jeder Bürger eines Mitgliedstaates der EU auf den Gleichheitssatz berufen kann.⁷

Der Gleichheitsgrundsatz ist zudem auch auf Fallkonstellationen anwendbar, in denen es um die rechtliche Klärung des Status der österreichischen Staatsbürgerschaft für bestimmte Personen geht.⁸

Anderes gilt jedoch in Bezug auf Art 7 Abs 1 Satz 3 B-VG, dem zufolge niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Diese Verfassungsnorm enthält nämlich ihrem Wortlaut nach ein Diskriminierungsverbot nicht nur gegenüber Staatsbürgern, sondern gegenüber **jedermann**.⁹

III. GLEICHHEITSSATZ, BUNDESSTAATLICHES PRINZIP UND FREMDE RECHTSORDNUNGEN

Nach der stRsp des VfGH **schließt das bundesstaatliche Prinzip die Anwendung des Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus**, seien es die Regelungen verschiedener Landesgesetzgeber oder die Regelungen des Bundesgesetzgebers einerseits und eines Landesgesetzgebers andererseits.¹⁰ Begründet wird dies im Kern damit, dass es in der Natur eines Bundesstaats liegt, dass sich die einzelnen landesgesetzlichen Regelungen voneinander unterscheiden.¹¹

Es ist dem VfGH verwehrt, Bestimmungen mit ähnlichen Bestimmungen aus den Rechtsordnungen anderer Staaten zu vergleichen und daraus eine wie immer geartete Ungleichbehandlung abzuleiten.¹²

¹ VfGH 12. 10. 2017, E 230–231/2016, betreffend die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge „verschiedenen Geschlechtes“ in § 44 ABGB und des EPG.

² Die in Prüfung gezogenen Bestimmungen wurden nach Fertigstellung dieses Manuskriptes mit Erk VfGH 4. 12. 2017, G 258–259/2017, mit Ablauf des 31. 12. 2017 als verfassungswidrig aufgehoben.

³ Art 7 B-VG; Art 2 StGG.

⁴ Siehe dazu – gleichsam stellvertretend für viele der Sache nach gleichartige Aussagen – beispielhaft *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ (2016) Rz 760: „Der Gleichheitssatz ist heute die praktisch wirksamste Schranke der Gesetzgebung überhaupt.“

⁵ Dazu immer noch aktuell und in der Präzision der Formulierung unübertroffen *Adamovich/Huppmann*, Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes 1975–1995, in FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 503 (524): „Die Judikatur zu diesem Grundrecht hat schon seit langem mit dem Wortlaut nichts mehr zu tun.“

⁶ So zB VfSlg 19690/2012.

⁷ So zB VfSlg 19515/2011.

⁸ VfSlg 19842/2014.

⁹ VfSlg 19732/2013.

¹⁰ VfSlg 19825/2013, 19860/2014. Ähnlich zB VfSlg 19964/2015.

¹¹ VfSlg 19904/2014. Ähnlich zB VfSlg 19964/2015.

¹² VfSlg 19950/2015.

IV. BINDUNG DES GESETZGEBERS

1. Die Judikaturformeln des VfGH

Eine erste Annäherung an den normativen Gehalt des Gleichheitssatzes findet sich in folgender, in der Rsp des VfGH sehr häufig zitierten Judikaturformel:

Der Gleichheitsgrundsatz **bindet den Gesetzgeber** und setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er **verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen**. Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von der Verfassung wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen.¹³ Dem Gesetzgeber muss es gestattet sein, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen.¹⁴

In Konkretisierung dieser Formel vertritt der VfGH in stRsp die Auffassung, dass der Gleichheitssatz es dem Gesetzgeber jedenfalls dann nicht verbietet, pauschalierende Regelungen zu treffen, wenn sie den **Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen** und **im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen**, also **sachlich begründbar** sind.¹⁵ **Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden.**¹⁶

Unter der Sachlichkeit einer Regelung ist nicht deren Zweckmäßigkeit zu verstehen. Der VfGH kann dem Gesetzgeber nur entgegenreten, wenn dieser Ziele verfolgt, die **keinesfalls als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen sind**.¹⁷

Eine gesetzliche Regelung kann indes dazu führen, dass sie in bestimmten Fallkonstellationen zu sog „**Härtefällen**“ führt. Der VfGH geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass es dem Gesetzgeber gestattet ist, **einfache** und **leicht handhabbare** Regelungen zu treffen und von einer **Durchschnittsbetrachtung** auszugehen. Dass dabei Härtefälle entstehen können, macht für sich allein eine Regelung nicht unsachlich.¹⁸ (Ebenso wenig können auch Einzelfälle einer Begünstigung die am Durchschnitt orientierte Regelung unsachlich machen.¹⁹)

Was macht nun aber einen Härtefall aus und wie lässt er sich gegenüber anderen Fällen abgrenzen? Dazu sagt der VfGH: Die unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nach stRsp des VfGH hinzunehmenden Härtefälle zeichnen sich zum Teil durch ihr **seltenes** – auf **atypische Fälle** beschränktes – Vorkommen, zum Teil durch ein **relativ geringes Maß der Intensität** des für die Betroffenen im Verhältnis zu anderen eintretenden **Nachteils** aus.²⁰ Oder anders gesagt: Die unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nach stRsp des VfGH hinzunehmenden „Härtefälle“ sind in der Regel **Folgen einer (zulässigen) Durchschnittsbetrachtung** und haben ihre Ursache darin, dass der Gesetzgeber nicht in der Lage ist, alle Fallgestaltungen und daher auch nicht jene, die dann als Härtefall empfunden werden, vorherzusehen und bei seinen Regelungen im Voraus

zu bedenken, maW dass es sich **nicht** um vermeidbare „Systemfehler“ handelt.²¹

Das Ausmaß der hinzunehmenden ungleichen Auswirkung einer generellen Norm hängt einerseits vom Gewicht der angeordneten Rechtsfolgen und andererseits vom Grad der Schwierigkeiten ab, die eine nach den verschiedenen Sachverhalten differenzierende Lösung der Vollziehung beibringen würde.²²

2. Grundsätzliche Aussagen

In Konkretisierung der vorstehend skizzierten Judikaturformeln hat der VfGH in seiner Rsp (auch) in jüngster Zeit einige Aussagen getroffen, die für die Lösung gleichheitsrechtlicher Fragestellungen von großer praktischer Bedeutung sind und den im Allgemeinen doch recht **großen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers** unterstreichen:

- Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, verschiedene Rechtsinstitute und Verwaltungsmaterien gleichartig zu regeln.²³
- Aus dem Vergleich unterschiedlicher verfahrensrechtlicher Regelungen ist unter Sachlichkeitsgesichtspunkten nichts zu gewinnen, weil es dem Gesetzgeber im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums grundsätzlich offensteht, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für durchaus eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen, sofern nur die betreffenden Verfahrensgesetze in sich gleichheitskonform ausgestaltet sind.²⁴ Insbesondere widersprechen unterschiedliche Sanktionensysteme und differenzierende Kostenersatzregelungen in verschiedenen Verfahrensbereichen – mögen diese auch eine bestimmte Verwandtschaft aufweisen – nicht dem Gleichheitssatz.
- Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, im Steuerrecht **neben fiskalischen, auch andere Zwecke zu verfolgen**. Es steht dem Gesetzgeber somit auch frei, im Steuerrecht Anreize für eine Verhaltenslenkung der Steuerpflichtigen zu setzen, sofern er sich dabei nicht von vornherein völlig ungeeigneter Mittel bedient.²⁵

¹³ So wörtlich zB VfSlg 20042/2016, 20073/2016; VfGH 26. 9. 2017, G 39/2017; 29. 9. 2017, G 44/2017, uva. Ähnlich etwa VfSlg 20047/2016, 20065/2016, ausführlicher etwa VfSlg 20072/2016.

¹⁴ VfGH 14. 10. 2016, G 121/2016.

¹⁵ VfSlg 19633/2012.

¹⁶ Siehe zB VfSlg 19808/2013, 19875/2014, 19904/2014, 19950/2015, 20011/2015, 20032/2015, 20033/2015, 20042/2016, 20065/2016, 20073/2016; VfGH 26. 9. 2017, G 39/2017; 29. 9. 2017, G 44/2017, ua.

¹⁷ VfSlg 19933/2014. Ähnlich VfSlg 19976/2015.

¹⁸ Siehe zB VfSlg 19853/2014, 19875/2014, 19881/2014, 19933/2014, 20047/2016, 20073/2016; VfGH 13. 12. 2016, G 572/2015.

¹⁹ VfSlg 19853/2014, 20047/2016, 20073/2016; VfGH 13. 12. 2016, G 572/2015.

²⁰ VfSlg 19584/2011.

²¹ VfSlg 19763/2013.

²² VfGH 6. 3. 2017, G 126/2016, ua.

²³ VfSlg 19414/2011.

²⁴ VfSlg 19762/2013, 19831/2013, 19881/2014. Ähnlich zB VfGH 15. 3. 2017, G 219/2016, ua.

²⁵ VfSlg 19933/2014.

- Der Gesetzgeber verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn er politische Parteien, ihre Untergliederungen und die ihnen nahestehenden Organisationen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verankerung ihrer Funktion im demokratischen Prozess sowohl steuerrechtlich als auch gewerberechtlich ähnlich wie gemeinnützige Vereinigungen und vergleichbare Körperschaften behandelt. Mit der Regelung, dass Veranstaltungen politischer Parteien sowie ihrer Untergliederungen und politischen Parteien nahestehender Organisationen nicht nur dann von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, wenn sie auf gemeinnützige Zwecke iSv §§ 34ff BAO gerichtet sind, sondern auch auf andere Zwecke, verfolgt der Gesetzgeber ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel, nämlich politische Parteien wegen ihrer Bedeutung für die demokratische Willensbildung zu fördern.²⁶
- Der VfGH hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei **staatlichen Beihilfen**, selbst wenn sie hoheitlich gewährt werden, sowie bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und der daran anknüpfenden, hoheitlich gewährten Maßnahmen generell ein **weiter** ist.²⁷
- Der VfGH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Verfolgung **familienpolitischer Ziele** frei ist und ihm im Beihilfenrecht ein **weiter** rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt.²⁸
- Es steht dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, auf eine die öffentlichen Haushalte übermäßig belastende Nachfrage nach bestimmten **steuerfinanzierten Transferleistungen** zu reagieren und den Zugang zu diesen Leistungen **zu erschweren**. Ein entsprechender Spielraum besteht selbst im Bereich **beitragsfinanzierter Leistungen**, wie etwa jenen im Recht der gesetzlichen Pensionsversicherung; daher muss ein solcher Spielraum in gleichem oder sogar verstärktem Ausmaß im Bereich nicht beitragsfinanzierter Geldleistungen als gegeben angenommen werden.²⁹
- Nach der stRsp des VfGH zur **Höhe der Benützungsgebühren** entspricht es den Vorgaben des Gleichheitssatzes, wenn die Gebühr für den einzelnen Benützer so ausgestaltet ist, dass ihre Festsetzung in einer **sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht**. Es kommt nicht darauf an, dass die Benützungsg Gebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten der Gemeindevorrichtung. Der Verordnungsgeber kann daher im Rahmen des bestehenden Spielraums von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und die Benützungsg Gebühren typisierend festlegen. Hierbei bildet die verbaute Grundfläche multipliziert mit der Geschoßzahl oder die „Größe des Hauses“ einen sachlichen Anknüpfungspunkt für die Kalkulation der Benützungsg Gebühren.³⁰
- Es kommt für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung **nicht** darauf an, ob die in den **Materialien** dafür ins Treffen geführten Argumente der Sache

nach zutreffen bzw ob sie sozialpolitisch stichhaltig sind.³¹ Den in den Materialien für eine Regelung angegebenen Motiven kommt somit also kein entscheidendes Gewicht bei der Beurteilung der Frage der Gleichheitskonformität der ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelung zu.

3. Konkrete Beispiele

a) Amtsblatt

Es liegt im rechtspolitischen Ermessen des Gesetzgebers, für Veröffentlichungen, die als Folge des rechtsstaatlichen Prinzips oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse liegen, ein **besonderes Amtsblatt** vorzusehen, das mit einer Tageszeitung verbreitet wird. Der Umfang der Veröffentlichungspflichten ist in sachlicher Weise abzugrenzen.³²

b) Arbeits- und Berufsrecht

Dem Gesetzgeber steht bei der Regelung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Es steht ihm grundsätzlich frei, je nach Schutz Gesichtspunkten unterschiedliche Regelungen iZm der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vorzusehen. So kann er etwa eine bloß nachträgliche Anfechtungsmöglichkeit des betroffenen Arbeitnehmers vorsehen oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der vorherigen Einholung einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Zustimmung abhängig machen.³³

Der gedeckelte Abfertigungsanspruch von Bauarbeitern bei Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses zu einem neuen Arbeitgeber ist ebenso wie die Ungleichbehandlung der dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsg bzw dem AngestelltenG unterliegenden Arbeitnehmer im Hinblick auf die Besonderheiten der Baubranche nicht gleichheitswidrig.³⁴

Ebenfalls gleichheitskonform sind die Bestimmungen des ABGB über die subsidiäre Bestellung eines Rechtswaltes oder Notars zum Sachwalter und die vorgesehene Ablehnungsmöglichkeit.³⁵

Dem Gesetzgeber ist bei der Regelung des Dienst- und Besoldungsrechts der öffentlich Bediensteten durch den Gleichheitsgrundsatz ein **verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum** offengelassen; er ist lediglich gehalten, das Dienst- und Besoldungsrecht (sowie Pensionsrecht) derart zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den den öffentlich Bediensteten obliegenden Dienstpflichten steht.³⁶

²⁶ VfGH 26. 9. 2017, G 39/2017.

²⁷ VfGH 28. 9. 2017, G 31/2017.

²⁸ VfGH 14. 10. 2016, G 121/2016.

²⁹ VfSlg 19434/2011.

³⁰ VfGH 21. 6. 2017, V 3/2017.

³¹ VfSlg 19434/2011.

³² VfSlg 19808/2013.

³³ VfGH 12. 10. 2016, G 431/2015.

³⁴ VfSlg 20047/2016.

³⁵ VfGH 25. 9. 2017, G 403/2016.

³⁶ VfGH 30. 11. 2016, G 286/2016.

c) Bettelverbote

Der Ausschluss des stillen Bettelns an öffentlichen Orten entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung.³⁷

d) Gemeindefusionen

Dem Gesetzgeber kommt in Bezug auf die **Vornahme von Gemeindefusionen** ein **weiter** rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu.³⁸

e) Leichenbestattung

Angesichts der mit einem geordneten Leichen- und Bestattungswesen verbundenen öffentlichen Interessen kommt dem Gesetzgeber ein **weiter** Gestaltungsspielraum zu.³⁹

f) Parteienförderung

Eine während einer laufenden Gesetzgebungsperiode rückwirkend in Kraft gesetzte Änderung der Berechnung des Steigerungsbetrags für die Parteienförderung wurde vom VfGH als gleichheitswidrig erkannt.⁴⁰

Sachlich gerechtfertigt ist hingegen das Anknüpfen der Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten an die Tätigkeit von politischen Parteien, ohne hinsichtlich der „Größe“ der Partei oder der tatsächlichen Teilnahme an Wahlen zu differenzieren.⁴¹ Ebenso liegt die Art der Sanktionierung von Verstößen gegen die im PartG normierten Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.⁴²

g) Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht

Gleichheitswidrig war einer Bestimmung betreffend die Kürzung des Mindeststandards für die Dauer des Aufenthalts in einer therapeutischen Wohneinrichtung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.⁴³

Als sachlich nicht gerechtfertigt erachtete der VfGH eine Regelung des ASVG über den Ersatz der Reise(Fahrt)kosten im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung im Hinblick auf die den Krankenversicherungsträgern eingeräumte Möglichkeit eines gänzlichen Ausschlusses des Ersatzes von Transportkosten.⁴⁴

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, der für den Fall des Übergangs in ein versicherungsfreies Dienstverhältnis einen Überweisungsbetrag vorsieht, ob dieser Überweisungsbetrag nach den tatsächlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen oder ob er nach einem Durchschnittseinkommen des jeweils in Rede stehenden konkreten Versicherten bemessen werden soll oder ob er ihn pauschaliert gewährt, sei es für alle Dienstnehmer in gleicher Höhe unter Heranziehung eines gemeinsamen Durchschnittswerts, sei es für Gruppen von Dienstnehmern unter Heranziehung von Durchschnittswerten in entsprechend unterschiedlicher Höhe.⁴⁵

Nicht gleichheitswidrig war ferner eine Übergangsvorschrift betreffend die Bemessung des im Anschluss an eine befristete Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gebührenden Rehabilitationsgeldes.⁴⁶ Auch die Bestimmungen über den Anspruch auf Pensionsteilung zwischen Ehe-

gatten bzw eingetragenen Partnern auf Grund der langjährigen Mitarbeit im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb wurden als gleichheitskonform erkannt.⁴⁷

Gleichheitskonform ist schließlich auch das Erfordernis der gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind für die Gewährung von Kinderbetreuungsgeld.⁴⁸

h) Steuerrecht

Als gleichheitskonform qualifiziert wurden vom VfGH die Bestimmungen über die Registrierkassenpflicht.⁴⁹

Der VfGH kann dem Gesetzgeber nicht entgegenreten, dass die Verringerung des Einkommensgefälles in Unternehmen zwischen den Führungskräften und den übrigen Dienstnehmern dem Grunde nach ein in seinem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum liegendes sozial- und gesellschaftspolitisches Ziel ist, das einen Eingriff in das objektive Nettoprinzip rechtfertigt.⁵⁰

Bei der Festsetzung der Höhe, ab der ein Entgelt vom Abzugsverbot erfasst wird, kommt dem Gesetzgeber ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu.⁵¹ Gleiches gilt in Bezug auf Regelungen betreffend die Zuerkennung von Rundfunkgebührenbefreiungen.⁵² Auch ein Anknüpfen des abgabepflichtigen Umsatzes an bestimmte Provisionserträge und deren Vervielfachung ist nicht unsachlich.⁵³

Gleichheitskonform sind ferner der Ausschluss von Beiträgen an nicht anerkannte Religionsgesellschaften vom Sonderausgabenabzug⁵⁴ sowie die Bestimmung über eine Glücksspielabgabe auf Glücksspiele im Rahmen von Gewinnspielen (Preisausschreiben) ohne vermögenswerte Leistungen.⁵⁵

Gleichheitswidrig waren hingegen der Ausschluss der Vergütung der Normverbrauchsabgabe für Private und für das Fahrzeug überwiegend privat nutzende Unternehmer anlässlich einer Veräußerung des Kfz ins Ausland⁵⁶ sowie eine Regelung über die Berechnung des Inflationsabschlags bei der Immobilienertragsbesteuerung.⁵⁷

i) Strafrecht

Strafrechtliche Regelungen im Verwaltungs- und Justizstrafrecht können nicht ohne Weiteres miteinander verglichen werden. Es ist vielmehr im konkreten Fall lediglich zu

³⁷ VfSlg 19662/2012.

³⁸ VfSlg 19894/2014.

³⁹ VfSlg 19904/2014; VfGH 2. 12. 2016, G 105/2015.

⁴⁰ VfGH 14. 6. 2017, G 62/2017, ua.

⁴¹ VfGH 2. 3. 2017, G 364/2016, ua.

⁴² VfGH 2. 3. 2017, G 364/2016, ua.

⁴³ VfSlg 20036/2015.

⁴⁴ VfGH 27. 6. 2017, G 386/2016.

⁴⁵ VfGH 11. 10. 2016, E 1095/2016.

⁴⁶ VfGH 6. 3. 2017, G 1/2016, ua.

⁴⁷ VfGH 12. 12. 2016, G 93/2016.

⁴⁸ VfGH 14. 10. 2016, G 121/2016.

⁴⁹ VfSlg 20065/2016.

⁵⁰ VfSlg 19933/2014.

⁵¹ VfSlg 19933/2014.

⁵² VfSlg 19999/2015.

⁵³ VfSlg 20042/2016.

⁵⁴ VfSlg 19901/2014.

⁵⁵ VfGH 12. 12. 2016, G 650/2015, ua.

⁵⁶ VfSlg 19918/2014.

⁵⁷ VfGH 3. 3. 2017, G 3/2017, ua.

prüfen, ob die strafrechtlichen Regelungen im Verwaltungs- und Justizstrafrecht in sich sachlich sind.⁵⁸

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er für bestimmte Fälle einen Strafausschlussgrund vorsieht oder nicht.⁵⁹

Der VfGH hat iZm Strafsanktionen festgehalten, dass hinsichtlich des Unrechtsgehalts eines gesetzlich verpönten Verhaltens differenziert werden muss. Dasselbe hat für administrative Maßnahmen zu gelten.⁶⁰

Ob die Festsetzung einer Mindeststrafe gleichheitskonform ist, kann nur anhand einer Sachlichkeitsprüfung der betreffenden Regelung festgestellt werden.⁶¹

Bestimmungen über den schuldunabhängigen Verfall nach dem Bruttoprinzip wurden vom VfGH als verfassungskonform erachtet.⁶²

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsrahmen des Gesetzgebers, ob er einem Angeklagten im Fall eines Freispruchs oder einer Einstellung einen Anspruch auf Ersatz seiner Verteidigungskosten einräumt oder nicht.⁶³ Ebenfalls verfassungskonform ist die neu eingeführte Regelung des StEG 2005 über die Haftentschädigung für ungerechtfertigte Haft.⁶⁴

j) Verfahrensrecht

Es liegt grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, welchen besonders qualifizierten Personen er Vertretungsbefugnisse vor Gerichten einräumt.⁶⁵

Dem Gesetzgeber kommt in Bezug auf die Einräumung von Parteirechten ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu.⁶⁶

Es ist nicht sachlich begründbar, dass einem Wiederaufnahmeantrag ua nur dann stattgegeben werden kann, wenn eine Revision beim VwGH gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist.⁶⁷ Gleichheitswidrig war ferner auch die Regelung des VfGG betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.⁶⁸

Als gleichheitskonform qualifizierte der VfGH die Regelung über die Bewertung unbeweglicher Sachen mit dem dreifachen Einheitswert bei der Ermittlung der Gerichtskommissionsgebühren.⁶⁹ Ebenfalls gleichheitskonform sind die Bestimmungen der ZPO betreffend die Abwendung der Verpflichtung zum Erlag einer Prozesskostensicherheit durch Leistung eines Paupertätseides.⁷⁰

Gleichheitswidrig waren hingegen die Festlegung der Pauschalgebühren **unabhängig vom Rechtsmittelinteresse**⁷¹ sowie der Verweis auf eine Bewertungsregel der JN für Liegenschaften betreffend die **Maßgeblichkeit des dreifachen Einheitswerts** für die **Zulässigkeit eines Revisionsrekurses**.⁷² Auch hohe Gerichtsgebühren im Provisorialverfahren wurden vom VfGH als unsachlich erkannt.⁷³

Gleichheitswidrig waren auch Bestimmungen der StPO wegen unterschiedlicher Ausgestaltung des Aussagebefreiungsrechts für ehemalige Ehepartner bzw eingetragene Partner und ehemalige Lebensgefährten.⁷⁴

Verfassungskonform sind hingegen Bestimmungen betreffend eine verlängerte Frist im Elektronischen Rechtsverkehr.⁷⁵

k) Wirtschaftsrecht

Vereinbar mit dem Gleichheitssatz ist das Verbot von Bestpreisklauseln in Verträgen zwischen Buchungsplattformen und Beherbergungsunternehmen.⁷⁶

Ebenfalls gleichheitskonform ist die neuerliche Änderung der Regelungen über das Mindeststammkapital der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.⁷⁷

Die Erbringung von Beförderungsleistungen in einen EWR-Staat einerseits und in einen Nicht-EWR-Staat andererseits sind nicht miteinander vergleichbar.⁷⁸

Verfassungswidrig war das an Versicherer gerichtete, umfassende und undifferenzierte Verbot der Erhebung und Verwendung von Daten aus genetischen Analysen von Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern.⁷⁹

Nicht gleichheitswidrig sind hingegen die Regelungen betreffend die Veröffentlichung des Urteils über eine Verbandsklage.⁸⁰

l) Wohn- und Mietrecht

Die Stichtagsregelung für die Teilausnahme von im Wohnungseigentum stehenden Mietobjekten in nach dem Zweiten Weltkrieg errichteten Gebäuden vom (Voll-)Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes und somit vom Mietzinsbegrenzungssystem ist gleichheitskonform.⁸¹ Weiters wurden Bestimmungen des Richtwert- und Mietrechtsgesetzes betreffend das Mietzinsbegrenzungssystem⁸² bzw über das Verbot der Vereinbarung eines Lagezuschlags für Mietwohnungen in Gründerzeitvierteln⁸³ als verfassungskonform qualifiziert.

m) Zivilrecht

Die Differenzierung zwischen Sachmängeln einerseits und Rechtsmängeln andererseits hinsichtlich der Verjährungsfristen ist sachlich begründet.⁸⁴

⁵⁸ VfSlg 20039/2016.

⁵⁹ VfSlg 20039/2016.

⁶⁰ VfSlg 19873/2014.

⁶¹ Die Gleichheitskonformität verneinend VfSlg 19351/2011, die Gleichheitskonformität bejahend VfSlg 19960/2015.

⁶² VfSlg 20013/2015.

⁶³ VfGH 14. 3. 2017, G 405/2016, ua.

⁶⁴ VfSlg 20072/2016.

⁶⁵ VfSlg 19909/2014.

⁶⁶ VfSlg 19617/2012, 19927/2014.

⁶⁷ VfGH 13. 12. 2016, G 248/2016, ua.

⁶⁸ VfGH 30. 11. 2016, G 253/2016.

⁶⁹ VfSlg 19903/2014.

⁷⁰ VfGH 2. 12. 2016, G 15/2016.

⁷¹ VfSlg 19943/2014.

⁷² VfSlg 19928/2014.

⁷³ VfSlg 19666/2012.

⁷⁴ VfGH 10. 10. 2016, G 662/2015, ua.

⁷⁵ VfSlg 20033/2015.

⁷⁶ VfGH 29. 9. 2017, G 44/2017, ua.

⁷⁷ VfGH 14. 3. 2017, G 311/2016.

⁷⁸ VfGH 29. 9. 2017, G 243/2016, ua.

⁷⁹ VfSlg 20012/2015.

⁸⁰ VfGH 14. 3. 2017, G 346/2016, ua.

⁸¹ VfGH 28. 6. 2017, G 34/2017, ua.

⁸² VfGH 28. 6. 2017, G 248/2016, ua.

⁸³ VfGH 12. 10. 2016, G 673/2015, ua.

⁸⁴ VfGH 11. 10. 2016, G 418/2015.

Sachlich gerechtfertigt ist auch die erbrechtliche Regelung des ABGB betreffend die (unbefristete) Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil.⁸⁵

4. Besonders gleichheitssensitive Bereiche

Eine Analyse der Rsp des VfGH zum Gleichheitssatz zeigt, dass es Rechtsbereiche gibt, in denen die sachliche Rechtfertigung gesetzlicher Regelung vom VfGH besonders eingehend geprüft wird.

Dafür gibt es in der neueren Rsp des VfGH die folgenden Beispiele:

a) Abstammung

Der VfGH geht davon aus, dass **sehr gewichtige Gründe** vorliegen müssen, damit eine unterschiedliche Behandlung allein aus dem Umstand der ehelichen oder unehelichen Geburt als mit Art 7 B-VG vereinbar angesehen werden kann.⁸⁶

b) Behinderung

Der Verfassungsgesetzgeber hat mit der Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots der Diskriminierung von Behinderten nach Auffassung des VfGH betont, dass staatliche Regelungen, die zu einer Benachteiligung behinderter Menschen führen, einer **besonderen sachlichen Rechtfertigung** bedürfen.⁸⁷

c) Geschlecht/sexuelle Orientierung

Nach der Rsp des EGMR, der der VfGH gefolgt ist, müssen **besonders schwerwiegende Gründe** vorliegen, damit eine **am Geschlecht**⁸⁸ oder an der **sexuellen Orientierung** anknüpfende Differenzierung nicht als Diskriminierung zu anzusehen ist.⁸⁹ Eine unterschiedliche Behandlung der verschiedengeschlechtlichen Ehe und der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft, die nach der sexuellen Orientierung differenziert, bedarf **besonders schwerwiegender Gründe** für eine sachliche Rechtfertigung.⁹⁰ Zu bemerken ist allerdings, dass trotz dieser – einem Differenzierungsverbot scheinbar nahekommenden – Formulierung dem Gesetzgeber auch hier – noch? – **ein gewisser Gestaltungsspielraum verbleibt**: So zwingt der Gleichheitsgrundsatz den Gesetzgeber nach Auffassung des VfGH **nicht** dazu, die **Rechtsfolgen aus der Rechtsform für gleichgeschlechtliche Paare auf eine Rechtsform für verschiedengeschlechtliche Paare zu erstrecken**. Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, verschiedene institutionelle Rahmen für die Verehelichung verschiedengeschlechtlicher Paare einerseits und das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare andererseits vorzusehen.⁹¹ Zudem stellt der Umstand, dass die Ehe Personen verschiedenen Geschlechts vorbehalten ist, weder nach der Judikatur des EGMR noch nach der Rsp des VfGH bis Ende 2017 eine unzulässige Diskriminierung dar.⁹²

Eine **besondere sachliche Rechtfertigung** kann sich insbesondere aber auch daraus ergeben, dass die gesetzliche Regelung iSd Art 7 Abs 2 B-VG Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten enthält. Gesetzliche Maßnahmen, die eine nachgewiesene strukturelle Ungleichheit von Männern und Frauen tatsächlich ausgleichen sollen, können daher als rechtliche Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein, auch wenn sie mit dem Geschlecht an persönlichen Merkmalen anknüpfen, von denen Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG es ansonsten ausschließt, dass sie Vorrechte begründen (Art 7 Abs 2 B-VG lässt also rechtliche Ungleichheit zwischen Mann und Frau zur Herstellung tatsächlicher Gleichheit zwischen den Geschlechtern in bestimmter Hinsicht zu). Auch solche Maßnahmen müssen aber ihrerseits die **Grenzen der sachlichen Rechtfertigung** beachten, dürfen also insbesondere nicht ungeeignete oder in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht erforderliche oder unverhältnismäßige Mittel vorsehen.⁹³

Als verfassungskonform angesehen wurde vom VfGH die Bevorzugung von Frauen bei der **Vergabe von Facharztstellen** angesichts des bestehenden Mangels weiblicher Vertragsfachärzte für Frauenheilkunde.⁹⁴

V. BINDUNG DER VOLLZIEHUNG

1. Bindung des Verordnungsgebers

Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Verordnungsgeber. Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen. Innerhalb dieser Schranken ist es dem Verordnungsgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen.⁹⁵ Dem Verordnungsgeber muss es dabei gestattet sein, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen.⁹⁶

2. Bindung der Verwaltungsgerichte

Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der stRsp des VfGH nur vorliegen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer dem Gleichheitsgebot

⁸⁵ VfGH 13. 12. 2016, G 572/2015.

⁸⁶ VfSlg 19765/2013, 19766/2013, 19842/2014. Siehe dazu auch Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG, wonach (ua) Vorrechte der Geburt ausgeschlossen sind.

⁸⁷ VfSlg 19.732/2013. Siehe dazu auch Art 7 Abs 1 Satz 3 und 4 B-VG.

⁸⁸ Siehe dazu Art 7 Abs 2 B-VG.

⁸⁹ VfSlg 19623/2012, 19758/2013, 19824/2013. Ähnlich VfSlg 19942/2014.

⁹⁰ VfSlg 19623/2012, 19758/2013.

⁹¹ VfSlg 19.682/2012.

⁹² Vgl VfSlg 19865/2014 und nunmehr aber jüngst VfGH 4. 12. 2017, G 258–259/2017, mit dem die Wortfolge „verschiedenen Geschlechtes“ in § 44 ABGB und des EPG mit Ablauf des 31. 12. 2018 als verfassungswidrig aufgehoben wurden.

⁹³ VfSlg 19866/2014, 19899/2014.

⁹⁴ VfSlg 19936/2014.

⁹⁵ VfSlg 19779/2013; VfGH 12. 12. 2016, E 1997/2015, ua.

⁹⁶ VfGH 12. 12. 2016, E 1997/2015, ua.

widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn das Verwaltungsgericht der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat.⁹⁷

Zur Frage, wann **Willkür** vorliegt, finden sich in der neueren Rsp des VfGH insbesondere folgende formelhafte Aussagen:

- Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichts, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt ua in einer gehäuften Verkenningung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhalts.⁹⁸
- Ein willkürliches Verhalten kann dem Verwaltungsgericht ua dann vorgeworfen werden, wenn es den Bf aus unsachlichen Gründen benachteiligt hat oder aber, wenn die angefochtene Entscheidung wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage in einem besonderen Maße mit den Rechtsvorschriften in Widerspruch steht.⁹⁹
- Einer Behörde kann auch dann, wenn sie unrichtig entschieden hat, nicht Willkür zur Last gelegt werden, sofern sie nur bemüht war, richtig zu entscheiden, indem sie

Gründe und Gegengründe gegeneinander abgewogen hat. Dies bedeutet, dass es in der Regel nicht ausreichen würde, wenn die Behörde nur die für die Abweisung eines Anspruchs maßgeblichen Gründe aufzählt, es jedoch unterlässt, sich mit den Gründen auseinanderzusetzen, die für die Bejahung der Anspruchsberechtigung zu sprechen scheinen, sodass sie gar nicht in die Lage kommen könnte, Gründe und Gegengründe einander gegenüberzustellen und dem größeren Gewicht der Argumente den Ausschlag geben zu lassen.¹⁰⁰

- Von einem willkürlichen Verhalten ist auch dann auszugehen, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtslage gröblich bzw in besonderem Maße verkennt.¹⁰¹
- Ein willkürliches Vorgehen liegt schließlich auch dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Entscheidung mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt.¹⁰²

⁹⁷ ZB VfSlg 19957/2015, 19958/2015, 19975/2015, 19988/2015, 19990/2015, 20055/2016; VfGH 29. 6. 2017, E 875/2017, ua; 28. 9. 2017, E 2666/2016.

⁹⁸ ZB VfSlg 19957/2015, 19990/2015, 20021/2015; VfGH 29. 6. 2017, E 875/2017, ua; 28. 9. 2017, E 2666/2016.

⁹⁹ VfSlg 19975/2015, 19988/2015; VfGH 23. 2. 2017, E 1814/2016; 11. 10. 2017, E 1698/2017.

¹⁰⁰ VfGH 24. 11. 2016, E 1063/2016.

¹⁰¹ VfSlg 19838/2013, 19863/2014, 19878/2014.

¹⁰² VfSlg 19838/2013, 19863/2014, 19878/2014; VfGH 24. 11. 2016, E 1063/2016.



SAMY ASSADI

Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

2018/175

Die Kostentragung bei einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Zivilprozess

Bei der Kostentragung im Wiedereinsetzungsverfahren ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wiedereinsetzung idR nur einer Partei zugutekommt. Aus diesem Grund existiert in § 154 ZPO eine Sondernorm für die Kostentragung, welche dem Wiedereinsetzungswerber die Kosten auferlegt. Es stellt sich die Frage, welche Kosten von § 154 ZPO erfasst werden.

I. KOSTENTRAGUNG IM WIEDEREINSETZUNGSVERFAHREN

Im Zivilprozess gilt bei der Kostentragung das Erfolgshaftungsprinzip,¹ sofern die ZPO keine besonderen Anordnungen enthält. Besondere Anordnungen sind insb Separationsvorschriften, zu welchen auch § 154 ZPO zählt.² Nach § 154 ZPO ist die Kostentragung nach dem **Verursacherprinzip** zu beurteilen.³ Demzufolge hat jene Partei, welche die Wiedereinsetzung beantragt hat (der Wiedereinsetzungswerber), sämtliche Kosten zu tragen, die durch die Wiedereinsetzung verursacht worden sind. Dies gilt auch

¹ Der Umfang des Kostenersatzes richtet sich nach dem Grad des Obsiegens. G. Kodek, Die Kosten des Verfahrens Rz 452f; J. Obermaier, Kostenhandbuch: Kostenersatz im Zivilprozess und im Verfahren außer Streit² (2010) Rz 105ff; die Kosten müssen stets aus einer objektiven Betrachtungsweise zur Erreichung der (prozessualen) Ziele der Partei geeignet (also zweckdienlich und notwendig) sein: M. Bydlinski in *Fasching/Konecny* II/1³ § 41 ZPO Rz 20f (Stand 1. 9. 2014); J. Obermaier, Kostenhandbuch² Rz 208; R. Fucik in W. Rechberger, Kommentar zur ZPO⁴ (2014) § 41 Rz 5; s auch zur Pflicht, sparsamere Handlungen vorzunehmen: RIS-Justiz RS0035774.

² M. Bydlinski in *Fasching/Konecny* II/1³ § 40 ZPO Rz 6ff (Stand 1. 9. 2014).

³ Die Kosten sollen vom Verursacher getragen werden, selbst wenn dieser in der Hauptsache siegreich ist; es geht darum, aus welcher Sphäre die Ursache stammt, die zu Mehrkosten geführt hat. Siehe dazu A. Deixler-Hübner in *Fasching/Konecny* II/3³ § 154 ZPO Rz 1 (Stand 1. 10. 2015); s genauer zur Kostenseparation: *Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁷ § 48 ZPO (Stand 1. 11. 2012).

dann, wenn sie in der Hauptsache vollständig obsiegt.⁴ § 154 ZPO gilt nur im streitigen Verfahren. Im außerstreitigen Verfahren ist die Kostentragung nach § 78 AußStrG zu beurteilen.⁵

Der Wiedereinsetzungswerber hat jedenfalls sämtliche Kosten einer Wiedereinsetzungstagsatzung sowie die Kosten eines durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung unwirksam gewordenen Verfahrens zu tragen.⁶ Auch die Kosten eines frustrierten Exekutionsverfahrens hat er zu tragen.⁷

II. SPEZIALFÄLLE

Neben den vom Wiedereinsetzungswerber jedenfalls zu tragenden Kosten stellt sich die Frage, wie weit § 154 ZPO zu verstehen ist. Anbei sollen Spezialfälle genauer untersucht werden, mit denen sich die Rsp zu beschäftigen hatte.

1. Schriftliche Äußerung des Wiedereinsetzungsgegners

Die säumige Partei kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen Wiedereinsetzungsantrag einbringen.⁸ Dieser wird dem Wiedereinsetzungsgegner vom Gericht zugestellt, welcher sich zum Vorbringen des Wiedereinsetzungswerbers **schriftlich äußern** kann.⁹

Die Rsp gewährt dem Wiedereinsetzungsgegner einen **Ersatz für die Kosten einer schriftlichen Äußerung**, weil das beiderseitige rechtliche Gehör gewahrt werden muss. Der Schriftsatz des Wiedereinsetzungsgegners muss zweckmäßig und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sein.¹⁰

Der Kostenersatz wird von der Rsp aber auf jene Fälle beschränkt, in denen die schriftliche Äußerung vom Gericht aufgetragen wurde oder in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, weil der Wiedereinsetzungsgegner in der mündlichen Verhandlung ohnedies gehört werden kann.¹¹ Diese **Einschränkung** ist jedoch nicht notwendig und **zu restriktiv**. Wiedereinsetzungsgegner könnten dadurch von der Erstattung einer schriftlichen Äußerung abgehalten und so in ihrem Recht auf rechtliches Gehör beschränkt werden. Bei einer direkten Zustellung des Wiedereinsetzungsantrags an den Rechtsanwalt des Wiedereinsetzungsgegners¹² weiß dieser idR noch nicht, ob das Gericht eine mündliche Verhandlung anberaumen wird. Der Wiedereinsetzungsgegner hat aber ein berechtigtes Interesse daran, Vorbringen zu erstatten, insb um sie mit dem Neuerungsverbot vereinbar auch in einem allfälligen Rekursverfahren geltend machen zu können.¹³ Zudem lässt § 154 ZPO die übrigen¹⁴ Kostenersatzgrundsätze unberührt. Demnach ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen, dass nur jene Kosten zu ersetzen sind, die notwendig und zweckmäßig waren.¹⁵

Daher ist dem Wiedereinsetzungsgegner der **Kostenersatz** auch dann zuzusprechen, wenn eine mündliche Ver-

handlung stattfindet, zu welcher er geladen wird, sofern sein Schriftsatz notwendig und tatsächlich zur Vorbereitung zweckmäßig war.¹⁶ Dies wäre der Fall, wenn die Wiedereinsetzungstagsatzung ohne die schriftliche Äußerung erstreckt werden müsste.¹⁷ Der Schriftsatz kann auch dann zweckdienlich sein, wenn er in der Sache erfolglos war.¹⁸

2. Rekursbeantwortung des Wiedereinsetzungsgegners

Der Wiedereinsetzungswerber kann gegen einen Beschluss, in welchem ihm die Wiedereinsetzung verwehrt wird, einen Rekurs erheben.¹⁹ Ein Kostenrekurs steht hingegen beiden Parteien zu, unabhängig davon, ob die Wiedereinsetzung bewilligt wurde.²⁰ Gegen einen vom Wiedereinsetzungswerber eingebrachten Rekurs kann sich die gegnerische Partei in Form einer **Rekursbeantwortung** äußern.²¹

§ 154 ZPO ist grundsätzlich auch auf die **Kosten des Rekursverfahrens** anzuwenden. Demzufolge hat der Wieder-

⁴ A. Deixler-Hübner, § 154 ZPO Rz 1; J. Obermaier, Kostenhandbuch² Rz 277; E. Gitschthaler in W. Rechberger, Kommentar zur ZPO⁴ (2014) § 154 ZPO Rz 1f; M. Bydlinski, Der Kostenersatz im Zivilprozess: Grundfragen des Kostenrechts und praktische Anwendung (1992), zugl: Wien, Univ, Habil-Schr (1991 Wien: Manz) 342f.

⁵ Schließlich verweist § 21 AußStrG auf die Bestimmungen der ZPO zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nimmt jedoch § 154 ZPO ausdrücklich aus. Siehe EFSlg 151.781; 132.896; 140.162; 136.917; 132.889; OGH 23. 4. 2014, 5 Ob 46/14x. Der Meinungsstreit über die Anwendbarkeit von § 154 ZPO im außerstreitigen Verfahren (s dazu: B. Fink, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Zivilprozessrecht [1994] zugl: Graz, Univ, Diss, 193f) hat sich erübrigt.

⁶ A. Deixler-Hübner, § 154 ZPO Rz 3 ff.

⁷ Durch den letzten Satz in § 75 EO klargestellt; s auch: LG Ried/Innkreis 19. 12. 2013, 14 R 107/13f; LG Feldkirch 8. 9. 1998, 2 R 266/98b; LG Eisenstadt, R 226/93; E. Gitschthaler § 154 ZPO Rz 4; A. Deixler-Hübner § 154 ZPO Rz 9; J. Obermaier, Kostenhandbuch² Rz 282; M. Bydlinski, Der Kostenersatz im Zivilprozess 346.

⁸ Siehe § 148 Abs 1 und 2 ZPO; die Frist beginnt mit Wegfall des hindern- den Ereignisses.

⁹ Der Wiedereinsetzungsantrag ist dem Wiedereinsetzungsgegner zuzustellen – s G. Kodek in Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht³ (2016) Die Prozesshandlungen Rz 652.

¹⁰ E. Gitschthaler § 154 ZPO Rz 2ff; s dazu schon: R. Fucik, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ÖJZ 2009/7, 56; E. Gitschthaler § 154 ZPO Rz 2ff; J. Obermaier, Kostenhandbuch² Rz 281; A. Deixler-Hübner § 154 ZPO Rz 7; Klausler/Kodek, JN-ZPO¹⁷ § 154 ZPO E 1 (Stand 1. 11. 2012); MietSgl 66.664 zu LGZ Wien 12. 2. 2014, 38 R 16/14f; OLG Wien 10. 1. 2005, 10 Ra 183/04m; 10. 7. 2003, 15 R 113/03b; EFSlg 101.940 zu LGZ Wien 17. 10. 2002, 35 R 305/02b; LGZ Wien 29. 9. 1993, 40 R 456/93; OLG Wien 1. 4. 1976, AnwBl 1976, 317; LGZ Wien 22. 7. 1997, MietSgl 49.618. In der älteren Lehre und Rsp ablehnend: H. Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II¹ (1962) § 154 ZPO 752; MietSgl 38.761, LGZ Wien 20. 11. 1986, 48 R 547/86; MietSgl 34.717, LGZ Wien 7. 9. 1982, 41 R 470/82; MietSgl 30.713, LGZ Wien 17. 1. 1978, 41 R 628/77.

¹¹ LGZ Wien 12. 2. 2014, 38 R 16/14f; OLG Wien 10. 1. 2005, 10 Ra 183/04m; LGZ Wien 17. 10. 2002, 35 R 305/02b; LGZ Wien 29. 9. 1993, 40 R 456/93; OLG Wien 1. 4. 1976, 1 R 59/76-62 AnwBl 1976, 317.

¹² Zustellung nach § 112 ZPO; genauer zu § 112 ZPO: Stumvoll in Fasching/Konecny II/2³ § 112 ZPO (Stand 1. 7. 2016).

¹³ Siehe dazu: J. Obermaier, Kostenhandbuch² Rz 281.

¹⁴ Das allgemeine Erfolgshaftungsprinzip wird verdrängt.

¹⁵ Siehe zur Notwendigkeit bei Schriftsätzen: Klausler/Kodek, JN-ZPO¹⁷ § 41 ZPO E 189ff (Stand 1. 11. 2012).

¹⁶ Zu dieser Ansicht bereits: OLG Wien 10. 7. 2003, 15 R 113/03b.

¹⁷ Siehe zu der hier vertretenen Rechtsauffassung auch: J. Obermaier, Kostenhandbuch² Rz 281.

¹⁸ M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/1³ § 41 ZPO Rz 20 (Stand 1. 9. 2014).

¹⁹ Nach § 153 ZPO kann gegen die Bewilligung einer Wiedereinsetzung kein Rekurs erhoben werden.

²⁰ Deixler-Hübner in Fasching/Konecny II/3³ § 153 ZPO Rz 6 (Stand 1. 10. 2015).

²¹ Siehe zur Rekursbeantwortung: G. Kodek in Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht³ (2016) Die Rechtsmittel Rz 1119; W. Rechberger in Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts: Erkenntnisverfahren⁹ (2017) Rz 1125, 1128.

einsetzungswerber sämtliche Kosten des Rekursverfahrens zu tragen, auch wenn er in diesem obsiegt.²² Die Kosten einer erfolglosen Rekursbeantwortung des Wiedereinsetzungsgegners musste er bisher nicht ersetzen.²³ Die Rsp hat § 154 ZPO bislang auch im Kostenrekursverfahren angewendet.²⁴

a) Kostenrekursbeantwortung

Nach neuer Rsp des OLG Wien unterliegen die Kosten des Kostenrekursverfahrens gegen eine im Wiedereinsetzungsverfahren ergangene Kostenentscheidung nicht der Bestimmung des § 154 ZPO. Ihr Ersatz richtet sich allein nach dem Obsiegen im Kostenrekursverfahren und somit nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 41 ff ZPO (**Erfolgshaftungsprinzip**). Zwar hätte der Wiedereinsetzungswerber die Kosten eines erfolgreichen Rekurses nach § 154 ZPO selbst zu tragen, jedoch solle dies nicht auch für einen Kostenrekurs gelten.²⁵ Nach § 154 ZPO sind nur die nicht notwendigen Mehrkosten zu ersetzen, die durch die Versäumung verursacht wurden. Eine falsche Kostenentscheidung oder ein falsches Kostenverzeichnis seien hingegen nicht durch die Versäumung unmittelbar verursacht worden. Zudem könne es nicht dem Telos des § 154 ZPO entsprechen, dass der Wiedereinsetzungsgegner ohne jegliches Kostenrisiko²⁶ einen Kostenrekurs führen kann.²⁷

Allerdings differenziert die Rsp nicht. Ein Kostenrekurs kann aufgrund eines falschen Kostenverzeichnisses des Gegners oder aufgrund einer falschen Kostenentscheidung des ErstG geführt werden. Der Wiedereinsetzungsgegner wird idR nicht seine falsche Kostenlegung, sondern einen Fehler des Gerichts bei der Kostenentscheidung behaupten. Hat der Wiedereinsetzungsgegner den Kostenrekurs eingebracht, ist die Anwendung des Erfolgshaftungsprinzips vertretbar, weil ihm die Führung des Kostenrekurses ohne jegliches Kostenrisiko nicht ermöglicht werden soll.

Erhebt hingegen der Wiedereinsetzungswerber den Kostenrekurs, ist zu differenzieren. Behauptet dieser, dass das Kostenverzeichnis des Wiedereinsetzungsgegners falsch war, sind die Kosten nach dem Erfolgshaftungsprinzip zu ersetzen. Die Anwendung des § 154 ZPO würde in diesem Fall sonst zur Folge haben, dass der Wiedereinsetzungsgegner (ohne Risiko) zu hohe Kosten verzeichnen kann, weil der Wiedereinsetzungswerber ohnehin die Kosten eines erfolgreichen Kostenrekurses tragen müsste. Anderes muss jedoch gelten, wenn der Wiedereinsetzungswerber eine falsche Kostenentscheidung bekämpfen möchte. Die Kosten dieses Verfahrens sind nach § 154 ZPO vollständig vom Wiedereinsetzungswerber zu tragen, auch wenn dieser obsiegt. Zwar hat keine der Parteien die Mehrkosten unmittelbar verursacht, weil die Ursache aus einer neutralen Sphäre, jener des Gerichts, stammt. Unter den beiden Parteien ist der Wiedereinsetzungswerber aber weniger schutzwürdig. Schließlich dient die Wiedereinsetzung idR nur ihm und das Folgeverfahren wird erst durch den anfänglichen Wiedereinsetzungsantrag möglich. Es gibt keine schlüssigen Ar-

gumente dafür, dem Wiedereinsetzungsgegner diese Kosten aufzuerlegen. Daher soll der Zufall den Wiedereinsetzungswerber als zumindest mittelbaren Verursacher treffen (**casus sentit auctor**).²⁸ In diesem Fall wäre auch eine erfolglose Kostenrekursbeantwortung nach § 154 ZPO ersatzfähig, sofern sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich und notwendig war.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass § 154 ZPO im Kostenrekursverfahren grundsätzlich nicht anzuwenden ist. Die Kosten sind nach dem Erfolgshaftungsprinzip von der unterliegenden Partei zu tragen. Dementsprechend ist eine **erfolglose Kostenrekursbeantwortung** des Wiedereinsetzungsgegners, mangels Erfolg, nicht ersatzfähig. Erhebt jedoch der Wiedereinsetzungswerber den Kostenrekurs aufgrund eines Fehlers des ErstG bei der Kostenentscheidung, hat er die Kosten nach § 154 ZPO vollständig zu tragen. Ihm sind auch die Kosten einer erfolglosen Kostenrekursbeantwortung des Gegners aufzuerlegen.

b) Rekursbeantwortung

Nach einem Teil der Lehre hätte der Wiedereinsetzungswerber die Kosten einer erfolglosen Rekursbeantwortung nicht zu ersetzen.²⁹ Nach neuer Rsp des LGZ Wien hingegen steht dem Wiedereinsetzungsgegner auch für eine erfolglose Rechtsmittelbeantwortung ein Kostenersatz zu. Die beklagte Partei brachte einen Wiedereinsetzungsantrag ein, welcher vom ErstG mit der Begründung abgewiesen wurde, dass der Wiedereinsetzungswerber öfter gerichtliche Schriftstücke erhalte und daher mit dem Ablauf von gerichtlichen Verfahren vertraut sei. Das RekG hob den erstinstanzlichen Beschluss wegen eines sekundären Feststellungsmangels auf. Aus dem Umstand, dass dem Beklagten öfter gerichtliche Schriftstücke zugestellt werden, kann nicht auf dessen Rechtskundigkeit geschlossen werden. Die Kostenentscheidung des RekG gründete auf § 154 ZPO und dem Beklagten wurden die Kosten des Rekursverfahrens auferlegt. Vom Kostenersatz erfasst war auch die erfolglose Rekursbeantwortung des Gegners.³⁰

²² *Klauser/Kodek* § 154 ZPO E 10; s insb: MietSlg 55.646, LGZ Wien 9. 4. 2003, 39 R 49/03z.

²³ *Klauser/Kodek* § 154 ZPO E 11 a; dem in *Klauser/Kodek*, § 154 ZPO E 11 a angeführten Judikat liegt ein Kostenrekurs zugrunde.

²⁴ LG Wels 20. 5. 2009, 21 R 81/09z; LGZ Wien 15. 11. 2002, 43 R 657/02i; LG Wien WR SprBlg 146; s auch J. Obermaier, *Kostenhandbuch*² Rz 279.

²⁵ OLG Wien 7. 4. 2017, 1 R 208/16i.

²⁶ Bejaht man die Anwendbarkeit von § 154 ZPO in diesem Fall, müsste der Wiedereinsetzungswerber jedenfalls die gesamten Kosten des Verfahrens tragen.

²⁷ Siehe jüngst OLG Wien 7. 4. 2017, 1 R 208/16i; zu dieser Ansicht bereits: A. Deixler-Hübner § 154 ZPO Rz 8; H. Fasching, *Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts: Lehr- und Handbuch*² Rz 588; B. Fink, *Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Zivilprozessrecht* 198 f; J. Obermaier, *Kostenhandbuch*² Rz 279; LGZ Wien 15. 11. 2002, 43 R 657/02i; aA OLG Wien 29. 3. 1985, 18 R 79/85; LGZ Wien 20. 8. 1992, 48 R 605/92; LG Wels 20. 5. 2009, 21 R 81/09z; LGZ Wien 12. 2. 2014, 38 R 16/14f.

²⁸ In Fällen, in denen der Wiedereinsetzungsgegner zu hohe Kosten verzeichnet hat und dem Gericht gleichzeitig Fehler bei der Kostenentscheidung unterlaufen sind (bspw wenn dem ErstG die Verzeichnung unvertretbar hoher Kosten auffallen müsste), sollten die Kosten nach dem Erfolgshaftungsprinzip ersetzt werden, weil der Gegner hier nicht schutzwürdig ist.

²⁹ *Klauser/Kodek* § 154 ZPO E 11 a; dem in *Klauser/Kodek* § 154 ZPO E 11 a angeführten Judikat liegt jedoch ein Kostenrekurs zugrunde.

³⁰ LG für ZRS Wien 8. 11. 2017, 36 R 229/17v.

Der neuen Rsp des LGZ Wien folgend ist die Sondernorm des § 154 ZPO im Rechtsmittelverfahren auch auf die **Kosten einer erfolglosen Rekursbeantwortung** des Wiedereinsetzungsgegners anzuwenden.³¹ Zwar müssen die Kosten einer erfolglosen Kostenrekursbeantwortung vom Wiedereinsetzungserber idR nicht ersetzt werden, weil diese mangels Erfolges nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.³² Für eine gleiche Behandlung der Rekursbeantwortung in einem Rekursverfahren in der Sache selbst³³ gibt es keine schlüssigen Argumente. Eine Rechtsmittelentscheidung über die Kosten betrifft nicht das Wiedereinsetzungsverfahren in der Sache selbst, weswegen es gerechtfertigt erscheint, für Kostenentscheidungen im Kostenrekursverfahren grundsätzlich die allgemeinen Regelungen der §§ 40 und 41 ZPO heranzuziehen. Für das Wiedereinsetzungsverfahren selbst existiert jedoch mit § 154 ZPO eine Sondernorm, welche die allgemeinen Kostenersatzregeln verdrängt. Nach § 154 ZPO ist dem Wiedereinsetzungserber, ohne Rücksicht darauf, ob dem Antrag stattgegeben wurde, der Ersatz aller (notwendigen) Kosten aufzuerlegen, welche dem Wiedereinsetzungsgegner durch die Versäumung und durch die Wiedereinsetzungstagsatzung verursacht wurden. Ersatzfähig ist insb auch eine schriftliche Äußerung des Gegners zum Wiedereinsetzungsantrag, selbst wenn dieser mit seinem Vorbringen in der Sache nicht erfolgreich ist. Eine überzeugende Begründung, weshalb dies im Rekursverfahren bei einer in der Sache erfolglosen Rekursbeantwortung anders sein sollte, ist weder dem Gesetz noch der bisherigen Rsp zu entnehmen. Dem steht auch die eventuelle Überlegung, dass diese Linie allenfalls „unnötige“ Rekursbeantwortungen nur aus kostenrechtlichen Gründen provozieren könnte, nicht entgegen.

gen. Letztlich steht jeglicher Kostenersatzanspruch gegenüber dem Prozessgegner unter der Voraussetzung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der jeweiligen Prozesshandlung. Es kann allerdings nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Erstattung einer Rekursbeantwortung zu einem Rekurs des Wiedereinsetzungsberbers zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich und notwendig war, nur weil er in der Sache erfolglos geblieben ist.³⁴

III. CONCLUSIO

Die restriktive Linie der Rsp zum Kostenersatz nach § 154 ZPO sollte nicht fortgesetzt werden. Für die schriftliche Äußerung zum Wiedereinsetzungsantrag ist ein Kostenersatz zuzusprechen, auch wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet. Selbiges gilt für eine erfolglose Rekursbeantwortung, nicht aber im Kostenrekursverfahren. Die Kosten dieses Verfahrens unterliegen grundsätzlich dem allgemeinen Erfolgshaftungsprinzip der §§ 40 und 41 ZPO. Anderes gilt nur, wenn der Wiedereinsetzungserber einen Kostenrekurs gegen eine falsche Kostenentscheidung erhebt. In diesem Fall sind die Kosten nach § 154 ZPO vom Wiedereinsetzungserber zu tragen und auch eine erfolglose Kostenrekursbeantwortung ist ersatzfähig.

³¹ LG für ZRS Wien 8. 11. 2017, 36 R 229/17v.

³² Siehe EFSlg 101.942; LGZ Wien 15. 11. 2002, 43 R 657/02i; dies steht grundsätzlich auch im Einklang mit OLG Wien 7. 4. 2017, 1 R 208/16i.

³³ In diesem soll der abweisende Beschluss über die Wiedereinsetzung bekämpft werden.

³⁴ LG für ZRS Wien 8. 11. 2017, 36 R 229/17v.

Die Sanierungstreuhand

Eine Alternative zur außergerichtlichen Anteilsverwertung

Der Beitrag befasst sich mit dem Konstrukt der Sanierungstreuhand sowohl deskriptiv als auch systematisch. Der Überblick soll ermöglichen, den Sanierungstreuhandvertrag im praktischen Anwendungsfeld einordnen zu können.

I. HINTERGRUND

Bei der (Debt-)Restrukturierungen von (Konzern)gesellschaften gewinnt nunmehr auch in der österreichischen Praxis das Instrument der Sanierungstreuhand zunehmend an Bedeutung.

Oft mangelt es auf Seiten der Eigentümer am Willen oder den finanziellen Voraussetzungen, um der operativen Gesellschaft die für die Sanierung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, während die finanzierenden Banken von einer grundsätzlichen „Sanierbarkeit“ des Unternehmens ausgehen und gegebenenfalls bereit sind, weitere Brückenfinanzierungen (Bridgelans) einzuräumen. Die Vo-

oraussetzungen für eine weitere Finanzierung (oder das Stillhalten) von Krisenunternehmen sind aber in der Regel denkbar schlecht. Die materiellen Vermögenswerte des Unternehmens oder auch der Gruppe sind oftmals bereits zugunsten der kreditierenden Institute abgetreten bzw verpfändet worden und können somit nicht mehr als Sicherheit für neue Linien fungieren. Eine direkte Beteiligung als Gesellschafter ist aufgrund der damit verbundenen Haftungsrisiken in der Unternehmenskrise faktisch ausgeschlossen. Das sog Sanierungsprivileg (§ 13 EKEG)¹ kann dieses

¹ Vgl § 13 EKEG.



JOHANNES SCHMUTZER

Der Autor ist Rechtsabteilungsleiter der Christof-Gruppe und war zuvor unter anderem als Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwalt bei TaylorWessing, fwp und Freshfields in den Bereichen M & A sowie Banking & Finance tätig.

2018/176

Risiko aufgrund diverser Schwächen in der Praxis nicht abschließend bereinigen. Darüber hinaus halten Kreditinstitute nicht zwingend den erforderlichen Verwaltungsapparat und das Know-How vor, um Beteiligungen direkt zu halten.

Hinzu kommt, dass das Vertrauen der Banken in das Management der Gesellschaft zumeist erschüttert ist und somit einer weiteren Finanzierung im Wege steht. Vielmehr hat das bestehende Management die Krise oft (mit-)verschuldet. Zuletzt spielt bei der Frage der (Weiter-)Finanzierbarkeit eines Unternehmens der Kreis der Gesellschafter eine entscheidende Rolle. Die Sanierung eines Unternehmens geht unweigerlich mit Beiträgen der Gesellschafter, Gesellschaft und auch Arbeitnehmer einher. Ist hier von Seiten der Gesellschafter kein oder insbesondere kein rasches Mitwirken zu erwarten, droht die Unsanierbarkeit und somit Insolvenz der Gesellschaft.

Die Finanzgeberseite befindet sich in einem weiteren Konflikt. Oftmals sind bereits begebene Linien nicht oder nur unzureichend mit materiellen Vermögenswerten (Geschäftsanteilen/Aktien, Grundstücken, Maschinen etc) besichert, da deren Zerschlagungswert im Rahmen einer Insolvenz beträchtlich hinter den zunächst angesetzten Besicherungswerten zurückbleiben kann. Auch können vermeintlich „insolvenzfeste“ Sicherheiten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oft nur mit erheblichen Unsicherheiten, Risiken und unter zeitlicher Verzögerung verwirklicht werden. Daneben sehen sich Banken im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einem breiten Spektrum an Gefahren ausgesetzt. Neben etwaigen Haftungsfragen fürchten Kreditinstitute insbesondere, infolge einer Insolvenzanfechtung gem §§ 27 ff IO ihre Sicherheiten gänzlich zu verlieren oder bereits erhaltene Rückführungen zurückzahlen zu müssen. Zu katastrophalen Auswirkungen können in diesem Zusammenhang insb die Regelungen des EKEG führen, wenn die Bank von vornherein aufgrund ihrer Einflussnahme auf das Unternehmen gleich einem Gesellschafter aufgetreten ist oder sich am Unternehmen etwa im Rahmen eines Genussrechts „beteiligt“ hat.

Um diesen Konflikt zu lösen sowie um bei den Gesellschaftern Vertrauen und auch Mitwirkungsbereitschaft zu schaffen, dient die Sanierungstreuhand als atypisches Kreditsicherungsinstrument. Die Weiterfinanzierung oder auch das „Stillhalten“ wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Aktien (die zumeist bereits zugunsten der finanzierenden Bank[en] verpfändet/abgetreten wurden) an der operativ tätigen Gesellschaft an einen Sanierungstreuhand übertragen werden.

II. DIE MEHRSEITIGE TREUHAND

1. Übertragung der Anteile/Parteien

Die Gesellschafter übertragen ihre Anteile am Krisenunternehmen auf einen neutralen Treuhänder. Aus haftungsrechtlicher Sicht empfiehlt es sich, eine Zweckgesellschaft

zu gründen, deren Geschäfte von einem Sanierungsexperten (zumeist einem Rechtsanwalt) geführt werden.² Die Übertragung der Anteile erfolgt entweder unentgeltlich oder zu einem symbolischen Kaufpreis von € 1,-. Der Treuhänder wird Vollrechtsinhaber und somit Aktionär.

Der Treuhandvertrag und somit die Bindung des Sanierungstreuhanders gegenüber den Altgesellschaftern und den Banken kann theoretisch auf dreierlei Art und Weise begründet werden. In der Regel wird ein Vertrag zugunsten Dritter gewählt, aber auch ein mehrseitiger Vertrag zwischen Altgesellschafter, Treuhänder und Bank oder zwei getrennte Treuhandvereinbarungen, jeweils abgeschlossen mit dem Treuhänder, sind darstellbar.³

Ein echtes vertragliches Verhältnis entsteht somit in der mE aus Bankensicht zu bevorzugenden Variante (Vertrag zugunsten Dritter) ausschließlich zwischen Altgesellschafter und Treuhänder. Nach der allgemeinen Terminologie des Vertrags zugunsten Dritter gem § 881 ABGB spricht man im Verhältnis zwischen Altgesellschafter und Treuhänder von dem sog Deckungsverhältnis, zwischen Sanierungstreuhand und Kreditinstitut vom Vollzugsverhältnis. Indem man eine direkte Parteistellung der Bank vermeidet, wird das Risiko der Anwendbarkeit des EKEG und der daraus folgenden Konsequenzen reduziert. Alle Konstruktionen beruhen jedoch in unterschiedlicher Ausprägung auf dem faktischen Einfluss der Kreditinstitute auf die Gesellschafter bzw das Unternehmen, welches die Anwendbarkeit des Haftungsregimes für Geschäftsführer oder auch Gesellschafter rechtfertigen könnte.⁴ Die Bank wird daher versuchen, ihre Einwirkungsmacht (bzw die vertragliche Verschriftlichung derselben) so gering als möglich auszugestalten – um sich möglichen Haftungsregimen zu entziehen – gleichzeitig erlangt sie jedoch über § 881 ABGB einen eigenen, vollwertigen Rechtsanspruch gegenüber dem Treuhänder auf Erfüllung des Treuhandvertrags. So hat die Bank einen eigenen, im Klagswege durchsetzbaren Anspruch, die vereinbarten Sanierungsziele umzusetzen bzw bei Eintritt des Sicherungsfalls auf Verwertung der Anteile.

2. Mehrseitigkeit und § 26 IO

Es handelt sich somit bei der Sanierungstreuhand um eine „mehrseitige“ Treuhand. Folgt man dieser mE zutreffenden Ansicht, ergibt sich daraus, dass ein Insolvenzverwalter im Fall der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Anteilseigners (Treugebers) nicht einseitig von der Treuhandschaft gem § 26 IO zurücktreten kann. Soweit ersichtlich haben sich aber weder die Judikatur noch einschlägige Literaten mit der Frage auseinandergesetzt, ob beim Vorliegen einer mehrseitigen Sanierungstreuhand von der Unzu-

² Gerlinger, Die doppelseitige Sanierungstreuhand in der Unternehmenskrise (2016) 28f.

³ Hirschberger, Die Doppeltruhand in der Insolvenz und Zwangsvollstreckung, in *KTS Schriften zum Insolvenzrecht* XXIII (2005) 118f.

⁴ Gerlinger, Die doppelseitige Sanierungstreuhand in der Unternehmenskrise (2016) mwN.

lässigkeit eines Rücktritts gem § 26 IO auszugehen ist. Vergleicht man die Sanierungstreuhand mit der Treuhandfunktion iZm der Abwicklung bei Liegenschaftstransaktionen (wie dies auch teilweise vertreten wird), spricht, der Treuhänder übernimmt Verpflichtungen gegenüber dem Anteilseigner und der/den Bank(en), so ist jedenfalls von einer Mehrseitigkeit und somit Unkündbarkeit der Treuhandvereinbarung nach § 26 IO auszugehen. Zudem ist wohl auch die Rücktrittsmöglichkeit nach § 21 IO ausgeschlossen, da die wesentlichen Elemente gemäß der Treuhandvereinbarung vom Treugeber durch Übertragung der Anteile an den Treuhänder vollständig erfüllt sind.

3. Vertragszweck/ Sicherungszweckabrede/ Sicherungsfall

a) Vertragszweck

Die durch Auftrags- respektive Dienstvertragsrecht vorhandenen gesetzlichen Regelungen lassen sich nur sehr eingeschränkt auf die Sanierungstreuhand anwenden. Der Treuhandvertrag bedarf somit detaillierter Regelungen, die das Verhandlungsergebnis der Parteien widerspiegeln.

In einem ersten Schritt wird der Treuhänder mit der Verwaltung des kriselnden Unternehmens beauftragt. Er übt die Mitgliedschaftsrechte entsprechend dem Sanierungskonzept und zum Wohle der Gesellschaft aus. Hierzu empfiehlt sich ein Verweis auf den zwischen den Altgesellschaftern und den Kreditinstituten konsentierten Sanierungsplan. Der Treuhänder hat seine Stellung als Gesellschafter derart auszuüben, dass die im Sanierungsplan festgeschriebenen Ziele und Maßnahmen umgesetzt werden. Die Geschäftsführung ist entsprechend durch den Treuhänder zu unterstützen und zu führen. Daneben hat der Treuhänder die Kreditinstitute wie auch die Altgesellschafter über den Fortgang der Sanierung regelmäßig zu informieren.

Tritt trotz der Sanierungsbemühungen der Sanierungsfall ein, so ändert sich der Zweck der Treuhand; ab diesem Zeitpunkt ist der Treuhänder gegenüber den Altgesellschaftern berechtigt und gegenüber den Geldgebern verpflichtet, einen Verkaufsprozess zu orchestrieren. Im Verhältnis zu den finanzierenden Banken besteht die Verpflichtung, den Verwertungserlös zur Abdeckung des Obligos zu verwenden, ein allfälliger Überschuss (*Hyperocha*) steht dem „vormaligen“ Gesellschafter zu. Tritt der Sicherungsfall jedoch nicht ein und gelingt die avisierte Sanierung, so ist der Treuhänder verpflichtet, die Anteile am Unternehmen an die Altgesellschafter rückzuübertragen. Oftmals wird hier vertraglich ein Automatismus inkorporiert, was mE aus Sicht der Altgesellschafter zu empfehlen ist.

b) Sicherungszweckabrede

In der Regel enthalten Sanierungstreuhandvereinbarungen eine sog Sicherungszweckabrede. Gemäß dieser regeln die

Parteien, welche Forderungen abgesichert werden sollen und in welcher Reihenfolge diese aus dem Verkaufserlös zu bedienen sind. Die Sicherungszweckabrede ist mE explizit als Vertrag zugunsten Dritter iSd § 881 ABGB zu konstruieren. Somit entsteht ein selbständiges Forderungsrecht der Fremdkapitalgeber gegenüber dem Treuhänder. Der Treuhänder haftet somit nicht nur gegenüber den Altgesellschaftern, sondern auch gegenüber den Kreditinstituten.⁵ Darüber hinaus bestehen auch die vertraglichen Nebenverpflichtungen gegenüber den Banken.⁶ Werden die in der Sicherungszweckabrede festgelegten Forderungen (Tilgung des Obligos, Erreichen der Financial Covenants etc) erfüllt, entfällt auch die Notwendigkeit der Treuhandkonstruktion. Für die Altgesellschafter resultiert hieraus ein Anspruch auf Herausgabe des Treuguts (Geschäftsanteile/Aktien). Der Treuhandauftrag erlischt aber nicht einfach, sondern wandelt sich in ein schuldrechtliches Rückabwicklungsschuldverhältnis.⁷ Werden die Forderungen nicht fristgerecht bedient, tritt der Sicherungsfall ein.

c) Sicherungsfall

Unter dem Begriff des Sicherungsfalls wird im Bereich der Sanierungstreuhand jener Zeitpunkt verstanden, ab dem der Treuhänder gegenüber den Altgesellschaftern berechtigt und gegenüber den kreditierenden Instituten verpflichtet ist, einen Verkaufsprozess zu initiieren und die Anteile möglichst gewinnbringend zu veräußern. Die Definition des Sicherungsfalls ist insbesondere für die Banken von besonderer Bedeutung und sohin die zentrale Bestimmung in der Treuhandvereinbarung. Zugleich ist sie jedoch am konfliktträchtigsten und zumeist Gegenstand zäher Verhandlungen, da sie im Falle des Eintritts schwerwiegende Konsequenzen, vor allem auf Seiten der Altgesellschafter, nach sich zieht.

Bei Sicherungsübereignungen im Rahmen von Kreditverträgen wird der Sicherungsfall in der Regel bedingt sein auf den Zahlungsverzug der Gesellschaft hinsichtlich der Kredittilgung, oder schon die Fälligkeit der Tilgungsschuld auf die außerordentliche Kündigung von einer oder mehreren Linien durch andere Gesellschaftsgläubiger, auf die Stellung eines Insolvenzeröffnungsantrages oder alternativ die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.⁸ Die vorgenannten Bedingungen sind jedoch nur eingeschränkt für die Sanierungstreuhand anwendbar. Das Unternehmen hätte zwar die Möglichkeit, den Turnaround zu einem späteren Zeitpunkt zu schaffen, jedoch würde die Werthaltigkeit der auf Bankenseite bestehenden Absicherung wesentlich beschnitten, wenn man bis zur Insolvenzeröffnung zuwartete. Insofern ist der Sicherungsfall zeitlich früher zu definieren und empfiehlt es sich aus Sicht der Banken, Bedingungen zu ver-

⁵ BGH NJW 2005, 3778; BGH NJW 2006, 1434 (1437).

⁶ BGH NJW 2005, 3778; BGH NJW 2006, 1434 (1437).

⁷ BGH DSzR 1991, 192; Gerlinger, Die doppelte Sanierungstreuhand in der Unternehmenskrise (2016) 107f mwN.

⁸ Oechsler, MünchKomm, BGB Anh § 929 Rz 48 mwN; Eden, Mustervertrag 430ff.

einbaren, die frühzeitig als Krisenindikatoren verstanden werden. Für diesen Zweck eignen sich gewisse Finanzkennzahlen (Financial Covenants)⁹ oder Mile-Stones gemäß dem Sanierungskonzept.

4. Verwertung

Hinsichtlich der Modalitäten des Verwertungsprozesses sind die Parteien in ihrer Entscheidung frei.¹⁰ Empfehlenswert ist jedenfalls ein detailliertes Regelwerk in der Treuhandvereinbarung, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Zudem müssen sich die Bestimmungen der Verwertung auch in der Satzung des Targets wiederfinden. In der Verwertung gemäß der Treuhandvereinbarung liegt der größte Vorteil im Vergleich zur Pfandverwertung, die sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich (setzt die Fälligkeit der Pfandforderung voraus) mit gewissen Hindernissen konfrontiert ist und somit auch kein oder kein angemessener Erlös erzielt werden kann.

Die Art und Weise, wie der Treuhänder die Geschäftsanteile zu verwerten hat, richtet sich somit ausschließlich nach den Bestimmungen der Treuhandvereinbarung. In der Regel werden sich die Parteien auf einen freihändigen Verkauf im Rahmen eines strukturierten M & A-Prozesses verständigen, da mit dieser Vorgehensweise in der Regel der größtmögliche Erlös realisiert wird. Es empfiehlt sich, zumindest einen Mindestwert festzusetzen, unter dem der Treuhänder die Anteile nicht veräußern darf. So werden die Altgesellschafter von einer Verschleuderung ihres Unternehmens geschützt. Zudem kann überlegt werden, dem Altgesellschafter (so er denn über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt) ein Aufgriffsrecht einzuräumen.

Ist die Verwertung erfolgreich, so erhält die Treuhandvereinbarung eine Regelung zur Erlösverteilung (*Waterfall*). Typischerweise hat der Treuhänder aus dem Erlös zunächst seine eigenen wie auch Transaktionskosten (M&A-Berater, Anwälte, Notare etc) zu decken. Danach folgen die Forderungen der Banken. Ein allfällig verbleibender Erlös geht an die Altgesellschafter.

III. ANFECHTUNG/§§ 28 ff IO

Offen ist die Frage, ob sich aus dem Abschluss und der Umsetzung einer Sanierungstreuhand möglicherweise Anfechtungsansprüche gem §§ 28 ff IO ergeben können. Mit dieser Fragestellung hat sich der OGH bislang (soweit ersichtlich) nicht auseinandergesetzt. Wird im Zuge des Abschlusses

der Sanierungstreuhandvereinbarung frisches Geld zur Verfügung gestellt, könnte die „Gesamt konstruktion“ uU als nachteiliges Rechtsgeschäft gem § 31 Abs 1 Z 3 IO verstanden werden, das ein „Weiterwursteln“ des Targets oder auch des Treugebers (vormals Anteilseigner) zulasten von deren Gläubigern ermöglicht. Argumentierbar wären Anfechtungsansprüche sowohl im Fall einer Insolvenz der Zielgesellschaft als auch im Fall einer Insolvenz des Treugebers. Denkbar wäre auch eine Anfechtung wegen inkongruenter Nachbesicherung bzw Deckung (§ 30 Abs 1 Z 1 IO) für den Fall, dass die Treuhandvereinbarung die Verwertung von Anteilen gestattet, die zuvor nicht bereits als Sicherheit für die Bank gedient haben.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen ist jedoch, dass – trotz Sanierungstreuhand und weiterer Restrukturierungsmaßnahmen – die Voraussetzungen für eine Insolvenzeröffnung (Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung) (weiterhin) vorliegen. Den dargestellten Anfechtungsrisiken sollte durch die Aufstellung einer positiven Fortbestehensprognose des Targets aber auch des Treugebers entgegengewirkt werden.

IV. EIGENE MEINUNG/ERGEBNIS

Der Vorteil der Sanierungstreuhand im Vergleich zur „gängigen“ außergerichtlichen oder gerichtlichen Pfandverwertung ist evident. Durch Installierung des Treuhänders kann ein strukturierter M & A-Prozess orchestriert werden, mit der Folge, dass ein möglichst hoher Verkaufserlös für die beteiligten Banken und Anteilseigner erzielt werden kann. Zudem birgt das Konstrukt der Sanierungstreuhand im Vergleich zur außergerichtlichen Pfandverwertung nicht den bitteren Beigeschmack des § 1371 ABGB (unzulässiges „Verfallsverbot“).

Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich der OGH zum Konstrukt der Sanierungstreuhand äußern wird. Feststeht, dass es sich um ein in der Praxis erprobtes und durchaus probates „Sanierungsinstrument“ handelt, welches im Vergleich zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Verwertung von Unternehmen die Augenbraue der Öffentlichkeit vergleichsweise moderat „hochzieht“ und somit eine gesichtswahrende Restrukturierung ermöglicht.

⁹ ZB Nichterreichen eines bestimmten Umsatzes, EBITDA, Misserfolg bei der Akquise, keine Investorenlösung etc.

¹⁰ *Oechsler*, MünchKomm, BGB Anh §§ 929–936 Rz 49.

Das griechische Immobilienrecht

I. RECHTSQUELLEN

Folgender Beitrag soll eine kurze, übersichtliche Anleitung zum Immobilienkauf in Griechenland geben.

Griechenland gehört zu den beliebtesten Urlaubsländern Südeuropas. Nicht wenige investieren in den Erwerb einer Immobilie, sei es als Feriendomizil oder als Altersruhesitz.

Der griechische Immobilienmarkt ist inzwischen auch von der Wirtschaftskrise stark erfasst worden. In acht Jahren Finanz- und Wirtschaftskrise sind die Immobilienpreise in Griechenland in vielen Regionen bis um die Hälfte gefallen. Dies führte zur Steigerung des Interesses ausländischer Investoren insb aus dem deutschsprachigen Raum.

Das griechische Immobilienrecht ist nicht einheitlich kodifiziert, sondern in verschiedenen Gesetzen geregelt.

Die wichtigsten Rechtsquellen sind in den Art 947 – 1345 des griechischen Zivilgesetzbuches (grZGB) geregelt und entsprechen weitestgehend den gesetzlichen Regelungen des deutschen Sachenrechts über Grundstücke. Wichtige Gesetze sind darüber hinaus das Gesetz 3741 von 1929 „über das Stockwerkseigentum“, die Gesetzesverordnung 1024 von 1971 „über das vertikale Eigentum“, das Gesetz 2308 von 1995 „über die Einführung des Nationalen Katasters“ und das Gesetz 1577/1985 „über die allgemeine Bauordnung“.

II. RECHTSGESCHÄFTLICHER IMMOBILIENERWERB

Der Eigentumserwerb an Grundstücken kann sich nach griechischem Recht auf verschiedene Art und Weise vollziehen.

Ein Eigentumserwerb ist möglich kraft Gesetzes, zB im Rahmen der Erbfolge, durch Hoheitsakt, etwa bei der Zwangsversteigerung, oder durch Rechtsgeschäft.

Der rechtsgeschäftliche Erwerb von Grundstücken stellt die häufigste Art des Eigentumserwerbs dar, auf ihn wird im Folgenden näher eingegangen.

Für den rechtsgeschäftlichen Erwerb einer Immobilie sind erforderlich:

- der Abschluss eines notariellen Kaufvertrags (Art 513 iVm Art 369 grZGB) als kausales Verpflichtungsgeschäft;
- die dingliche Einigung zwischen Eigentümer und Erwerber über den Eigentumsübergang (Art 1033 grZGB); auch dieser dingliche Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung und wird in der Regel in den notariellen Kaufvertrag mit aufgenommen. Verpflichtungsgeschäfte können zB Kauf, Tausch oder Schenkung sein;
- schließlich muss das Eigentum im Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung ist für den Eigentumsübergang an Grundstücken von konstitutiver Bedeutung; erst

mit der Eintragung ist der Eigentumserwerb gem Art 1033 II grZGB vollzogen.

III. ERWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Grundsätzlich können Ausländer in Griechenland unter denselben Bedingungen wie inländische Personen Grundeigentum erwerben. In einigen bestimmten Grenzgebieten von großer militärischer und sicherheitspolitischer Bedeutung können Ausländer wie Griechen nur nach Erteilung einer Genehmigung Eigentum erwerben. Zuständig für die Erteilung der Erwerbsgenehmigung für Griechen und EU-Staatsangehörige (Privatpersonen sowie Gesellschaften) ist die Präfektur des Belegenheitsortes des Grundstücks und für Angehörige von Drittstaaten das griechische Verteidigungsministerium.

Ferner ergeben sich Beschränkungen für Grundstückseigentümer zum Schutze des Gemeinwohls und des öffentlichen Interesses (zB Natur- und Denkmalschutz) aus dem griechischen Baurecht. Diese baurechtlichen Normen sind hauptsächlich im Gesetz 1577/1985 „über die allgemeine Bauordnung“, aber auch in anderen Gesetzen (vgl etwa Gesetz 947/1979 über Wohngebiete) sowie in weiteren von der jeweiligen Gemeinde erlassenen Vorschriften enthalten. Unterschieden wird zwischen Grundstücken innerhalb des Bebauungsplanes (Stadt- und Dorfgemeinden) und Grundstücken außerhalb des Bebauungsplanes.

IV. DER GRUNDSTÜCKSKAUFVERTRAG UND DESSEN AUSGESTALTUNG

Die Vertragsparteien müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in Griechenland anwesend sein. Durch Vollmacht kann man einer Drittperson – üblicherweise ist es der Rechtsanwalt – die Befugnis zur Stellvertretung erteilen.

Die Grundstücksvollmacht muss notariell beurkundet werden. Alternativ zum griechischen Notar kann sie von einem ausländischen Notar oder bei einer griechischen Konsularbehörde im Ausland erteilt werden. Die Vollmacht kann jederzeit unter Einhaltung der notariellen Form widerrufen werden.

Ferner müssen Käufer und Verkäufer in Griechenland steuerlich erfasst sein. Dies bedeutet, dass beide Vertragsparteien im Besitz einer Steuernummer sein müssen.

Wenn sich die Parteien über die wesentlichen Punkte des Grundstücksgeschäfts geeinigt haben, die Aufklärung von weiteren Punkten wie die Überprüfung der Rechtsverhältnisse am Grundstück und die Erteilung von bestimmten behördlichen Genehmigungen aber noch aussteht, ist es sinnvoll, einen Vorvertrag abzuschließen (mehr dazu unter: VI. Sicherungsmöglichkeiten für den Erwerber).



EPAMEINONDAS KALAGIAKOS

*Der Autor ist Rechtsanwalt/Mediator in Griechenland.
www.kalagiakos-partner.eu*

2018/177

Der Vorvertrag bedarf, wie der Grundstücksvertrag, der notariellen Beurkundung (Art 166 grZGB). Allerdings werden derartige Vorverträge in die Grundstücksbücher nicht eingetragen.

Bei der Vertragsgestaltung sind zunächst die wesentlichen Vertragsbestandteile des Kaufvertrages in bestimmbarer Weise zu regeln. Die Vertragsparteien, der Verkäufer und der Käufer, sind genau zu bezeichnen. Für beteiligte Gesellschaften gilt dies insb hinsichtlich der Rechtsformbezeichnung.

Eine selbst nicht handlungsfähige Gesellschaft muss durch ihre mit gesetzlicher Vertretungsmacht ausgestatteten Organe vertreten werden.

Zum Mindestinhalt des Kaufvertrages gehören auch die exakte Bezeichnung des Kaufgrundstücks, ein topografisches Diagramm, der Kaufpreis und dessen Fälligkeit, Rücktrittsrechte, Bedingungsklauseln und individuelle Vereinbarungen, zB Vertragsstrafen bei Zahlungsverzug.

Der vereinbarte Kaufpreis wird bei der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages entrichtet. Bei späteren Zahlungen – etwa im Fall der Kauffinanzierung durch Kredit – kann sich der Verkäufer dadurch absichern, dass er das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zurückbehält.

Art 534 ff grZGB regeln die Haftung des Verkäufers für Sach- und Rechtsmängel des Grundstücks und sehen insb einen Anspruch auf Nacherfüllung sowie ein Rücktritts- oder Minderungsrecht vor.

V. NOTARIELLE BEURKUNDUNG UND EINTRAGUNG IN DAS GRUNDBUCH

Wie oben schon erwähnt worden ist, bedarf der Grundstücksvertrag der notariellen Beurkundung. Der Formzwang gilt auch für spätere Änderungen eines abgeschlossenen Immobilienvertrags. Verträge, die ohne Einhaltung der Formvorschriften abgeschlossen sind, sind unheilbar nichtig.

Eine weitere Voraussetzung der notariellen Beurkundung ist der Nachweis, dass der Käufer die Grunderwerbs- bzw Umsatzsteuer entrichtet hat (mehr dazu unter: VII. Besteuerung von Immobilien).

Der Notar prüft die Eigentumsverhältnisse nicht. Da die Vorbereitung und Gestaltung der Verträge Aufgabe der Rechtsanwälte ist, findet in der Praxis keine allgemeine Rechtsberatung durch den Notar statt. Sowohl die Notargebühren bei einem Grundstückskaufvertrag als auch die Eintragungskosten in das Grundbuch werden vom Käufer getragen. Die Notargebühren betragen derzeit 1,2% und die Eintragungskosten 0,0045% des Kaufpreises des zu übertragenden Grundstücks. Das griechische Grundbuch ist ein öffentliches Register, in dem alle Rechtspositionen einer Person betreffend Immobilien (Eigentumsrechte, Erbannahmeerklärungen, Nießbrauchrechte usw) aufgelistet sind. Die geführten Grundbücher sind

nicht nach Grundstücken, sondern alphabetisch nach Personen angelegt (Art 1192–1208 grZGB). Darüber hinaus existieren noch ein Hypothekenbuch, ein Beschlagnahmehbuch sowie ein Vindikationenbuch.

Dieses Grundbuchsystem gab keinen Aufschluss darüber, welche Rechtsgeschäfte bezüglich einer bestimmten Immobilie abgeschlossen wurden. Es war lediglich möglich festzustellen, welches Rechtsverhältnis zwischen einer bestimmten Person und einem Grundstück des bestimmten Bezirks besteht.

Das lange Zeit geltende Grundbuchsystem wurde im Jahre 2008 aufgegeben und ein mit dem deutschen vergleichbares katastermäßiges Grundbuchsystem eingeführt.

Das neue Katastersystem wird schon für 60% der gesamten Fläche des Landes angewendet und ermöglicht damit die digitalisierte objektbezogene Erfassung aller Liegenschaften. Das neue Katastersystem wird voraussichtlich bis zum 31. 12. 2020 vollendet sein. Die entsprechenden Informationen sind im Internet unter www.ktimatologio.gr abrufbar. Dank diesem Katastersystem ist nun erstmals ein gutgläubiger Erwerb eines Grundstücks möglich. Dadurch nähert sich das griechische Immobilienrecht insb im Hinblick auf die Rechtssicherheit dem Immobilienrecht der anderen EU-Länder entscheidend an.

Für die Regionen Griechenlands, in denen das neue Katastersystem noch nicht eingeführt worden ist, gilt jedoch noch das alte Grundbuchsystem.

Aus den obigen Gründen sei dem potenziellen Käufer angeraten, vor dem Kauf einen auf das Immobilienrecht spezialisierten Anwalt mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück zu beauftragen. Der Anwalt hat insb sorgfältig zu prüfen, ob die baurechtlichen Normen berücksichtigt worden sind und der Veräußerer auch tatsächlich rechtmäßiger Eigentümer des Grundstücks ist bzw ob bezüglich der Immobilie Belastungen, Beschlagnahmungen oder Veräußerungsbeschränkungen bestehen.

VI. SICHERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DEN ERWERBER

Das griechische Recht sieht keine Aufassungsvormerkung zum Schutz des Käufers vor zwischenzeitlich anderweitiger Veräußerung des Grundstücks an einen Dritten nach Kaufvertragsabschluss vor.

Um die sich daraus ergebenden Übertragungsrisiken zu minimieren, ist in der Praxis der Abschluss eines Vorvertrages üblich. Es bestehen noch weitere Möglichkeiten, um den endgültigen Grundstückserwerb sicherzustellen:

- Der Käufer kann sich in Höhe seiner geleisteten Anzahlung das Recht auf Eintragung einer Hypothekenvormerkung an dem Grundstück als Sicherungsmaßnahme gem Art 1118–1191 grZGB einräumen lassen, die aber im Falle der Zwangsversteigerung nur eine relative Sicherheit gewährt.

- Im Vorvertrag wird üblicherweise vereinbart, dass der Käufer bei öffentlicher Hinterlegung des Kaufpreises im Wege des Selbstkontrahierens den endgültigen Vertrag abschließen kann.
- Der Käufer kann ein gerichtliches Veräußerungsverbot im Wege der einstweiligen Verfügung beantragen. Dies setzt jedoch eine Veräußerungsgefahr durch den Verkäufer voraus.
- Eine weitere Möglichkeit zur Sicherung des Käufers ist die Vereinbarung beim Abschluss eines Vorvertrages, dass der Käufer eine Vorauszahlung auf den Kaufpreis, meistens in Höhe von ca 10%, leistet. Im Falle des Scheiterns des Erwerbes verliert der Käufer die geleistete Vorauszahlung, wenn er das Scheitern des Erwerbes zu vertreten hat. Hat der Verkäufer das Scheitern des Erwerbes zu vertreten, hat er das Zweifache der geleisteten Vorauszahlung als Vertragsstrafe zu zahlen.

VII. BESTEUERUNG VON IMMOBILIEN

Steuerrechtlich ist zwischen den Steuern beim Erwerb eines Grundstückes, den laufenden Steuern und den Steuern beim Verkauf zu unterscheiden.

Beim Erwerb eines Grundstückes fallen folgende Steuern an:

- Den Käufern von Grundstücken, deren Baugenehmigung bis zum 31. 12. 2005 ausgestellt worden ist, wird die Grunderwerbssteuer (Foros Metavivasis Akinitou) auferlegt. Sie beträgt 3,09% des sog „objektiven Werts“ eines Grundstückes, der vom Finanzamt als unterster Grenzwert für die Steuerbemessung festgelegt wird. Dieser Grenzwert, der anhand von objektiven Kriterien wie Lage und Größe der Immobilie ermittelt wird, war erfahrungsgemäß wesentlich niedriger als der reelle Kaufpreis des Grundstückes. Heutzutage kann der Grenzwert jedoch aufgrund der stark gefallen Immobilienpreise höher als der reelle Kaufpreis liegen. Steuerbefreiungen gibt es allerdings für natürliche Personen, für die das erworbene Eigentum den ersten Wohnsitz darstellen soll.
- Bei Neubauten, deren Baugenehmigung nach dem 1. 1. 2006 ausgestellt wurde, obliegt dem Käufer anstelle der Grunderwerbssteuer eine Umsatzsteuer (Foros Prostithemenis Axias). Der Umsatzsteuersatz beträgt 24% des Wertes der Immobilie. Für Privatpersonen gelten beim Erwerb des ersten Eigenheimes bestimmte Steuerbefreiungen je nach Familienstand.

Bezüglich des Besitzes von Immobilien gilt seit 2014 eine einheitliche Immobilienbesitzsteuer (ENFIA), die sich am

Wert der Immobilie bemisst und aus einer Grund- und einer Zusatzsteuer besteht. Der Basissteuersatz beträgt zwischen € 0,001 und € 13,- pro Quadratmeter. Die Zusatzsteuer fällt für Privatpersonen erst ab einem Immobilienwert von € 200.000,- an, und der Zusatzsteuersatz beträgt zwischen 0,1% bis 1,15% des Wertes der Immobilie. Der Zusatzsteuersatz beträgt für juristische Personen 0,55% des Wertes der Immobilie.

Ferner wird jährlich die Gemeindevermögenssteuer (Dimitiko Telos Akinitis Periousias) von Gemeinden, Stadtgemeinden oder Landkreisen erhoben. Ihre Höhe beläuft sich je nach Beschluss des zuständigen Stadtrates auf 0,25% bis 0,35% des Immobilienwertes.

Beim Verkauf eines Grundstückes muss der Veräußerer, wenn er Privatperson ist, eine Kapitalertragssteuer (Foros Iperaxias) in Höhe von 15% auf die Differenz zwischen Erwerbspreis und Verkaufspreis der Immobilie entrichten. Der Steuersatz liegt allerdings höher, wenn die Privatperson drei oder mehrere Immobilienübertragungen innerhalb von zwei Jahren vornimmt. Wenn der Veräußerer ein Unternehmen ist, wird der Nettogewinn aus dem Verkauf der Immobilie dem Unternehmensgewinn addiert, der mit einem Steuersatz von 29% besteuert wird. Die Erhebung der Kapitalertragssteuer aus Immobilienübertragungen ist allerdings bis zum 31. 12. 2016 ausgesetzt und wird nicht vor dem 31. 12. 2018 in Kraft treten.

Griechisches Immobilienvermögen unterliegt der Erbschaftssteuer, unabhängig davon, ob es einem Griechen oder einem Ausländer gehört. Die Steuer wird aufgrund von Steuerklassen je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser berechnet. Für Kinder und Enkelkinder sowie Ehepartner gilt ein Freibetrag von € 150.000,-.

Darüber hinausgehende Immobilienwerte der Erbmasse werden mit 1% bis zu € 300.000,- besteuert.

Zu berücksichtigen sind im Übrigen die steuerlichen Belastungen der Einkünfte aus Grundstücken in Griechenland.

Zwischen der Griechischen Republik und Österreich besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (Gesetzesverordnung 994/1971, Rgbl A 210), das seit dem 5. 1. 1972 in Kraft ist. Nach diesem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) werden Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das österreichischen natürlichen oder juristischen Personen in Griechenland gehört, in Griechenland besteuert. Hierbei fällt insb eine Sondersteuer auf Mieterträge an. Eigentümer einer Immobilie müssen daher jedes Jahr eine Steuererklärung einreichen.



Der „Obermaier“ jetzt neu!

3. Auflage 2018. XXII, 494 Seiten.
Geb. EUR 118,-
ISBN 978-3-214-10718-5

Obermaier

Kostenhandbuch 3. Auflage

Kostenersatz im Zivilprozess und im Verfahren außer Streit

Die 3. Auflage des bewährten Kostenhandbuchs bietet einen systematischen Überblick über das Kostenrecht in den zivilgerichtlichen Verfahren. Der Autor hat tausende – auch unveröffentlichte – Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte und die gesamte relevante Lehre für den Praktiker aufbereitet.

Mit **zahlreichen Beispielen**, die das Verständnis auch schwieriger Kostenfragen fördern.

Neu: Kapitel über Verfahrenshilfe und Justizverwaltungsverfahren in Gebührensachen.
Zur besseren Lesbarkeit wurden alle Fundstellen in Fußnoten ausgelagert.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



Der Leitfaden zum neuen Privatkonkurs!

3. Auflage, 2018. XX, 154 Seiten.
Br. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-07014-4

Mohr

Privatinsolvenz 3. Auflage

kurz gefasst

Das **Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017** (IRÄG 2017), das am 1.11.2017 in Kraft trat und die Entschuldung für redliche Schuldner wesentlich erleichterte, sowie die Neufassung der **Europäischen Insolvenzverordnung** (EuInsVO), die seit 26.6.2017 in Kraft ist, bilden die Grundlage für die 3. Auflage des bewährten Werkes.

Alle Bereiche rund um die Privatinsolvenz stellt der Autor umfassend und übersichtlich mit **Beispielen, Literatur und Rechtsprechung** dar:

- Voraussetzungen und Eröffnungsantrag
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Sanierungsplan, Zahlungsplan
- Abschöpfungsverfahren

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

**520 Im Gespräch**

Reformen im Verwaltungsstrafrecht

523 Termine**524 Chronik**

Direkte Demokratie – Chancen und Risiken

Ein Bericht

Eine kurze Geschichte des Juridisch-politischen Lesevereins

Großes Ehrenzeichen für die Präsidentin der Vorarlberger
Rechtsanwaltskammer

Erfolgreiche Strafverteidigung: Rechtsbeistand, Vertrauter,
Verteidiger im Stift Melk

Hochkarätiges Insolvenzrechtsseminar an der Adria

Kammeramtsleiter tagten am See

Hochkarätige Veranstaltung über Privatstiftungen

534 Aus- und Fortbildung**539 Rezensionen****550 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Reformen im Verwaltungsstrafrecht

Seit Ende der 90er-Jahre findet jährlich ein Intensivseminar der Anwaltsakademie in den Veranstaltungsräumen des UNESCO-Welterbe Stift Melk (NÖ) statt. Heuer dreht sich das Programm um das Strafrecht. Wir haben mit einer der Referenten, Mag. Petra Cernochova, Rechtsanwältin in Wien, über ihr Vortragsthema „Ausgewählte Rechtsfragen des Verwaltungsstrafrechtes“ gesprochen. Anmeldungen zum Seminar sind noch unter www.awak.at möglich.

2018/178

Bitte geben Sie uns einen kleinen Vorgeschmack. Wieso sollten Ihre Kollegen die Fortbildungsveranstaltung der AWAK in Melk heuer keinesfalls verpassen?

Die Idee war, das Seminar nicht nur an die Strafverteidiger zu richten, sondern alle Kollegen – seien es Generalisten, oder Spezialisten zB im Gesellschafts- oder Insolvenzrecht – für den Bereich des Strafrechts zu sensibilisieren. Dies umfasst auch das Finanzstrafrecht, das Verwaltungsstrafrecht und das Disziplinarrecht. Seit einigen Jahren nimmt das Strafrecht im weiteren Sinne aufgrund der komplexer werdenden Sachverhalte eine immer größere Rolle ein. In immer mehr Rechtsbereichen finden sich Anknüpfungspunkte zum Strafrecht. Daher sollte jeder Rechtsanwalt ein Gespür für strafrechtliche Belange in den jeweiligen Rechtsmaterien samt tieferen Kenntnissen im Bereich der Strafverfolgung haben, um auch diese Aspekte in der Beratung berücksichtigen zu können.

In immer mehr Rechtsbereichen finden sich Anknüpfungspunkte zum Strafrecht.

Sie sind mit Ihrem Vortrag am zweiten Tag im letzten Panel um 18.30 Uhr an der Reihe. Mit welchen spannenden Themen werden Sie die Aufmerksamkeit Ihrer Zuhörer aufrecht halten?

Gerade im Verwaltungsstrafrecht gibt es heutzutage einiges an Bewegung. Die Regierung möchte offenbar das Verwaltungsstrafrecht ein wenig entschärfen. Im Oktober werden wir hoffentlich bereits die ersten Eindrücke und Meinungen zu den geplanten Änderungen haben. Auch über die Fallstricke des Verwaltungsstrafrechts im Vergleich zum gerichtlichen Strafrecht möchte ich sprechen – da gibt es ja einige. Durch hoffentlich interessante Beispiele möchte ich das Interesse der Kollegen für das Verwaltungsstrafrecht wecken.



Stichwort „entschärfen“: Die Regierung plant, das Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht abzuschaffen. Unternehmen, die systematische Gesetzesverletzungen begehen, hätten damit eine geringere Strafe zu befürchten. Trifft diese Gesetzesänderung wieder einmal nur die „Kleinen“?

Ich finde die Regierungsvorlage auf den ersten Blick durchaus ausgewogen. Die Arbeiterkammer übersieht in ihrer Kritik, dass nicht die Unternehmen, sondern die verantwortliche Person nach § 9 VStG bestraft wird. Der Gesetzgeber gibt den Strafraum vor und die Strafzumessung erfolgt nach dem Ausmaß der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsbegriffs sowie der Intensität der Beeinträchtigung.

Nehmen wir ein Beispiel aus der Baubranche: Ein Unternehmer, der Arbeitnehmer übersendet, muss deren Dienstverträge vor Ort bereithalten, andernfalls begeht er eine Verwaltungsübertretung mit einer vorgesehenen Mindeststrafe von idR € 2.000,- pro Arbeitnehmer. Vergisst nun der Geschäftsführer darauf, seinen von Baustelle zu Baustelle wandernden Arbeitern den Arbeitsvertrag mitzugeben, so muss die Behörde zumindest diese Mindeststrafe verhängen. Bei 20 Arbeitnehmern wäre das dann eine zu verhängende Mindeststrafe von € 40.000,- Euro. Das halte ich für etwas überzogen.

Wie sollen diese Fälle zukünftig ausgestaltet werden?

Nach dem neuen Gesetzesentwurf würde die Behörde die Möglichkeit haben, die Strafe außerordentlich zu mildern,

und zwar auch unter die Mindeststrafe. Ich glaube, dass das genau für diese Fälle vorgesehen ist. Die Behörde muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche außerordentliche Strafmilderung vorliegen und zwar, ob die Gesamtstrafe in Anbetracht der Folgen der Tat und im Hinblick auf das Verschulden unverhältnismäßig wäre. Würde eine systematische Gesetzesverletzung vorliegen, kann ich mir nicht vorstellen, dass diese angedachte Gesetzesbestimmung zur Anwendung käme.

Neben der Strafmilderung gibt es noch eine zweite Bestimmung, die das Kumulationsprinzip ab 1. 1. 2020 in vielen Bereichen abschaffen soll. Der Materiengesetzgeber erhält aber die Möglichkeit, in den einzelnen Verwaltungsvorschriften anderes zu bestimmen und die Kumulierung beizubehalten. Die grundsätzliche Abschaffung des Kumulationsprinzips halte ich für sinnvoll. Wenn das Verschulden, die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts und die Intensität der Beeinträchtigung hoch sind, dann ist auch eine höhere Strafe zu verhängen. Natürlich könnte sich der Gesetzgeber auch überlegen, ob unter Beachtung der Abschaffung des Kumulationsprinzips die Höchststrafen zu niedrig sind und diese anheben. Das liegt im politischen Spielraum des Gesetzgebers, wie er dies ausgestaltet.



Das VStG ist historisch für Bagatelldelikte konzipiert. Erachten Sie es als notwendig, eine Höchstgrenze bei Verwaltungsstrafen festzulegen?

Ich würde nicht sagen, dass das generell so sein muss. Ende der 80er-Jahre hat der VfGH entschieden, dass die Strafhöhe bei der gestalterischen Möglichkeit des Gesetzgebers, ob ein Tatbestand dem gerichtlichen oder dem Verwaltungsstrafverfahren zuzurechnen sei, zu berücksichtigen ist. Diese Ansicht hat der VfGH mit der E v 13. 12. 2017, G 408/2016–31, insofern revidiert, als er ausgesprochen hat, dass sich die Höhe der angedrohten Sanktion als kein taugliches Mittel für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts erweist.

Ich glaube, dass diese generelle Aussage durchaus ihre Berechtigung hat. Warum es zu dieser Diskussion überhaupt kam, ist dem Umstand geschuldet, dass durch das Kumulationsprinzip in Verbindung mit Mindeststrafen sehr hohe Strafen verhängt werden können. Zudem gilt im Strafrecht

die Unschuldsvermutung, die im Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Ungehorsamdelikte nicht greift. Speziell im Bereich des Bankwesengesetzes, zu dem die Entscheidung ergangen ist, sind sehr hohe Strafrahmen vorgesehen. Im normalen Strafverfahren ist es hingegen durch das Tagessatzsystem fast nicht möglich, zu so hohen Geldstrafen zu gelangen, da hier das Einkommen der betroffenen Person stärker berücksichtigt wird.

Dennoch entscheiden Verwaltungsbehörden über enorm hohe Summen. Konkret hat die Finanzmarktaufsicht über die Raiffeisenbank International wegen des Verstoßes gegen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine Geldstrafe von 2,748 Mio Euro verhängt. Sollen Strafen in dieser Höhe noch von Verwaltungsbehörden entschieden werden dürfen oder gehören solche Fälle vor die ordentlichen Gerichte?

Dazu muss man allerdings sagen, dass es im Bereich der FMA zwei gravierende Unterschiede zum normalen Verwaltungsstrafverfahren gibt. Zum einen ist durch die mit Jänner 2018 in Kraft getretene Aufsichtsreform das Kumulationsprinzip bereits weggefallen. Zum anderen besteht in diesem speziellen Rechtsgebiet die Möglichkeit, Geldbußen gegen juristische Personen zu verhängen.

Generell kann man sagen, dass durch das Verwaltungsstrafrecht eine Entkriminalisierung stattfinden soll, während vor den Strafgerichten jene schwerwiegenden Fälle abgehandelt werden, in denen der Gesetzgeber vermeint, dass es sich um für die Gesellschaft besonders gravierende Taten handelt. Im Verwaltungsstrafverfahren werden minderschwere Taten geahndet. Gerade wenn es sich um juristische Personen handelt, ist es aber legitim, dass gegen sie höhere Strafen verhängt werden, die sich zB an ihrem Umsatz messen können.

Sehen Sie noch weitere grundlegende Unterschiede zwischen dem Verwaltungsstrafverfahren und dem ordentlichen strafrechtlichen Gerichtsverfahren?

Die Qualität der Entscheidungen und der Verhandlungsführung sowie der Umgang mit den Parteien haben sich meines Erachtens im Bereich der Verwaltungsgerichte stark verbessert. Ein Ungleichgewicht bleibt aber bei der nachprüfenden Kontrolle. Im gerichtlichen Strafverfahren gibt es den Instanzenzug bis zum OGH. Im Verwaltungsverfahren ist die erste Instanz jedoch faktisch erst das Verwaltungsgericht. Dort ermittelt der Richter den Sachverhalt, es gibt eine öffentliche Verhandlung mit allen Verfahrensgarantien, was bei der Verwaltungsbehörde in dieser Form nicht gegeben ist. Durch die „fehlende“ zweite Instanz gibt es kaum die Möglichkeit, Verfahrensmängel des Verwaltungsgerichts oder seine unrichtige rechtliche Beurteilung bei Einzelfallentscheidungen, sofern sonst keine Frage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, geltend zu machen, da der VfGH die Revision in solchen Fällen nicht zulässt. Unter einer bestimmten Strafhöhe ist eine Revision gar nicht zulässig.



Seit 1. 1. 2014 haben wir ein Bundesverwaltungsgericht und neun Landesverwaltungsgerichte. Knapp fünf Jahre danach – hat sich diese Reform bewährt?

Ich finde, dass die Reform sehr gut war, speziell hinsichtlich der Einrichtung der Verwaltungsgerichte. Nach meiner Wahrnehmung hat sich auch das Verständnis der Richter geändert. Vor Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) gab es nur die jeweiligen Berufsbehörden, deren Organe nicht unabhängig waren. Das Verständnis eines Rechtsschutzes gegen das behördliche Handeln kam erst mit den UVS auf und ist heute bei den Verwaltungsgerichten ausgeprägt. Dort agieren unabhängige Richter, die dieselbe Stellung haben wie ein Richter im Zivil- oder Strafverfahren. Auch die Auswahlverfahren sind recht streng, weshalb die Kompetenz der Richter ebenfalls steigt.

Anders als die ordentlichen Gerichte nehmen die Landesverwaltungsgerichte noch nicht am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) teil. Würde eine ERV-Anbindung Ihre eigene rechtsanwaltliche Arbeit erleichtern?

Jedenfalls, ich würde mir das sehr wünschen. Denn die Einbringungen per Post oder Fax zu tätigen, ist nicht optimal. Es wäre auch ein elektronischer Akt begrüßenswert, in den wir per webERV Einblick bekämen.

Wichtig wäre zudem die Möglichkeit der Einbringung bis Tagesende. Es ist zwar gesetzlich gedeckt, dass die Behörden die Einbringung per Fax und E-Mail auf die Geschäftszeiten beschränken können, vom praktischen Gesichtspunkt her verstehe ich es aber nicht, dass selbst das BVwG, das an den webERV angebunden ist, Einbringungen außerhalb der Geschäftszeiten nicht zulässt.

Die Anbindung der Landesverwaltungsgerichte an den ERV würde ich mir sehr wünschen.

In welchen Bereichen des Verwaltungsstrafverfahrens sehen Sie noch Reformbedarf?

Die soeben besprochenen Themen sowie die geplante Abschaffung der Schuldvermutung, wenn auch nur für Verwaltungsübertretungen mit einer Strafdrohung von über € 50.000,-, sind aus meiner Sicht die wichtigsten Punkte. Weiters wäre es nicht uninteressant sich zu überlegen, die Verantwortlichkeit der juristischen Personen für alle Bereiche des Verwaltungsstrafverfahrens vorzusehen. Dazu habe ich aber noch keine abschließende Meinung, zumal es Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche haben könnte.

Sie engagieren sich auch in der Standesvertretung und sind Ausschussmitglied der Rechtsanwaltskammer Wien. Was hat Sie dazu bewogen, sich neben Ihrer beruflichen Tätigkeit für die Interessen des Rechtsanwaltsstands einzusetzen?

Ich hatte seit meiner Zeit als Konzipientin über einen der Wiener Anwaltsklubs Gelegenheit, mich mit Themen des Standes näher zu beschäftigen. Im Laufe der Zeit wuchs der Wunsch und der Wille, sich hier auch aktiv einzubringen. Die Tätigkeit im Ausschuss der RAK Wien ermöglicht es ua die Kammer nicht nur in ihrer Funktion als Behörde, sondern als Serviceeinrichtung für ihre Mitglieder stetig zu verbessern (Gründerservice, Junganwältetag etc) und ihren Mitgliedern Sinn und Bedeutung der Standesvertretung auch näher zu bringen.

Danke für das Gespräch und viel Erfolg für das Intensivseminar in Melk.

Mag. Petra Cernochova, geb 1982 in Prag; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Rechtsanwältin seit 2009, seit 2010 auch in der Tschechischen Republik, seit 2016 Vortragende an der Anwaltsakademie, Prüfungskommissarin für die Rechtsanwaltsprüfung, Ausschussmitglied der RAK Wien, Mitglied des AK Honorarrecht und des AK Berufsaus- und Fortbildung im ÖRAK.

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
18. 9. 2018 WIEN

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
20. 9. 2018 WIEN

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 9. 2018 WIEN

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 10. 2018 WIEN

Grundbuch (Brush-Up)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 10. 2018 WIEN

Insolvenzverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
16. 10. 2018 WIEN

Geldwäsche**Was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
18. 10. 2018 WIEN

RuSt – Jahrestagung für Recht und Steuern

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
18./19. 10. 2018 RUST

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 11. 2018 WIEN

Verfahren Außer Streitsachen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
6. 11. 2018 WIEN

PriSec – Privacy & Security

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
20./21. 11. 2018 RUST

Compliance now!

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
22./23. 11. 2018 RUST

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 11. 2018 WIEN

Datenschutz in der RA-Kanzlei

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
30. 11. 2018 WIEN

Inland



Jetzt
#einsetzen

Es gibt viele Wege, sich für
Ärzte ohne Grenzen einzusetzen:
www.einsetzen.at

Jeder Beitrag macht
unsere Hilfe stärker.

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN

Direkte Demokratie – Chancen und Risiken Ein Bericht

Über Einladung des Juridisch-politischen Lesevereins fand am 26. 4. 2018 im Festsaal des Justizpalastes ein Symposium mit dem Thema „Direkte Demokratie – Chancen und Risiken“ statt.

Die Begrüßung der zahlreich anwesenden Zuhörer erfolgte durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz.

Danach stellte Rechtsanwalt Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch Hintergrund und Zielsetzung der Veranstaltung dar.



Vortragender Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Prof. Dr. *Stefan Voigt* der Universität Hamburg gab einen empirischen Überblick über Gründe, Ausprägungen und Wirkungen der direkten Demokratie aus verfassungsökonomischer Sicht.

Prof. Dr. *Reiner Eichenberger* der Universität Fribourg sprach über Wirkungen direktdemokratischer Einrichtungen in der Schweiz und über die damit gemachten Erfahrungen.

Univ.-Prof. Dr. *Harald Eberhard* der Wirtschaftsuniversität Wien referierte über den Status quo und den verfassungsrechtlichen Rahmen für Reformen der direkten Demokratie in Österreich.

Mag. Dr. *Florian Herbst* (BMVRDJ) fasste den Status quo und die Entwicklungen der letzten Jahre für Österreich zusammen.

Univ.-Prof. Dr. *Franz Merli* behandelte wesentliche Gesichtspunkte für eine Reform in Österreich.

Die Veranstaltung endete mit einer Publikumsdiskussion.

Zielsetzung des Juridisch-politischen Lesevereins war es gewesen, eine Veranstaltung auszurichten, die einen Beitrag zur Aufarbeitung dieses aktuellen rechtspolitischen Themas leistet. Die von den Vortragenden angesprochenen Themen und Gesichtspunkte ergaben eine Gesamtschau, die bisher so nicht vorlag, und war ein wertvoller Beitrag zu dieser möglichen Rechtsentwicklung.

Die folgende kurze Darstellung der Referate gibt nur einen groben Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Prof. Dr. Stefan Voigt



Prof. Dr. Reiner Eichenberger

Lewis gab zunächst den Rahmen vor, indem er nicht nur nach der Relevanz direktdemokratischer Instrumente im Rahmen einer repräsentativen Demokratie fragte, sondern auch, welchen Zielen deren Beschränkung dienen soll, welche Verbesserungsmöglichkeiten und welche Gefahren bestehen.

Er fragte nach der Möglichkeit, die verfassungsrechtlichen Regeln so zu entwickeln, dass sich möglichst viele Chancen direktdemokratischer Instrumente und möglichst wenige ihrer Gefahren realisieren.

Voigt fragte nach einigen grundsätzlichen Ausführungen zu direktdemokratischen Einrichtungen nach deren möglichen ökonomischen Wirkungen und versuchte, diese Effekte anhand solcher Einrichtungen darzustellen, wobei einerseits die Schweiz als Sonderfall angesehen wurde, andererseits versucht wurde, die Unterschiede in den untersuchten Ländern so gut als möglich zu berücksichtigen. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass direktdemokratische Einrichtungen wichtige Wirkungen bei Fiskalpolitik und Regierungseffizienz haben können, kaum aber Effekte bei der Produktivität. Er zeigte, dass Referenden ausgabensenkend, Initiativen ausgabenerhöhend wirken, und dass es signifikante Effekte von Initiativen vor allem dort gibt, wo sie häufig genutzt werden.

Eichenberger stellte die Situation in der Schweiz dar. Die Entwicklung der dort geübten direkten Demokratie erforderte mehr als 160 Jahre. Eine Reihe von „Checks and Balances“ stellt ihre sachgerechte Anwendung sicher. Information und Diskussion sind von grundlegender Bedeutung. Erst durch und nach breiter Diskussion werden Sachentscheidungen in hohem Maße akzeptiert.

Initiativen und Referenden haben einen finiten Gesetzesvorschlag zu enthalten, mit dem in Diskussion getreten wird. Eine unabhängige Evaluierungskommission nimmt zur Zulässigkeit von Referenden Stellung. Das Parlament hat das Recht des Gegenvorschlages, auf das wieder die Proponenten des Referendums antworten können, sodass es im Endeffekt zu einer „Konkordanz“ kommt.

Die Erfahrung habe ferner gezeigt, dass niedrige Quoren vorteilhaft sind.

Schließlich verfügt die Schweiz über eine einmalige Mischung von Verhältniswahl und Mehrheitswahl, die dazu führt, dass die Politiker aller Parteien „zur Mitte“ streben.

Eberhard gab eine Übersicht über die derzeit in Österreich vorgesehenen direktdemokratischen Instrumente und über Bemühungen zum Ausbau der direkten Demokratie in

den letzten Jahren. Er sieht nur wenige Ausgestaltungsmöglichkeiten und gibt der direkten Demokratie in Österreich keinen großen Stellenwert. Dagegen sieht er durchaus Gefahren und Missbrauchsmöglichkeiten. Dennoch hält er den politischen Diskurs für notwendig.

Herbst referierte über die Entwicklungen und Fragestellungen der letzten Jahre, verwies auf den Initiativantrag eines „Demokratiepaketes“ im Jahre 2013, auf das schon im Regierungsprogramm für die abgelaufene Gesetzgebungsperiode Bezug genommen wurde. Aus diesem Initiativantrag sei das „Zentrale Wählerregister“ verwirklicht worden. Eine Enquete-Kommission hat schon 2014 und 2015 über direktdemokratische Einrichtungen nachgedacht. Ein Abschlussbericht und ein Minderheitsbericht liegen dazu vor. Eingeführt wurde ein erweitertes Begutachtungsverfahren, wonach jeder Bürger zu Gesetzesentwürfen Stellung nehmen kann. Das aktuelle Regierungsprogramm enthält Vorhaben zur verpflichteten parlamentarischen Behandlung von Volksbegehren sowie zur Volksabstimmung über Volksbegehren.

Er schloss seine Ausführungen mit Fragen, die sich aus diesen Vorhaben, vor allem iZm Staatsverträgen, ergeben.

Merli sieht in den Vorschlägen zu einer Stärkung der direkten Demokratie einen Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem derzeitigen System. Das „Konferenzzentrum Volksbegehren“ hatte trotz überwältigender Beteiligung keine Wirkung. Die Volksabstimmung zu „Zwentendorf“ spiegelte nicht so sehr die Meinung zu diesem Thema, als die Unzufriedenheit mit der Politik wider. Bei einer Verstärkung direktdemokratischer Instrumente darf nicht übersehen werden, dass sie sich auch zu einem illiberalen Gebrauch eignen, nämlich zum Nachteil von Minderheiten und zur Überspielung von Machtbeschränkungen. Es sind daher Themenbeschränkungen und Verfahrensregeln, wie zB Zulassungsentscheidungen und Vorprüfungsverfahren, erforderlich. Bei der Verstärkung der direktdemokratischen Instrumente ist hohe Vorsicht geboten.

An die hochinteressanten und weiterführenden Ausführungen der Vortragenden schloss sich eine kurze Diskussion mit den in erster Linie kritischen Fragen an, die deutlich machten, wie eng die Grenzen sind, die die Entwicklung direktdemokratischer Einrichtungen zulässt, und dass die Risiken und Gefahren wohl größer sein werden als die zu erwartenden Vorteile.

Jedenfalls zeigt die Veranstaltung, mit welcher großer Vorsicht und Umsicht vorzugehen sein wird.



Symposium mit dem Thema „Direkte Demokratie – Chancen und Risiken“ Alle Fotos: Stefan Seelig

GERHARD BENN-IBLER

Der Autor ist ÖRAK-Ehrenpräsident.

Eine kurze Geschichte des Juridisch-politischen Lesevereins

Der Juridisch-politische Leseverein ist einer der ältesten noch bestehenden Vereine Österreichs. Gegründet im Jahre 1841, ist er bis heute als Verein erhalten geblieben. Seine Mitglieder waren liberale Veränderer.



Univ.-prof. Dr. Michael Enzinger und Dr. Gerhard Benn-Ibler.

Foto: Stefan Seelig

• Einleitung

Von seiner Gründung an war der Juridisch-politische Leseverein ein Zentrum bürgerlicher Liberalität. Seine Mitglieder, Rechtsanwälte, Beamte, Rechtsgelehrte, aber auch Unternehmer, waren fortschrittliche Liberale, die keine Revolution wollten, sondern die Durchsetzung ihrer Ideen auf der Grundlage der Gesetze verfolgten. Ihre Forderungen waren:

- eine Konstitution;
- eine parlamentarische Vertretung;
- Bürgerrechte;
- Pressefreiheit;
- Petitionsrecht;

• Das historische Umfeld

Der Wiener Kongress (1814–1815) hatte die alten Herrschaftsstrukturen gefestigt. Die österreichische Monarchie war politisch aufgeklärt absolutistisch, wirtschaftlich aber liberal.

Die Rahmenbedingungen für Gewerbe und Industrie wurden verbessert, es kam zu einem Aufschwung, der auch Handel und Verkehr betraf.

Das Bürgertum als dritter Stand gewann an wirtschaftlichem Einfluss und Bedeutung.

Mehr oder weniger große Vermögen wurden gebildet, gingen mitunter auch wieder verloren. Die Bevölkerung Wiens nahm zu, Wien hatte im Revolutionsjahr 1848 rund 430.000 Einwohner, etwa 200.000 mehr als während der Franzosenkriege.

Nach dem Zusammenbruch der Währung im Jahre 1811 kam es 1816 zur Gründung der Nationalbank, und das Vertrauen der Bürger in die Währung stieg vorübergehend so sehr, dass sie ihr Vermögen lieber in Regierungsanleihen als in die Wirtschaft investierten.

Es entwickelte sich ein wirtschaftlich durchaus selbstbewusstes Großbürgertum, und es entstanden Unternehmen, die Seiden in Manufakturen erzeugten, aber auch Industriezweige wie die Textilindustrie und Metallwarenindustrie. Hand in Hand damit ging die Entwicklung der Verkehrsverbindungen durch Eisenbahn und Donaudampfschiffahrt.

Aber auch die Kleinbürger waren Besitzende geworden. Sie besaßen mehr oder weniger kleine Geschäfte und Läden und hatten Aufstiegschancen.

Dieser bürgerliche Bevölkerungsteil wurde durch Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte, Universitätslehrer und Intellektuelle aus verschiedenen Fachrichtungen ergänzt.

Diese Bürgerlichkeit spiegelt aber nur einen Teil der Entwicklung wider. Die Arbeiterschaft aus den Industrieansiedlungen in den Vorstädten rund um Wien begann sich so wie überall in Europa zu organisieren. Vor allem aber die Studenten hegten durchaus revolutionäre Ideen, die letztlich zur Oktoberrevolution des Jahres 1848 führten.

Zwar strebte auch ein Teil der Bürger nach politischen Veränderungen. Sie wollten dies aber regelmäßig auf der Basis bestehender Herrschaftsstrukturen.

Die Rezession und die Finanzkrise, die sich in den 40er Jahren abzeichneten, förderten alle diese Bestrebungen.

- Lesevereine

In Lesevereinen schlossen sich damals Personen mit gemeinsamen Zielen zusammen, wobei Bibliotheken nach diesen Zielen aufgebaut wurden. Lesevereine waren Zentren der Information und der Diskussion. Es waren liberale Einrichtungen, in der jede Stimme zählte. Die Aufnahmekriterien sorgten für eine gewisse Homogenität der Vereinsmitglieder.

Auch der aufgeklärte Absolutismus sah diese Vereine an sich positiv, sofern die Regierungsgrundsätze eingehalten wurden, was laufend überprüft wurde. Der Staat legte durch die Zensur fest, welches Lesegut aufgelegt werden durfte, und auch die Vereinsmitglieder waren ihm jeweils bekannt. Unter dieser Voraussetzung konnte ein Leseverein von der „Polizey- und Zensurhofstelle“ mit Genehmigung des Mo-

narchen bewilligt werden, erhielt eine Konzession und damit Rechtspersönlichkeit.

- Die Gründung des Juridisch-politischen Lesevereins Kaiser Ferdinand bewilligte am 19. 6. 1841 die Gründung des Juridisch-politischen Lesevereins. Angesehene Juristen hatten den Antrag gestellt. Zu ihnen gehörten ua *Franz Freiherr von Sommaruga*, der ehemalige Lehrer von Kaiser Ferdinand, Dr. *Alexander Freiherr von Bach*, der spätere Justiz- und Innenminister, und der Rechtsanwalt Dr. *Megerle von Mühlfeld*, der später Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung und der erste Präsident der Wiener Advokatenkammer war.

Dass einer der Proponenten der ehemalige Lehrer des Monarchen war, hat dem Ansuchen jedenfalls nicht geschadet. Der Leiter der „Polizey- und Zensurhofstelle“, *Josef von Sedlnitzky*, soll sich heftig bei Staatskanzler Metternich darüber beschwert haben, dass man ihm diesen Antrag untergeschoben habe. Aber der Verein war gegründet, trat noch im selben Jahr ins Leben. Die Statuten sahen im § 1 zum Zweck des Vereines Folgendes vor:

„Der Zweck des juridisch-politischen Lesevereins ist die Gründung und Erhaltung einer

Anstalt, in welcher durch Auslegung von Zeitschriften und Journalen des In- und

Auslandes, die sich mit den Staatswissenschaften und den damit im Zusammenhang

stehenden Fächern beschäftigenden, gebildeten Männern Gelegenheit verschafft, sich mit

den jeweiligen Fortschritten der Literatur bekannt zu machen.“

Studenten durften nicht Mitglieder werden.

Der Begriff „juridisch-politisch“ umfasste nach dem damaligen Verständnis einerseits das Zivilrecht und andererseits das öffentliche Recht. So wurde das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Wien auch als Juridisch-politisches Studium bezeichnet.

Der Verein war aber politisch in des Wortes doppelter Bedeutung vor allem ein Forum oppositioneller Meinungsbildung mit bürgerlich-liberalen Vorstellungen, ganz ähnlich denen des niederösterreichischen Gewerbevereines, der im Jahre 1839 gegründet worden war.

Und gerade weil der Verein auf dem Boden der Gesetze operieren wollte, hatte man sich um die Genehmigung des Vereines bemüht.

In der Vertretung dieser Interessen kann man den Verein durchaus als Vorläufer der 1849 gegründeten Advokatenkammer sehen. Es war daher nur folgerichtig, dass mit Dr. *Megerle von Mühlfeld* ein profilierter Vertreter des Vereines erster Präsident der Wiener Advokatenkammer wurde.

Unter Kontrolle der Zensur entwickelte der Verein mit steigenden Mitgliederzahlen in den Folgejahren ein sehr lebhaftes Vereinsleben. Der Verein wurde ein Mittelpunkt der sich ankündigenden Veränderungen, die von den Mitgliedern des Lesevereins letztlich auch angestoßen wurden.

Die Tätigkeit des Vereines erweckte große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und war in den Märztagen des Jahres 1848 für diese Öffentlichkeit von tragender Bedeutung geworden.

- Die Märzrevolution der Jahres 1848

Am 10. 3. 1848 überreichte der Juridisch-politische Leseverein eine Petition mit einem Forderungskatalog an die niederösterreichischen Landstände mit der Bitte, geeignete Anträge an den Kaiser zu stellen. Diese Petition enthielt das ganze politische Programm des Vereines.

Auch damit entsprach der Verein den geltenden Gesetzen. Die Polizeibehörde konnte daher noch am 12. 3. dem Verein bescheinigen, dass der Verein sich der Teilnahme oder Unterstützung ordnungswidriger Manifestationen enthalten habe.

Die Petition der Studenten vom 12. 3. ging über die „Bürgerpetition“ vom 10. 3. weit hinaus.

Die Landstände traten am 13. 3. zusammen. Von nun an überschlugen sich aber die Ereignisse. Von der Menge bedrängt, erklärten sich die Landstände bereit, eine Adresse mit Forderungen an den Kaiser zu richten, als der Befehl an das Militär erging, die Herrengasse von den Demonstranten zu säubern. Der folgende Schießbefehl forderte Todesopfer. Nun wurden in der inneren Stadt Barrikaden errichtet und in den Vorstädten revoltierte die Arbeiterschaft. Die meisten Mitglieder des Vereines waren um Beruhigung bemüht. Der Juridisch-politische Leseverein trat auch in diesen Wirren unter Aufrechterhaltung seiner Reformforderungen gegen eine Revolution ein.

Letztlich hat er sich damit durchgesetzt, denn der Monarch entsprach den in der Petition genannten Forderungen. Pressefreiheit wurde zugesagt. Eine Verfassung, die spätere Pillersdorfsche Verfassung, wurde in Aussicht gestellt.

Damit sah der Verein seine Aufgabe als erfüllt an. An weiteren revolutionären Ereignissen beteiligte er sich nicht. Während der Tage der Oktoberrevolution war das Vereinsbüro zwar geschlossen, der Verein blieb aber bestehen.

- Die Zeit nach 1848

Bis zum Jahre 1938 blieb der Verein als Leseverein bestehen. Er verfügte über eine umfassende Bibliothek an juristischen Werken und Zeitschriften. Das Meiste davon wurde im Jahre 1969 an eine Universität in den Vereinigten Staaten verkauft. Eine Reihe von Bänden blieb allerdings in Österreich. Ein Teil davon befindet sich zurzeit bei der Rechtsanwaltskammer Wien.

Die mannigfachen Aktivitäten, die der Verein bis zum Jahr 1938 durch seine Vereinsmitglieder setzte, zu beschreiben, würde diesen Rahmen sprengen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass der Verein auch in dieser Zeit aus dem Rechtsleben nicht wegzudenkende Initiativen setzte. So wirkte er an der Gründung der Wiener Rechtsanwaltskammer, die aufgrund der provisorischen Advokatenordnung 1849 errichtet wurde, aktiv mit. Auch die Wiener Juristische Gesellschaft geht mit auf seine Initiative zurück. Die Grün-

derung eines Österreichischen Juristentages scheiterte damals allerdings.

Im Jahre 1938 wurde der Verein aufgelöst. Aufgrund des Vereinsreorganisationsgesetzes vom 31. 7. 1945 wurde diese Auflösung außer Kraft gesetzt. Ein Reaktivierungsbescheid erging im Jahre 1946. Die Rückgabe des Vereinsvermögens erfolgt im Jahre 1952.

- Die Zeit nach 1945

Nach der Restrukturierung ändert der Verein seinen Charakter. Die Einrichtung eines „Lesevereines“ hatte in einer Zeit umfassender Informationsmöglichkeiten seinen Stellenwert verloren. Das Vereinsvermögen bestand nicht mehr aus einer Bibliothek, sondern aus Barvermögen. Vereinsmitglieder waren nur Rechtsanwälte. Eine Öffnung für andere juristische Berufe war Gegenstand von Überlegungen. Ein Ergebnis liegt (noch) nicht vor.

Immerhin – wenn sich das Vereinsleben auch gewandelt hatte – der Verein lebte und zeigte dies auch.

Er befasste sich nicht nur mit der Aufarbeitung der Anwaltsgeschichte. Er verlieh Preise für wissenschaftliche Arbeiten und den Journalistenpreis. Er richtete regelmäßig Veranstaltungen zu Themen der Rechtsentwicklung aus. Und auf ihn geht das Fortbildungsprogramm für künftige Rechtsanwälte zurück, das später in der österreichischen Anwaltsakademie mündete.

Als *Ernst Jahoda* die „Geschichte der österreichischen Advokatur 1918–1973“ schrieb, wurde die Arbeit des Verfassers mit dem vom Juridisch-politischen Leseverein gestifteten Dr. Emerich Hunna Preis ausgezeichnet.¹

Jahoda schloss mit seinem Werk an die „Geschichte der österreichischen Advokatur“ von Rechtsanwalt Dr. *Ernst Kübl* an.²

Schließlich war der Juridisch-politische Leseverein Herausgeber des von Rechtsanwalt Dr. *Peter Wrabetz* verfassten Werkes „Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart“, in welchem eine umfassende Anwaltsgeschichte bis in die neueste Zeit nachzulesen ist.³

Mit dem Journalistenpreis, der 2007 letztmals vergeben worden ist, trug der Juridisch-politische Leseverein zur „Förderung der qualitätsvollen und freien Publizistik“⁴ bei. Der Journalistenpreis wurde im Übrigen jeweils in Anerkennung der Arbeit des Preisträgers im Dienste der Rechtsstaatlichkeit verliehen.

Zuletzt wurden jährliche Veranstaltungen ua zur Frage der Erbrechtsverordnung, zur verfassungsrechtlichen Absicherung des anwaltlichen Verschwiegenheitsrechtes und zur Erbrechtsnovelle abgehalten.

¹ Das Manuskript ist in der Bearbeitung von Dr. *Doris Ströher* als Band 1 der Schriftenreihe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages erschienen.

² Diese Arbeit ist in dritter erweiterter und ergänzter Auflage, ebenfalls herausgegeben von Dr. *Doris Ströher*, als Band 3 in der Schriftenreihe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages erschienen.

³ Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart² (2008).

⁴ Dr. *Fritz Leon* in seinem Vorwort zu eben genannter Anwaltsgeschichte.

• Der Juristisch-politische Leseverein heute
Im Jahre 1971 wurde den geänderten Verhältnissen entsprechend das Statut des Juristisch-politischen Lesevereines geändert. Zweck dieses gemeinnützigen Vereines ist nunmehr „[. . .] die Förderung der juristisch-wissenschaftlichen Forschung durch Veranstaltung von Vorträgen und Preisausschreiben und durch andere, dem Vereinszweck dienende Mittel [. . .].“

Damit schließt der Verein aber durchaus an die seit dem Jahre 1841 geübte Tradition an.

Die juristisch-wissenschaftliche Forschung bezieht sich wie bisher auf die Rechtsgestaltung, nämlich die Fortentwicklung der Rechtsordnung auf der Basis des bestehenden Rechtes. Sie bezieht sich auf das gesamte zivile und öffentliche Recht, gerade daher auf die Rechtsstaatlichkeit unserer demokratischen Republik Österreich und die Aufbereitung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen. Eine Vorbereitung auf die sich abzeichnende Änderungen, die nicht

ohne Einfluss auf unsere Rechtsstaatlichkeit sein könnten, öffnet hier ein weites Feld.



Fotos: Stefan Seelig

GERHARD BENN-IBLER

Der Autor ist ÖRAK-Ehrenpräsident.

Großes Ehrenzeichen für die Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Der Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck Dr. Klaus Schröder überreichte am 24. 4. 2018 in Vertretung des Herrn Bundespräsidenten der Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Dr. Birgitt Breinbauer das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Die feierliche Überreichung fand in den Kammer-räumlichkeiten unter Anwesenheit des Landesgerichtspräsidenten Dr. Heinz Bildstein und Vizepräsidenten der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Dr. Christian Hopp sowie des Ehegatten der Geehrten, Dr. Karl Rümmele, statt.

Das Ehrenzeichen wird an Personen verliehen, die für die Republik Österreich hervorragende Leistungen vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Dass dies im besonderen Maße für die Geehrte zutrifft, die bereits 30 Jahre als Funktionärin mit hohem Engagement im Dienste der Vorarlberger Rechtsanwälte tätig war und ist, hob Dr. Klaus Schröder in seiner Laudatio ausdrücklich hervor.

Neben den bereits Genannten durften zu dieser hohen Auszeichnung auch die Bediensteten der Kammer herzlich gratulieren.



Dr. Klaus Schröder und Dr. Birgitt Breinbauer. Foto: Ingo Breuß

VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER

Erfolgreiche Strafverteidigung: Rechtsbeistand, Vertrauter, Verteidiger im Stift Melk

AWAK-Intensivseminar zu den Herausforderungen im Strafrecht

Kreuz und Hammer glänzen am Richtertisch, das gleißende Licht unzähliger Kamerascheinwerfer blendet, die Zuschauerreihen sind bis auf den letzten Platz gefüllt, der Richter im Talar nimmt den Vorsitz ein, noch einmal wendet der verunsicherte Angeklagte seinen Blick Hilfe suchend zur Verteidigerbank und ist erleichtert ob der Ruhe, die ihm von dort signalisiert: „*Alles im Griff!*“

Rechtsanwälte – die Felsen in der stürmischen Brandung eines Gerichtssaales und Kämpfer für die gerechte Sache der Mandanten. Ob Kleinkriminalität oder großes Wirtschaftsdelikt – für Strafverteidiger ist jeder Prozess spannend und herausfordernd. Anspruchsvoller wird die Arbeit ohnedies, wie die Anwaltsakademie im heurigen Intensivseminar im Stift Melk zeigt: „Erfolgreich in allen strafrechtlichen Belangen – Rechtsbeistand, Vertrauter, Verteidiger –, eine spannende Herausforderung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“.



Foto: iStock.com/THEPALMER

Im „Eifer des Gefechts“ für die Mandanten liegt auch eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Strafverteidiger, selbst ins Visier der Justiz zu geraten. Vor allem bei Finanz- oder

Wirtschaftsstrafataten kann die Treue zum Mandanten überstrapaziert werden. Dazu kommen verschärfte Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäsche, die Behörden besonders Treuhandschaften genauer und strenger unter die Lupe nehmen lassen.

Rundum-Schutz für Verteidiger

Nach der Identifizierung der Gefahrenquellen schmieden Experten aus Praxis, Lehre und Rechtsprechung mit den Teilnehmern einen soliden Schutzschild aus Wissen, um einerseits die Mandanten bestmöglich zu vertreten und andererseits Schaden für die eigene Reputation abzuwehren. Dazu plant die Anwaltsakademie Schwerpunkte zur Beratung in Finanz- und Verwaltungsstrafsachen, der Wahl des perfekten Rechtsmittels, der Rolle von Sachverständigen im Strafverfahren und dem Umgang mit Öffentlichkeit. Abgerundet wird das Intensivseminar mit ausgewählter Judikatur und einem Blick auf die Disziplinargerichtsbarkeit der Rechtsanwälte.

Neben der inhaltlichen Ernsthaftigkeit bleibt auch Zeit, das unterhaltsame Rahmenprogramm und den ansprechenden Seminarort zu genießen. Exklusive Führungen durch das weltberühmte Stift Melk und seinen Stiftsgarten und ein stimmungsvoller Abend auf der nahe gelegenen Schallaburg sorgen für einen entspannenden Ausgleich. Wir freuen uns, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie vom 4. bis 6. 10. 2018 begrüßen zu dürfen!



Foto: JeniFoto.Shutterstock.com

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5
1030 Wien

Hochkarätiges Insolvenzrechtsseminar an der Adria

Das Alpe-Adria-Insolvenzrechtsseminar der Rechtsanwaltskammer für Kärnten fand heuer in Portoroz in Slowenien statt. Als Seminarleiter fungierten in bewährter Weise die beiden Richter des Landesgerichtes Klagenfurt Dr. *Johannes Schnabl* und Dr. *Herwig Handl*. Für die Organisation war Amtsdirektor *Klaus Kraule* zuständig. Auch heuer wurden wieder topaktuelle Vorträge zu relevanten Themen des Insolvenzrechts geboten. So referierte Rechtsanwalt und Universitätsprofessor Dr. *Hubertus Schumacher* über aktuelle Entscheidungen zum Absonderungsrecht. Dr. *Reinhard Rebernik*, Richter des Landesgerichtes Wels, hielt einen Vortrag über aktuelle Probleme im Anfechtungsrecht. Die Wiener Rechtsanwältin Dr. *Katharina Widhalm-Budak* sprach über ausgewählte Rechtsfragen zu § 21 IO. Die Kärntner Rechtsanwaltskammer war durch den Präsidenten Dr. *Gernot Murko*, die beiden Vizepräsidenten Dr. *Bernhard Fink* und Mag. *Alexander Jelly* sowie zahlreiche Ausschussmitglieder vertreten. Im Kreise der rund 80 Teilnehmer des Seminars fanden sich auch ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff*, der frühere ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Josef Weixelbaum*, der emeritierte Professor Dr. *Wolfgang Jelinek* und die Richterin Mag. *Gudrun Slamanig* an der oberen Adria ein.



Foto 1: von links Fink, Jelly, Handl, Wolff, Murko, Slamanig, Kraule



Foto 2: von links Wolff, Widhalm-Budak, Fink, Jelinek



Foto 3: von links Jelinek, Rebernik, Schumacher, Fink
Fotos: Laggner-Primosch

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Kammeramtsdirektorin der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Kammeramtsleiter tagten am See

Die Kammeramtsdirektoren der österreichischen Rechtsanwaltskammern trafen sich zu einem zweektägigen Workshop in Velden am Wörthersee. Neben einem Erfahrungsaustausch zu allgemeinen organisatorischen und standesspezifischen Fragen war die Umsetzung der neuen Datenschutzgrundverordnung ein zentrales Thema der Tagung. Nach Kärnten angereist waren Mag. *Sabine Schuh* aus Wien, *Jutta Eigner* aus Niederösterreich, Mag. *Werner Eckerstorfer* aus Oberösterreich, *Edith Hamberger* aus Salzburg, Dr. *Ingo Breuß* aus Vorarlberg, *Monika Alfons* aus dem Burgenland und Dr. *Andrea Goger* aus der Steiermark. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag war durch den Generalsekretär *Bernhard Hruschka*, Bakk., und durch den Vizepräsidenten Dr. *Bernhard Fink* vertreten. Für die Kärntner Rechtsanwaltskammer nahmen Kammeramtsdirektorin Mag. *Susanne Laggner-Primosch* und Ausschussmitglied Mag. *Max Verdino* an der Veranstaltung teil.



Von links: Laggner-Primosch, Goger, Eckerstorfer, Breuß, Hruschka, Hamberger, Schuh, Eigner Foto: Privat

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Kammeramtsdirektorin der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Hochkarätige Veranstaltung über Privatstiftungen

Um die Handlungsgrenzen des Stiftungsvorstands ging es beim diesjährigen „forum Privatstiftung“, zu welchem rund 100 Teilnehmer ins Hotel Schloss Seefels nach Pörtschach gekommen waren. Es referierten die Universitätsprofessoren Dr. *Johannes Zollner* von der Universität Graz und Dr. *Johannes Heinrich* von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Mag. *Michael Singer* sowie Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Zentrales Thema der Veranstaltung war, welche durch Gesetz und Stiftungserklärung determinierten Grenzen Stiftungsvorstände zu beach-

ten haben und welche Folgen ein Überschreiten dieser Grenzen mit sich bringen könnte. Den Sponsor der Veranstaltung, die Kärntner Sparkasse, vertrat die Sprecherin des Vorstands, *Gabriele Semmelrock-Werzer*. Als Mitveranstalter begrüßte Mag. *Peter Katschnig*, Präsident der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Landesstelle Kärnten, das Publikum.

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Kammeramtsdirektorin der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

AUGUST 2018

AUSBILDUNG

Liegenschafts- und Wohnrecht

9. bis 11. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20180808-5

FORTBILDUNG

Betriebswirtschaft mit dem Unternehmensplanspiel realBUSINESS

27. und 28. 8. WIEN

Seminarnummer: 20180827-8

AUSBILDUNG

Schriftsätze im Zivilprozess

29. und 30. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20180829-5

AUSBILDUNG

Strafverfahren II

31. 8. und 1. 9. WIEN

Seminarnummer: 20180831-8

SEPTEMBER 2018

FORTBILDUNG

Update Beschwerdeerhebung an den EGMR und dessen neueste Rechtsprechung betreffend Österreich

3. 9. WIEN

Seminarnummer: 20180903-8

AUSBILDUNG

Anglo-amerikanische Rechtssprache für Rechtsanwälte

5. 9. bis 7. 11. WIEN

Seminarnummer: 20180905-8

AUSBILDUNG

Ermittlungsverfahren (neu) – Der Anwalt und die Polizei

6. und 7. 9. WIEN

Seminarnummer: 20180906-8

AUSBILDUNG

Insolvenzrecht

7. und 8. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20180907-6

AUSBILDUNG

Bilanzen lesen und verstehen

7. und 8. 9. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20180907-3

AUSBILDUNG

Gesellschaftsrecht I

7. und 8. 9. WIEN

Seminarnummer: 20180907-8

FORTBILDUNG

Update Reiserecht Das neue Pauschalreiserecht

10. 9. WIEN

Seminarnummer: 20180910-8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 7. Unternehmens- und Anteilskauf

11. 9. WIEN

Seminarnummer: 20180911-8

AUSBILDUNG

Arbeits- und Sozialrecht

14. und 15. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20180914-5

AUSBILDUNG

Kapitalmarktrecht

14. und 15. 9. WIEN

Seminarnummer: 20180914-8

FORTBILDUNG

Update Die sorgfältige Testamentserrichtung

17. 9. WIEN

Seminarnummer: 20180917-8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 8. Bundesabgabenordnung

18. und 25. 9. WIEN

Seminarnummer: 20180918-8

AUSBILDUNG

Leistungsstörungenrecht

21. 9. ATTERSEE

Seminarnummer: 20180921-3

AUSBILDUNG**Familienrecht: Ehe/Eingetragene Partnerschaft & die Folgen ihrer Auflösung**

21. und 22. 9. FELDKIRCH
Seminarnummer: 20180921-7

AUSBILDUNG**Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum**

21. und 22. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180921-8

FORTBILDUNG**Update Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen**

24. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180924-8

AUSBILDUNG**Schriftsätze im Zivilprozess**

27. und 28. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180927-8

OKTOBER 2018**FORTBILDUNG****Update Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

2. 10. SALZBURG
Seminarnummer: 20181002-4

FORTBILDUNG**Intensivseminar Erfolgreich in allen strafrechtlichen Belangen Rechtsbeistand, Vertrauter, Verteidiger – eine spannende Herausforderung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

4. und 6. 10. STIFT MELK
Seminarnummer: 20181004-2

AUSBILDUNG**Seminarreihe Steuerrecht: 9. Stiftungssteuerrecht**

9. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181009-8

FORTBILDUNG**Update Belastungen der Liegenschaft 2018**

10. 10. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20181010-6

AUSBILDUNG**Honorarrecht**

11. und 12. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181011-8

FORTBILDUNG**Update Erben und Vererben nach der NEUEN Rechtslage**

12. und 13. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181012A-8

AUSBILDUNG**Der Liegenschaftsvertrag**

12. und 13. 10. ATTERSEE
Seminarnummer: 20181012-3

AUSBILDUNG**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)**

12. und 13. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181012-8

FORTBILDUNG**Social Media & Recht – Best Cases für den anwaltlichen Alltag**

15. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181015-8

AUSBILDUNG**Seminarreihe Steuerrecht: 10. Liegenschaftsverkehr und Steuern**

16. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181016-8

FORTBILDUNG**Update Neuigkeiten im Wohnrecht**

17. 10. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20181017-6

AUSBILDUNG**Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort**

18. bis 20. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181018-8

AUSBILDUNG**Unternehmens- und Anteilskauf**

19. und 20. 10. ATTERSEE
Seminarnummer: 20181019-3

Aus- und Fortbildung

AUSBILDUNG**Steuern und Abgaben**

19. und 20. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20181019-6

AUSBILDUNG**Gesellschaftsrecht II**

19. und 20. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20181019-6

AUSBILDUNG**Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts**

19. und 20. 10. WIEN

Seminarnummer: 20181019-8

FORTBILDUNG**Betriebswirtschaft mit dem Unternehmensplanspiel realBUSINESS****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Betriebswirtschaftliches Verständnis ist heutzutage vielfach gefordert – zum einen in der Führung und Weiterentwicklung der eigenen Kanzlei, zum anderen in der Beratung und Betreuung der Klienten. In diesem Seminar erleben Sie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge praktisch, vertiefen bestehendes Wissen und schärfen relevante Begriffe. Im Team führen Sie ein Unternehmen und treffen diverse operative und strategische Entscheidungen. Abhängig von der Qualität der eigenen Entscheidungen und je nachdem, wie gut diese aufeinander abgestimmt sind, wird sich Ihr Unternehmen besser oder weniger gut entwickeln. Zwischen den Spielperioden werden die wesentlichen Themenfelder der Betriebswirtschaftslehre und ihre Instrumente vermittelt. Das Erlernte können Sie gleich wieder direkt im Spiel anwenden. Am besten lernt man schließlich aus eigenen Fehlern und Erfolgen.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referent: MMag. *Christoph Blaha*, MBA, Leiter der Inhouse Trainings des Controller Instituts

Termin: Montag, 27. August 2018, bis Dienstag, 28. August 2018 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20180827-8

FORTBILDUNG**Update Elternteilzeit unter besonderer Berücksichtigung der mit 1. 1. 2016 in Kraft getretenen Novelle zum MSchG und VGK und der neuesten Judikatur zum Thema Elternteilzeit und zum Kündigungs- bzw Entlassungsschutz zum MschG**

22. 10. WIEN

Seminarnummer: 20181022-8

FORTBILDUNG**Bitcoins, Kryptowährungen und Blockchains**

30. 10. LINZ

Seminarnummer: 20181030-3

FORTBILDUNG**Update Beschwerdeerhebung an den EGMR und dessen neueste Rechtsprechung betreffend Österreich****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Über 95% der Beschwerden, die am EGMR gegen Österreich eingebracht werden, werden als unzulässig zurück- bzw abgewiesen. Nicht selten scheidet eine Individualbeschwerde schon daran, dass das EGMR-Beschwerdeformular nicht richtig ausgefüllt wurde. Was können Sie tun, um diesen und andere Fehler bei der Beschwerdeerhebung zu vermeiden? In der ersten Seminarhälfte werden den Teilnehmern die formellen und materiellen Erfordernisse einer Beschwerdeerhebung anhand von praktischen Beispielen erläutert. Die zweite Seminarhälfte ist der Diskussion aktueller, praxisrelevanter Urteile des EMGR betreffend Österreich gewidmet. Ziel ist es, dass die Teilnehmer sich mit der Rechtsprechung des EGMR besser vertraut machen und erkennen, wann es Sinn macht, sich an den EGMR zu wenden. Des Weiteren soll vermittelt werden, wie die Teilnehmer die Rechtsprechung des EGMR auf nationaler Ebene zum Vorteil ihrer Klienten verwenden können.

Nutzen Sie also diese Gelegenheit der Weiterbildung durch eine österreichische Juristin, die derzeit am EGMR tätig ist und über jahrelange Erfahrung im menschenrechtlichen Bereich verfügt.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referentin: Mag. *Sabrina Wittmann-Puri*, LL.M., Juristin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Termin: Montag, 3. September 2018 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Rechtsanwaltskammer Wien

Seminarnummer: 20180903-8

AUSBILDUNG

Insolvenzrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar richtet sich hauptsächlich an Berufsanfänger, die im Insolvenzrecht noch keine oder wenig Erfahrung erworben haben. Die wesentliche Betonung liegt in der Aufarbeitung des allgemeinen Teils des Insolvenzrechts (ohne Privatkonkurs). Die Aufgaben als Insolvenzverwalter, Gläubigervertreter und Schuldnervertreter werden anhand von Praxisfällen erörtert.

Die Teilnehmer werden höflich ersucht, im Hinblick auf die zum 1. 7. 2010 eingetretenen gesetzlichen Änderungen aktuelle Gesetzestexte zum Seminar mitzubringen.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck
 Referenten: Dr. *Cosima Told*, Insolvenzrichterin am LG Innsbruck
 VPräs. Dr. *Christian J. Winder*, RA in Innsbruck
 Dr. *Herbert Matzunski*, RA in Innsbruck
 Termin: Freitag, 7. September 2018, bis Samstag, 8. September 2018 = 3 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka
 Seminarnummer: 20180907-6

FORTBILDUNG

Update Reiserecht
Das neue Pauschalreiserecht**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Wie der Blick in Kataloge, Werbeeinschaltungen oder in Tageszeitungswochenendbeilagen lehrt, erfreuen sich Pauschalreisen großer Beliebtheit. Dieser Trend spiegelt sich auch in der Rechtsprechung zu Spezialpauschalreisen wie Kreuzfahrtpauschalreisen wider. Im Zusammenhang mit Pauschalreiseveranstaltungen und Reiserecht wird meistens nur von Haupt- und Nebenverpflichtungen des Reiseveranstalters gesprochen. Der Reisevertrag als synallagmatisches Austauschverhältnis beinhaltet auf der Seite des Reiseveranstalters die Hauptpflicht, die Reise zu erbringen. Korrespondierend dazu steht dem die Hauptpflicht des Reisenden, den vereinbarten Reisepreis zu bezahlen, gegenüber sowie als Nebenpflicht, sich zu informieren bzw den Reiseveranstalter über allfällige Anliegen aufzuklären. Seit 1. 7. 2018 gibt es in Österreich das neue Pauschalreisegesetz (PRG) für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen. Die neue Rechtslage kommt für sämtliche Verträge zur Anwendung, die nach dem 30. 6. 2018, sohin ab dem 1. 7. 2018, abgeschlossen werden.

Schließlich sind Reisende mit Flugzeitenänderungen konfrontiert. Daher sind die reiserechtlichen Instrumentarien des Pauschalreiserechts – die Fluggastrechteverordnung, das Warschauer Abkommen sowie das Montrealer

Übereinkommen – zu berücksichtigen und ergeben sich daraus Kombinationsmöglichkeiten.

Das Seminar bietet anhand der aktuellen Gesetzeslage unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung einen Überblick über die Kernfragen des Reiserechts:

- Pauschalreise versus verbundene Reiseleistung
- Reiseveranstalter – Aufklärungs-, Beratungs- und Informationspflichten
- Buchungsgrundlagen
- Neuerungen durch das Pauschalreisegesetz
- Anspruchsgestaltungsmöglichkeiten

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien
 Referent: Dr. *Eike Lindinger*, RA in Wien
 Termin: Montag, 10. September 2018 = 1 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
 Seminarnummer: 20180910-8

FORTBILDUNG

Update Die sorgfältige
Testamentserrichtung**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar vermittelt einen Einblick in die Herausforderungen, welche die neuen Vorschriften zur Testamentserrichtung für die Praxis mit sich bringen. Ob zur Form oder zur sorgfältigen inhaltlichen Gestaltung: Besonderes Augenmerk wird zum einen daraufgelegt aufzuzeigen, welche Haftungsfallen es gibt; zum anderen werden Lösungsvorschläge geliefert, wie Fehler zu vermeiden sind. Wer bei der Testamentserrichtung auch zum neuen ErbRÄG 2015 kompetent beraten und Auskunft geben will, sollte sich hier up to date halten.

Planung und Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, RA in Wien
 Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, RA in Wien
 Termin: Montag, 17. September 2018 = 2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
 Seminarnummer: 20180917-8

AUSBILDUNG

Schriftsätze im Zivilprozess

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar lernen Sie

- die richtige Formulierung von Vorbringen und Begehren, damit der Mandantenstandpunkt bestmöglich in das Gerichtsverfahren einfließen kann,
- das Abschätzen der Erfolgsaussichten des eigenen sowie des gegnerischen Prozessstandpunktes,

Aus- und Fortbildung

- das erfolgreiche Entgegentreten bei unrichtigen Behauptungen und Rechtsausführungen des Prozessgegners bzw seines Vertreters.

Insbesondere wird auf wichtige Formbestimmungen (routinemäßige Formalia der Schriftsätze) verwiesen sowie praktische Schriftsatzmuster für Ihre tägliche Praxis vorgestellt. Diese und weitere Werkzeuge erleichtern Ihnen die Kommunikation des Rechtsstandpunktes des Mandanten an das Gericht und gewährleisten eine unkomplizierte Schriftsatzerstellung!

Planung: Mag. *Helmut Schmid*, RA in Graz

Referenten: Mag. *Helmut Schmid*, RA in Graz

Dr. *Eric Heinke*, RA in Wien

Termin: Mittwoch, 29. August 2018, bis Donnerstag, 30. August 2018 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **Gamlitz/Südsteiermark**, FERLINZ Eckberger Hof

Seminarnummer: 20180829 – 5

Gnade und Gesetz – Zum Verhältnis des Begnadigungsrechts zu seinen gesetzlichen Alternativregelungen

Das Gnadenrecht ist ein „weißer Fleck“ des österreichischen Strafrechts. Im renommierten Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung – der „Bibel“ des österreichischen Strafverfahrensrechts – finden sich gerade mal zehn Seiten Kommentierung zum Gnadenverfahren.¹ Ähnlich lässt sich die Lage im Lehrbuch von *Christian Bertel* und *Andreas Venier* darstellen. Dort ist dem Gnadenrecht bloß eine Seite gewidmet.² Darüber hinaus findet man im österreichischen Schrifttum zu diesem Themenkomplex einen aus dem Jahr 2000 stammenden Aufsatz von *Burghard Haindl*³ sowie einen weiteren Aufsatz von *Adrian Eugen Hollaender* aus dem vergangenen Jahr.⁴



Es lässt sich somit nicht leugnen, dass das österreichische Schrifttum hinsichtlich des Gnadenrechts von einer „leichten“ Überschaubarkeit geprägt ist. Insofern lohnt es sich – mangels einer umfassenden österreichischen Untersuchung zu dieser Thematik – einen Blick über die Grenze nach Deutschland zu wagen, wo *Simon Funk* eine umfassende Untersuchung des Gnadenrechts unternommen hat. Das von ihm verfasste Fachbuch ist in der renommierten deutschen Schriftreihe „Strafrechtliche Abhandlungen“ im Duncker & Humblot-Verlag als Band 278 erschienen und wurde im Jahr 2016 vom Fachbereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen.

Insgesamt gliedert sich das von *Funk* vorgelegte Werk in vier Teile.

Nach einer kurzen Einleitung (19 ff) behandelt der Autor im ersten Teil (§ 1) die Entstehung und Entwicklung des Nebeneinanders von Gnade und gesetzlichen Strafvergünstigungen (24 ff). Seine historische Voruntersuchung reicht dabei von der Zeit der Aufklärung (24 ff), des deutschen Kaiserreichs (33 ff), der Weimarer Republik (46 ff), der Zeit des Nationalsozialismus (53 ff) bis hin zur Rechtsentwicklung unter der Geltung des Grundgesetzes (59 ff).

Im zweiten Teil (§ 2) vermittelt der Autor einen kurzen Überblick über das geltende Gnadenrecht in der deutschen Rechtsordnung (89 ff). Dabei werden der Gegenstand und die Wirkungen des Gnadenakts (89 ff), die Gnadenkompetenz (Verbands- und Organkompetenz 92 ff) sowie das Gnadenverfahren (96 ff) überblicksartig vorgestellt. Hinsichtlich des Gnadenverfahrens werden dem Leser Wesen und Bedeutung der Gnadenordnungen (96 ff), der Ablauf

des Gnadenverfahrens (98 ff) sowie die Gnadengründe (102 ff) in der Gnadenpraxis nähergebracht.

Im anschließenden Teil der Arbeit steht (§ 3) das Verhältnis von Gnade und Gesetz im Brennpunkt (107 ff). Es werden dabei Themen wie die „Gnade im Recht“, also ihre Verankerung im Recht (107 ff), die „Gnade nach Gesetz“, also der Vorrang des Gesetzes gegenüber der Gnade (128 ff), und die Konkretisierung des Vorrangs des gesetzlichen Wegs (167 ff) vom Autor behandelt. *Funk* zieht dabei den Schluss, dass Gnade in das Recht vollständig integrierbar ist (128 und va 116 ff). Jede Gnadenentscheidung stellt seiner Auffassung nach einen Rechtsakt dar, womit dem alten dualistisch geprägten Rechtspruch „Gnade vor Recht“ inhaltlich jeder Boden entzogen ist (128, ferner 189).

Der Autor kommt zum Ergebnis, dass das Gesetz gegenüber der Gnade Vorrang hat. Schließlich dient die Gnade ausschließlich als Einzelfallkorrektiv zum oftmals starren Gesetz (160, ferner 189, 166, 134 ff).

Im letzten Kapitel (§ 4) wirft der Autor schon mit der Überschrift die Frage auf: „Welcher Raum verbleibt der Gnade?“ (196 ff). Hierbei wird die Aufgabe der Gnade als Einzelfallentscheidung⁵ (des deutschen Bundespräsidenten) und nicht als Korrekturprinzip eines „fehlerhaften“ Gesetzes aufgezeigt. Generell-abstrakte „Amnestien“ (Amnestiegesetze) fallen maW ausschließlich in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers und sind streng von individuell-konkreten Gnadenakten zu trennen. Schließlich kann der Gesetzgeber ein fehlerhaftes Gesetz mittels einer inhaltlichen Abänderung (*contrarius actus*) „reparieren“. Im Anschluss daran erläutert der Autor den dem Gnadenrecht immanenten Begriff der „Gesetzeshärte“ (200 ff).

In weiterer Folge werden besondere Einschränkungen für die Gnade nach zuvor ablehnender gesetzlicher Entscheidung behandelt (223 ff). Zu guter Letzt wird der Anwendungsbereich von Gnade im Verhältnis zu ausgewählten (gesetzlichen) Alternativregelungen wie Reststrafaussetzung zur Bewährung (232 ff), Strafausstand nach §§ 455 f dStPO (240 ff), Strafvollzugslockerungen (244 f), Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis (245 ff) und die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten (250 ff) beleuchtet.

Abgerundet wird das Werk von einem Ergebnis und Ausblick (262 ff).

Dieses Fachbuch ist ein wertvoller Beitrag zum deutschsprachigen Schrifttum des Gnadenrechts. Aufgrund des „überschaubaren“ österreichischen Schrifttums im Gnadenrecht ist es in diesem Kontext besonders wichtig, über den Tellerrand zu schauen. Insofern lohnt es sich für die öster-

¹ Siehe dazu *Jerabek* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 507 Rz 1 ff; § 508 Rz 1 f; § 509 Rz 1 ff; § 510 Rz 1 ff; § 511 Rz 1 f; § 512 Rz 1 f und § 513 Rz 1.

² *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht¹¹ (2018) Rz 499–501.

³ *Haindl*, Amnestiegesetzgebung und Gnadenpraxis in Österreich, ÖJZ 2000, 416.

⁴ *Hollaender*, Gnade vor Recht! AnwBl 2017, 708.

⁵ Dies leitet sich aus Art 60 Abs 2 dGG ab; vgl dazu Art 65 Abs 2 lit c öB-VG.

reichischen StrafrechtlerInnen, einen Blick in diese hervorragende deutsche Dissertation zu werfen. Das Fazit dieses Werk fällt sehr positiv aus.

**Gnade und Gesetz – Zum Verhältnis des
Begnadigungsrechts zu seinen gesetzlichen
Alternativregelungen.**

Von *Simon Funk*. 1. Auflage, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2017, 289 Seiten, br, € 82,20.

RICHARD SOYER UND SERGIO POLLAK

Autonomes Fahren und Recht

Der Sammelband „Autonomes Fahren und Recht“ ist auf Basis der interdisziplinären Konferenz vom 4. 5. 2016 an der Universität für Bodenkultur Wien mit gleichnamigem Titel entstanden und beschäftigt sich mit Problemstellungen, die sich für die (österreichische) Rechtsordnung aus dem automatisierten und autonomen Fahren ergeben. Das Werk ist in vier Teile, 1. Praxisbezogene Überlegungen, 2. Interdisziplinäre Überlegungen, 3. Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich und 4. Rechtsvergleichende Perspektiven, unterteilt und besteht aus 13 unterschiedlichen Beiträgen von 14 verschiedenen Autoren. Unter jenen Autoren sind auch die drei Herausgeber, Univ.-Prof. Dr. *Iris Eisenberger*, M.Sc. (LSE), Universitätsprofessorin für Rechtswissenschaften und Leiterin des Instituts für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien, BOKU, Univ.-Prof. Dr. *Konrad Lachmayer*, Universitätsprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Sigmund Freud Privatuniversität in Wien, sowie RA Univ.-Prof. Dr. jur. Prof. TU Graz e.h. *Georg Eisenberger*, Universitätsprofessor an der Karl-Franzens-Universität Graz, Rechtsanwalt und Partner der Rechtsanwaltskanzlei Eisenberger & Herzog in Graz und Wien.



Bereits in der Einleitung weisen die Herausgeber auf die Vielfältigkeit des automatisierten und autonomen Fahrens hin, da sich aus jener Materie nicht nur verkehrsrechtliche Aspekte, sondern auch Überlegungen des Haftungs-, Straf- sowie Datenschutzrechtes ergeben. Die Herausgeber wollen mit ihrem Werk, welches österreichweit die erste Vertiefung in diesem Rechtsbereich darstellt, zum einen jene vom automatisierten und autonomen Fahren berührten Rechtsgebiete darlegen und zum anderen durch die einzelnen spezifischen Beiträge eine Diskussionsgrundlage schaffen.

Das gesamte Werk erstreckt sich über 242 Seiten und zeichnet sich ua dadurch aus, dass sich schon in der Einleitung eine Kurzbeschreibung der Inhalte der einzelnen Beiträge findet, um dem Anwender eine zielgerichtete Ver-

tiefung zu ermöglichen. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Autorenbeiträge samt Unterkapitel im Inhaltsverzeichnis sowie die oftmals am Ende der Beiträge dargestellten Konsequenzen tragen wesentlich zur Übersichtlichkeit des Sammelbandes bei. Hinzu kommen die in den Beiträgen verwendeten Abbildungen, welche dazu führen, dass dem Leser – trotz der Komplexität der Materie – auch Themen wie „Car2Car-Kommunikationstechnologien“ oder etwa das „Generieren eines Fahralgorithmus“ verständlich nähergebracht werden.

Zu den einzelnen Teilen ist auszuführen, dass sich Teil 1 aus zwei Beiträgen zusammensetzt und einerseits die rechtlichen, sozio-ökonomischen, politischen und raumplanerischen Herausforderungen durch das autonome Fahren sowie andererseits die Auswirkungen auf die rechtsberatenden Berufe behandelt. Besonders spannend ist autonomes Fahren für die rechtsberatenden Berufe schon deshalb, weil sich traditionelle Tätigkeitsbereiche (wie die Abwicklung von Verkehrsunfällen) durch diesen technischen Fortschritt sowie der allenfalls damit einhergehenden Senkung der Unfallquote rückläufig entwickeln und gleichzeitig neue Betätigungsfelder (wie Haftungs- oder Datenschutzfragen bzw verkehrsrechtliche Aspekte) herausbilden könnten.

Der 2. Teil steht mit seinen Beiträgen ganz im Zeichen von verkehrsplanerischen Überlegungen – insbesondere in Hinblick auf Misch- und Güterverkehr sowie Klima- und Umweltziele (Beitrag 1), Aspekten betreffend Geoinformation resultierend aus digital abgebildeter Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsgeschehen (Beitrag 2) sowie Fragen der verkehrstechnischen und rechtlichen Konsequenzen des Lernprozesses (Deep Learning durch Algorithmen) jener Fahrzeuge (Beitrag 3).

Demgegenüber finden sich im 3. Teil sechs verschiedene Beiträge zum rechtlichen Rahmen des autonomen Fahrens. Es werden dabei die verfassungsrechtlichen Erwägungen (Beitrag 1), das trolley problem samt Lösungsstrategien (Beitrag 2), die schadenersatz- und haftungsrechtlichen Konsequenzen (Beitrag 3), die strafrechtliche Verantwortung (Beitrag 4), rechtsstaatliche Aspekte (Beitrag 5) sowie datenschutzrechtliche Überlegungen zum Thema autonomes Fahren (Beitrag 6) dargestellt.

Auch der 4. Teil überzeugt mit seinen Beiträgen, da er sich einerseits dem Rechtsvergleich mit Deutschland (Beitrag 1) und andererseits mit den USA (Beitrag 2) widmet und so Einblick in die Überlegungen und Regelungsstandards anderer Staaten bietet.

Der vorstehend dargestellte Sammelband besticht durch seine übersichtliche Heranführung an das Thema „Autonomes Fahren und Recht“ mit vielen rechtlichen, aber auch technischen Aspekten. Er ist damit – bedingt durch die Vielseitigkeit der enthaltenen Beiträge – nicht nur als Einführung, sondern auch als Vertiefung in die Materie geeignet. Im Ergebnis ist das gegenständliche Werk daher allen jenen, die sich mit dem aktuellen und gleichzeitig zukunfts-

trächtigen Rechtsbereich des autonomen und automatisierten Fahrens beschäftigen möchten, zu empfehlen.

Autonomes Fahren und Recht.

Von Iris Eisenberger/Konrad Lachmayer/Georg Eisenberger (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2017, XXVI, 242 Seiten, br, € 48,-.

SILKE SANTNER

Verkehrssicherungspflichten in Wohnungseigentumsanlagen

Die Autorin Mag. Dr. Clara Hochleitner, Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, hat als solche ihre Dissertation mit dem Titel „Verkehrssicherungspflichten in Wohnungseigentumsanlagen“ verfasst. Jene Arbeit wurde mit dem Franz-Gschntzer-Preis prämiert und als Monografie in der von Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Oberhammer seit 1979 herausgegebenen Reihe „Juristische Schriftenreihe“ publiziert, was für sich genommen schon ein Qualitätssiegel darstellt.



Wie bereits der Buchtitel vermuten lässt, befasst sich selbiges mit den Verkehrssicherungspflichten in Wohnungseigentumsanlagen, mit der Bestimmung der Pflichtenträger, gegen die sich die jeweilige Anspruchsgrundlage richtet, sowie insb mit den Haftungssphären der Eigentümergemeinschaft, des Verwalters und der Wohnungseigentümer. Die Autorin selbst spricht in ihrer Einleitung von einer „systematischen Aufarbeitung“ der „Rechtslage in Wohnungseigentumsanlagen“ in Bezug auf Judikatur und Literatur.

Bereits die in der Einleitung enthaltene Bestimmung der Begriffe sowie des Untersuchungsgegenstandes definiert, was man sich als Leser inhaltlich vom gegenständlichen Werk erwarten darf. Anhand der oft judizierten Sachverhaltskonstellation – ein Mieter erleidet aufgrund fehlender Schneeräumung (unzureichender Wahrnehmung des Winterdienstes) in einer Wohnungseigentumsanlage (durch einen Sturz) einen Schaden – soll die Haftung der Wohnungseigentümergemeinschaft, der Wohnungseigentümer oder des Verwalters sowie jene externer (Werk-)Unternehmer oder Hausbesorger bzw -betreuer eruiert werden. Spätestens die Formulierung der Forschungsfrage, „wer hat in Wohnungseigentumsanlagen welche Maßnahmen vorzunehmen, um den Verkehrssicherungspflichten zu entsprechen, und welche Konsequenzen hat deren Verletzung“, präzisiert das Betätigungsfeld der Autorin in dieser Abhandlung.

Eine Besonderheit dieser Monografie stellt ua der rechtsvergleichende Rückgriff auf das deutsche Recht, insb unter

Berücksichtigung dreier solcher bereits erfolgter Rechtsvergleiche in OGH-Entscheidungen, dar. Jene vergleichende Herangehensweise äußert sich vor allem durch das exakte Herausarbeiten von Parallelen und Unterschiede zwischen österreichischem und deutschem Wohnungseigentums-, Schadenersatz- sowie Versicherungsrecht. Dass die Thematik der Verkehrssicherung in Wohnungseigentumsanlagen keine Fragestellung ist, welche sich mit einem ausschließlichen Fokus auf das Wohnungseigentumsrecht beschränken lässt, erschließt sich schnell, da die Autorin bei der Klärung jener Themen vor allem auch auf das allgemeine Schadenersatzrecht sowie die ÖNORM B 1300 (Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude) eingeht.

Das gesamte Werk erstreckt sich auf 437 Seiten und ist in fünf Kapitel unterteilt – 1. Einleitung, 2. Pflichtenträger und Haftungssphären, 3. Spezielle Haftungsfragen bei der Vermietung in Wohnungseigentumsanlagen, 4. Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabs sowie 5. Zusammenfassung in Thesen. Durch die Übersichtlichkeit des Inhaltsverzeichnisses – konkret die detaillierte Darstellung der Unterkapitel – und das am Ende des Werkes abgedruckte Stichwortverzeichnis ist auch eine nur punktuelle, anlassbezogene Vertiefung im jeweils für den Leser relevanten Bereich bequem und rasch möglich.

Hervorzuheben sind in weiterer Folge einerseits die zahlreichen als „Conclusio“ titulierten Zusammenfassungen innerhalb der einzelnen Kapitel sowie andererseits die mittels Skizzen abgebildeten Rechtsbeziehungen, welche allesamt dazu dienen, dass man als Leser – trotz der Vielzahl der Möglichkeiten des Zusammenspiels zwischen Pflichtenträger, Anspruchsadressat, Anspruchsgrundlage und Geschädigtem – stets den Überblick behält.

Selbst all jene, die sich über einen oft nur am Rande erwähnten Bereich – die Vermietung in Wohnungseigentumsanlagen – informieren möchten, werden in diesem Buch fündig, da dem Gebiet der speziellen Haftungsfragen bei jener Konstellation ein eigenes Kapitel gewidmet wird. Jenes Kapitel gibt fundiert über die Abgrenzung der Haftung des vermietenden Wohnungseigentümers, der Eigentümergemeinschaft, des Verwalters sowie des Mieters Auskunft.

Da Judikatur und Literatur im Wesentlichen dem Stand Mai 2017 (Approbationsdatum) entsprechen, zeichnet sich die gesamte Arbeit ebenso durch ihre Aktualität aus. Besondere Erwähnung sollen auch die im 5. Kapitel zusammengefassten Thesen finden, zumal hier eine knappe Darstellung der aus den vorangegangenen Kapitel resultierenden bzw gewonnenen Schlüsse zu finden ist, sodass der Leser auf wenigen Seiten eine Zusammenstellung des Fazits des gesamten Werkes erhält.

Im Ergebnis setzt sich die gegenständliche Monografie derart detailliert mit dem Themenkreis der Verkehrssicherheit in Wohnungseigentumsanlagen und den damit einhergehenden Haftungsfragen auseinander, dass diese ein absolutes „Must-Have“ für all jene darstellt, die mit der Materie

Wohnungseigentum in irgendeiner Art und Weise befasst sind.

Verkehrssicherungspflichten in Wohnungseigentumsanlagen.

Von *Clara Hochleitner*. Juristische Schriftenreihe, Bd 267, Verlag Österreich, Wien 2017, 460 Seiten, br, € 69,-.

SILKE SANTNER

Berufsrecht der Rechtsanwälte: Systematische Gesamtdarstellung

Das vorliegende Werk behandelt in systematischer Gesamtdarstellung die Rechtsgrundlagen des deutschen Berufsrechts der Rechtsanwälte. Die letzten Jahrzehnte brachten in diesem Rechtsbereich zahlreiche Reformen auf Bundesebene, daneben gab es dynamische Entwicklungen der europarechtlichen Grundlagen. Dem Bedürfnis nach einer Gesamtdarstellung, die all die wesentlichen Änderungen berücksichtigt, wird mit der gegenständlichen Publikation entsprochen.



Das Werk weist einen weitgehend klassischen Aufbau auf. Demnach beinhaltet das Handbuch auf den ersten Seiten ein Vorwort sowie ein Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis. Weiters enthält es eine umfassende Einleitung, welche die Materie auch für einen Nichtjuristen anschaulich macht. Anschließend folgen sechs Kapitel, die jeweils mit einem detaillierten Inhaltsverzeichnis versehen sind, wodurch die leichtere Auffindbarkeit ermöglicht wird.

Der Autor des Handbuchs versucht, die gesamte Materie klar und übersichtlich darzustellen, was ihm im Rahmen der 392 Textseiten auch gelungen ist. Besonderer Wert wird dabei auf die aktuelle Rsp gelegt. Die Ausführungen werden von zahlreichen Beispielen aus der Spruchpraxis gestützt, die jeweils in einem Unterpunkt „Kasuistik“ angeführt und kurz dargestellt werden. Darüber hinaus werden verschiedene Lehrmeinungen sowie rechtsvergleichende Hinweise herangezogen und eingehend analysiert.

Das Handbuch beleuchtet nicht nur die deutsche, sondern auch die europäische Rechtslage. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der 5. Teil des Buches, der sich mit den aktuellen Fragen des EU-Rechts auseinandersetzt. Sehr interessant und auch für österreichische Rechtsanwälte und Mandanten relevant, sind die Ausführungen zur grenzüberschreitenden Tätigkeit der Rechtsanwälte sowie jene zur Zuwanderung ausländischer Rechtsanwälte und Anwaltswerber – Themen, die in der heutigen Realität der Globalisierung von großer Bedeutung sind.

Des Weiteren setzt sich der Verfasser mit dem Phänomen der „Kommerzialisierung des Anwaltsberufs“ kritisch auseinander. Besonders interessant ist die Frage, ob es heutzutage noch der Absonderung der gewerblichen Tätigkeit der Anwälte als freier Beruf bedarf bzw. ob die standesrechtlichen Regulierungen den Bedürfnissen des Marktes entsprechen oder lediglich hemmend wirken und daher als marktwidrig und entbehrlich anzusehen sind. Der Autor kommt wiederholt auf diese Frage zurück, ua iZm dem Beitrag zur Liberalisierung der – ehemals völlig verbotenen, nunmehr eingeschränkten – anwaltlichen Werbung.

Zusammenfassend handelt es sich bei der vorliegenden Publikation um eine durchaus gelungene Gesamtdarstellung des deutschen Berufsrechts der Rechtsanwälte, deren Lektüre aufgrund der interessanten und kritischen Fragestellungen auch den österreichischen Rechtsanwälten empfohlen werden kann.

Berufsrecht der Rechtsanwälte: Systematische Gesamtdarstellung.

Von *Hans-Jürgen Ahrens*, 1. Auflage. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2017, 432 Seiten, br, € 72,80.

MARTYNA KWIECIEN

ABGB Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG

Bekanntermaßen ist der ABGB Taschenkommentar ein geeignetes Nachschlagewerk für Fragen aus dem Zivilrecht. Die Neuauflage ist nach zwei Jahren wieder topaktuell und berücksichtigt alle wichtigen zivilgesetzlichen Neuerungen, insb die mit 1. 1. 2017 in Kraft getretene Reform des neuen Erbrechts sowie das 2. Erwachsenenschutzgesetz. Auch dieses ist bereits eingearbeitet und löst ab 1. 7. 2018 die Sachwalterschaft ab.



Die Sachwalterschaft wird ab 1. 7. 2018 durch ein neues System der Rechtsfürsorge für volljährige Personen ersetzt. Dabei werden insb die Subsidiarität der Fremdvertretung und die wenn möglich weitgehende Autonomie des Vertretenen betont. Ziel des Gesetzes ist es, bei größtmöglicher Beibehaltung der Selbstbestimmung konkret auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen. Der ABGB Taschenkommentar enthält in seiner neuesten Auflage im Anhang eine äußerst übersichtliche Vergleichstabelle der neuen und alten Rechtslage betreffend des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Bei den entsprechenden Paragraphen der neuen Fassung findet sich schon eine Kommentierung der neuen Rechtslage,

was angesichts zur zeitlichen Nähe des Inkrafttretens sehr zu begrüßen ist.

Die Vorsorgevollmacht ist nun in den §§ 260–263 geregelt. Mit diesem Gesetz wird nun klargestellt, dass die Vorsorgevollmacht auch für Arten von Angelegenheiten, also iS einer Gattungsvollmacht, eingeräumt werden kann. Das bedeutet für die Praxis, dass nicht jede Angelegenheit mehr einzeln angeführt werden muss. Die Gattung der Angelegenheiten ist jedoch genau anzugeben! Die Vorsorgevollmacht kann nur mehr öffentlich errichtet werden und für den Rechtsanwalt oder Notar besteht nun eine persönliche Belehrungspflicht gegenüber dem Vollmachtgeber (§ 262 Abs 2). Die Registrierung im ÖZVV ist nun konstitutive Wirksamkeitsvoraussetzung.

Besonders hingewiesen werden sollte noch auf den neu geschaffenen sog gewählten Erwachsenenvertreter, der nun in den §§ 264–267 geregelt ist. Dieser kommt dann in Frage, wenn der Betroffene seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, aber ausreichend entscheidungsfähig ist, Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu erkennen. Die gewählte Erwachsenenvertretung ist subsidiär und kommt nur dann in Betracht, wenn kein Vertreter besteht und die Entscheidungsfähigkeit nicht ausreichend vorhanden ist, um eine Vorsorgevollmacht zu errichten. Sie soll insofern vor allem eine Lücke schließen. Dieses neue Institut ist insofern besonders zu begrüßen, weil der Betroffene seinen Vertreter trotzdem wählen kann und nicht ein Sachwalter bestellt wird, dem womöglich ein zu großer Wirkungsbereich eingeräumt wird und dadurch über den Kopf des Vertretenen hinwegentschieden wird. Das neue Erwachsenenschutzgesetz, das nun nach 30 Jahren endlich das alte Sachwalterrecht reformiert, versucht, die Autonomie des Einzelnen trotz eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit größtmöglich zu unterstützen und zu fördern (§ 239 Abs 1).

Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger wird nun durch den gesetzlichen Erwachsenenvertreter in den §§ 268–270 geregelt. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn für die infrage kommenden Angelegenheiten kein Vertreter besteht und ein solcher nicht mehr gewählt werden kann oder will. Außerdem darf kein Vorab-Widerspruch vorliegen, dieser muss im ÖZVV registriert sein. Darin kann die Vertretung durch eine bestimmte Person oder die Vertretung generell untersagt werden. Auch der Angehörigenkreis wird vergrößert, zB durch die Großeltern, volljährigen Enkelkinder oder Geschwister.

Ersetzt wird die bisherige Sachwalterschaft durch den sog gerichtlichen Erwachsenenvertreter (§§ 271 ff). Dieser kommt in Betracht, wenn die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt ist, kein Vertreter vorhanden ist, ein solcher nicht gewählt werden kann oder will und auch die gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt (zB weil keine Angehörigen vorhanden sind oder ein Vorab-Widerspruch registriert wurde). Eine der gravierendsten

Änderungen betrifft den Wirkungsbereich des gerichtlichen Erwachsenenvertreters. Dieser darf nicht mehr für sämtliche Angelegenheiten bestellt werden, sondern nur für einzelne oder für Arten von Angelegenheiten. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter soll also am Ende dieses Stufenbaus stehen und bloß ultima ratio sein. Damit wird nochmals der Vorrang der eigenen Wahl des Vertretenen betont.

Aufgrund des neuen Erbrechts ab 1. 1. 2017 und des 2. Erwachsenenschutzgesetzes ab 1. 7. 2018 ist dieser Kurzkomentar äußerst zu empfehlen. Vor allem die übersichtliche Tabelle zum 2. Erwachsenenschutzgesetz sowie die Kommentierung sowohl noch zur aF als auch zur nF sind mehr als begrüßenswert und der Rechtswender kann die Neuerungen äußerst detailliert studieren. Dieses Exemplar ist der Kollegenschaft daher wärmstens zu empfehlen!

ABGB Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG.

Von *Michael Schwimann/Matthias Neumayr* (Hrsg).
4. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2017, 2.196 Seiten,
geb, € 299,-.

GEROLD BENERER

Niederösterreichisches Baurecht

Mit der 10. und somit neuesten Auflage des Kommentars zum niederösterreichischen Baurecht wurden zahlreiche Erneuerungen, die insb in Form von nicht weniger als acht neuen Novellen ihren Einzug in die österreichische Rechtslage fanden, in den Kommentar aufgenommen. Besonders herauszuheben ist die Einarbeitung der letzten und bislang größten Novelle der niederösterreichischen Bauordnung, die mit 13. 7. 2017 in Kraft getreten ist und deren insgesamt 88 zum Teil grundlegende Änderungen harmonisch in die vorherige Auflage eingefügt wurden.



Durch die eben erwähnte große Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 kam es etwa im Bereich des Themengebietes „Gebäudehöhe“ zu Neuregelungen sowie verständlicheren Formulierungen, was insgesamt zu einer Vereinfachung führen sollte. In diesem Zusammenhang wurde nicht nur der neue Begriff des „Bezugsniveaus“ gem § 53 Abs 3 NÖ BauO eingeführt, der fortan als Grundlage für die Berechnung der Gebäudehöhe fungiert, sondern wurde durch die Beifügung mehrerer beispielhafter Abbildungen versucht, diesen komplexen Themenbereich noch übersichtlicher zu gestalten. Diese Neuerungen wurden samt ausführlichen Erläuterungen in die 10. Auflage des Kommentars über-

nommen, so dass es dem Rechtsanwender mit Hilfe der neuen Ausgabe in Zukunft leichter fallen sollte, die entsprechenden Bestimmungen auch in der Praxis richtig und vollständig anzuwenden. Die Autoren verabsäumen es auch nicht, durch zahlreiche praktische Beispiele ein besseres Verständnis für die neuen Begrifflichkeiten zu schaffen.

Ebenfalls in diesem Kommentar vorhanden ist die neueste Fassung der niederösterreichischen Bautechnikverordnung samt Anlagen. Deren Neuauflage wurde notwendig aufgrund der österreichweiten Harmonisierung bautechnischer Vorschriften durch die Übernahme der OIB-Richtlinien in das niederösterreichische Baurecht. Die Umsetzung dieser Richtlinien, die in den Anlagen anhängig gemacht sind, ist einer der wesentlichen Neugestaltungen der NÖ Bautechnikverordnung. Zudem kam es zu einer kompletten Überarbeitung der Heizungstechnischen Vorschriften im 4. Abschnitt der Verordnung unter Einarbeitung entsprechender unionsrechtlicher Richtlinien. Ebenfalls interessant und ein wichtiger Schritt zur Modernisierung der fraglichen Verordnung ist, dass die neueste Fassung der Bautechnikverordnung nicht mehr wie ihre Vorgängerin auf ganz bestimmte technische Normen verweist, sondern auf „die Regeln der Technik“ im Allgemeinen. Dies führt dazu, dass nicht mehr auf möglicherweise bereits veraltete Normen Bezug genommen wird, sondern vielmehr auf die den jeweils aktuellen Regeln der Technik entsprechenden Normen. Durch umfangreiche Erläuterungen in diesem Kommentar werden die Neuerungen auf angenehme und übersichtliche Weise auch an den Rechtsanwender weitergegeben.

Erwähnenswert ist zudem die bereits medial diskutierte Novellierung des § 21: Dieser sieht nun im Verfahren mit Parteien und Nachbarn keine Bauverhandlung unter Teilnahme der betroffenen Personen mehr vor. Der Entfall dieser soll zu einer Vereinfachung der Vorgehensweise führen. Damit es jedoch zu keiner Beschneidung der Rechte von Parteien und Nachbarn kommt, können sich alle Personen – unabhängig von einer allfälligen Parteistellung – durch Einsicht in die Unterlagen umfassend informieren. Zweck dieser Bestimmung soll zudem die Gewährung von mehr Transparenz sein. Dennoch wird der Entfall der Möglichkeit eine Bauverhandlung durchzuführen auch durchwegs kritisch gesehen und in Frage gestellt, ob diese Neuregelung tatsächlich nur mehr Freiheiten für Bauherren bringen soll. Damit im Zusammenhang wird etwa auch die Kürzung des § 56 (Ortsbildgestaltung) erwähnt, der auf etwa die Hälfte geschrumpft ist. Es bleibt somit abzuwarten, wie sich der neue Verfahrensgang bei Neubauten in der Praxis bewähren wird.

Aufgrund der ersten großen Novelle zum niederösterreichischen Baurecht, die mit 13. 7. 2017 in Kraft getreten ist, sowie zahlreicher kleinerer Novellen ist dieser Kommentar zur NÖ Bauordnung 2014 für den Rechtsanwender unerlässlich. Auf knapp 1.700 Seiten umfasst er nicht nur äußerst verständliche, sondern auch übersichtliche Erläute-

rungen zu den einzelnen Änderungen. Dieses Exemplar ist der Kollegenschaft daher wärmstens zu empfehlen!

Niederösterreichisches Baurecht.

Von Wolfgang Pallitsch/Philipp Pallitsch/Wolfgang Klee-wein. 10. Auflage, Linde Verlag, Wien 2018, 1.798 Seiten, geb., € 220,-.

GEROLD BENER

System der Gewerbeordnung

Mit der im Kernbereich auf das Jahr 1859 zurückgehenden österreichischen Gewerbeordnung behandelt das hier anzuzeigende System eine über 150 Jahre alte, pathetisch als Magna Charta der gewerblichen Wirtschaft bezeichnete Materie. Dass sie aufgrund zahlreicher Novellierungen viel von ihrer ursprünglichen Klarheit und Übersichtlichkeit eingebüßt hat, teilt die Gewerbeordnung mit vielen anderen Gesetzen, man denke nur an das ASVG mit seinen durch Novellierungen verursachten, legendären Zirkelverweisen oder auch an das B-VG, das wegen seiner Novellierungen zutreffend als Ruine bezeichnet wurde. Der Ruf nach einer Gewerbeform ist sicherlich so alt wie die Gewerbeordnung selbst. Sie ist jedoch nicht einfach zu bewerkstelligen. Wie sehr die Gewerbeordnung mit anderen Rechtsmaterien, die auf den ersten Blick nichts mit ihr zu tun haben, verwoben ist, zeigte sich zuletzt am groß angekündigten Vorhaben der Deregulierung und der Reform des Gewerberechts in der letzten Legislaturperiode. Welcher Nichteingeweihte hätte gedacht, dass die Finanzierung der Wirtschaftskammern durch eine Vereinfachung des Gewerberechts gefährdet werden könnte? Allein diese kleine Episode der Gewerbeform beweist, wie wichtig es ist, das hinter der Gewerbeordnung bestehende, von Novellierungen verschüttete System wieder herauszuschälen und verständlich darzustellen.



Dieser undankbaren, wenn auch verdienstvollen Sisyphosaufgabe hat sich Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, die an der Universität Wien Staats- und Verwaltungsrecht lehrt, unterzogen. Entstanden ist aus dem ursprünglichen Vorhaben, die Kurzdarstellung des Gewerberechts von Dietmar Pauger aus dem Jahr 1993 als zweite Auflage herauszu-

bringen, ein völlig neues System des Gewerberechts, dessen erklärtes Ziel es ist, den Stoff zu ordnen und inhaltlich Zusammenhängendes, das in weit auseinanderliegenden Vorschriften geregelt ist, gemeinsam zu besprechen sowie zu klären, wie die unterschiedlichen Regelungsschichten zueinander stehen. Die Autorin kritisiert hierbei nicht nur die Legistik der Gewerbeordnung, was – wie sie selbst im Vorwort einbekennt – leicht ist, sondern erörtert auch die Möglichkeiten zur Problemlösung, die damit verbundenen Vor-

und Nachteile, mit dem Ziel, die konstatierten Schwächen der Gewerbeordnung zu beheben. Zudem wird mit dem Werk ein weiteres Anliegen verfolgt: Die Gewerbeordnung wird nicht, wie herkömmlich, bloß als eine Materie des besonderen Verwaltungsrechts beschrieben, sondern als ein Gesetz, an dem viel über das Allgemeine Verwaltungsrecht gelernt werden kann, zumal die Gewerbeordnung mit dem Berufs- und dem Anlagenrecht zwei grundverschiedene Materien regelt. Oft würden in der Gewerbeordnung neue Regelungstechniken erprobt werden, die später in andere Gesetze übertragen werden.

Das Buch umfasst fünf Abschnitte, in denen die Entwicklung und das System der Gewerbeordnung, ihr Anwendungsbereich, das Berufsrecht, das Betriebsanlagenrecht und die Maßnahmen zur Sicherung ordnungsgemäßer Gewerbeausübung dargestellt werden.

Der Autorin gelingt es eindrucksvoll, den Stoff darzustellen und die selbst gestellte Aufgabe zu erfüllen. Anschaulich werden die einzelnen Regelungen erklärt, systematische Bezüge hergestellt und die zu einzelnen Regelungen ergangene Judikatur der VwGH erläutert. Hierbei ist nicht nur die Souveränität der Darstellung hervorzuheben, der es vielen Praxisleitfäden mangelt, sondern auch die Sprache des Textes. Hier liegt ein Fachbuch vor, das in eleganter, klarer Sprache verfasst ist. Seine Lektüre ist ein Vergnügen.

Der Inhalt des Werkes hält zudem, was sein Titel verspricht. Das Gewerberecht wird in gedrungener, aber nicht verkürzter Form in seiner vollen Dimension dargestellt. Das Werk umfasst nicht bloß das für Rechtsanwälte stets bedeutsame Betriebsanlagenrecht, sondern auch das so selten systematisch dargestellte Berufsrecht. Es wird so erläutert, dass auch der selten mit Fragen des Berufsrechts befasste rechtsfreundliche Vertreter sich rasch einen profunden Überblick verschaffen und dem Rechtsuchenden die erforderliche Rechtsberatung angeeignet lassen kann. Auch das Betriebsanlagenrecht ist in dieser Weise dargestellt. Gerade zu diesem Thema existieren Handbücher, die zwar erschöpfend sind, aber den Einstieg in die Materie nicht gerade erleichtern. Sie sind, anders als das besprochene Buch, vom Fachmann an den Fachmann gerichtet. Wer sich jedoch nicht bereits eingehend mit dem Betriebsanlagenrecht beschäftigt hat, wird mit solchen Darstellungen nicht glücklich. Die Darstellung des Betriebsanlagenrechts im besprochenen Werk ist dagegen für jeden von Gewinn, für Neulinge ebenso wie für Fortgeschrittene oder für Spezialisten. Es beginnt mit ganz grundlegenden Fragen nach Zielen und Regelungsinstrumenten des Betriebsanlagenrechts, umreißt anschließend den Begriff der Betriebsanlage, um dann die einzelnen Arten von Anlagen darzustellen. Sodann wendet es sich den materiellrechtlichen und prozessualen Voraussetzungen des Betriebsanlagenverfahrens zu. Dieser Ansatz, Schritt für Schritt die Materie darzustellen, ist auch für Periti ein Gewinn, unterstützt doch ein solcher systematischer Ansatz das Erarbeiten von Lösungen weit mehr als kasuistische Darstellungen der nicht immer systematisch ein-

wandfreien auf den Einzelfall bezogenen höchstgerichtlichen Judikatur. Dass die Rsp hierbei nicht unbeachtet bleibt, erweist sich als selbstverständlich.

Der einzige Wermutstropfen, dass kurz nach Erscheinen des Buches die Gewerbeordnung bereits wieder geändert wurde, sollte nicht von der Lektüre des wegen seines didaktischen Ansatzes zeitlosen Buches abhalten, zu gering sind die Änderungen, um das hier vorgestellte System zur Makulatur werden zu lassen.

Zusammenfassend ist das Anliegen der Autorin gelungen, die Gewerbeordnung, die in der Fülle ihrer hochdetaillierten Vorschriften nicht mehr leicht zu überblicken ist, wieder verständlich zu machen und ihr System und die mit ihr verfolgten Ziele aufzuzeigen. Dass sie hierbei teils sogar Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeiten erkennt, ist für Rechtsanwälte sicherlich von besonderem Interesse. Das Buch ermöglicht eine rasche Orientierung im Gewerberecht und stellt einen unverzichtbaren Behelf für das Verständnis der Materie dar. Es sollte daher in keiner juristischen Bibliothek fehlen.

System der Gewerbeordnung.

1. Auflage. Von *Magdalena Pöschl*. Verlag Manz, Wien 2016, XXXIV, 368 Seiten, br, € 59,-.

MARTIN ATTLMAYR

Rechtshandbuch für Land- und Forstbetriebe

Land- und Forstwirtschaft sind ungeachtet allenfalls noch traditionellen Selbstverständnisses im rechtlichen Sinn Unternehmertum. Dieses Verständnis samt den dadurch bedingten vielschichtigen Rechtsfolgen für Betrieb und Inhaber scheint aber im ländlichen Bereich noch nicht allgemein durchgesetzt zu sein.



Hierzu unternehmen die Autoren – zwei burgenländische Juristen (einer davon Richter an einem BG, also „von der Front“) – die Handreichung eines Gesamtüberblicks in Form dieses Handbuchs. Es werden darin die wesentlichen Rechtsbereiche und Fragen, mit denen der Land- und Forstwirt konfrontiert werden kann, dargestellt:

die möglichen Rechtsformen, der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, Dienstbarkeiten und Reallasten, Nachbarschaftsrecht, der Land- und Forstwirt als Vertragspartner, Pacht, Miete und Leasing, Beschäftigungsverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft, finanzielle Probleme, Krankheit, Unfall und Mutterschaft, Betriebsübergabe, Erben und Vererben und die Rechtsdurchsetzung. Diese Kapitel werden jeweils aus dem Blickwinkel der Zielgruppe behandelt, wobei die meisten Abschnitte,

etwa jene zum Vertrags- oder Erbrecht, auch von allgemeingültiger Natur sind. Stärke und Praxisnutzen des Werkes entfalten sich daher vor allem dort, wo spezifisch land- und forstwirtschaftliche Rechtsgebiete wie Erbhöfe oder das länderspezifisch jeweils unterschiedlich geregelte Verfahren zur Wildschadensfeststellung behandelt werden, wengleich es dabei aufgrund der Konzeption des Werkes als „Handbuch“ naturgemäß bei einer überblicksweisen Einführung bleibt.

Rechtshandbuch für Land- und Forstbetriebe.

Von *Desiree Schorn/Reinhold Hodina*. Linde Verlag, Wien 2017, 352 Seiten, br, € 49,-.

WOLFGANG KROPP

Grundeinlöse und Enteignung mit Kommentierung des EisbEG

Ein Glücksfall: der in diesem Bereich ausgewiesene Praktiker (die moderate Selbstbeschreibung: „mit diesem Rechtsgebiet seit einem Vierteljahrhundert beschäftigt“) schreibt einen Kommentar für die Praxis, welcher das Zeug hat, künftig zum Standardwerk zu werden.



Schon die Gliederung zeigt, wie durchdacht dem Anliegen der Praxisnähe Rechnung getragen wurde. Noch vor den einleitenden ersten zwei Kapiteln, die sich mit den zentralen Begriffen „Grundeinlöse“ und „Entschädigung“ befassen, wird ein fast zehnteiliges Judikatverzeichnis, geordnet nach Schlagworten und Materiengesetzen, präsentiert und schon damit eine ungemein wertvolle Unterstützungsarbeit geleistet, die wohl etliches an Datenbankrecherche erspart, weil aufgrund des schnell verschafften Überblicks eine sehr zielgerichtete Suche ermöglicht wird. Dann folgt ein Rechtsquellenverzeichnis der Landesgesetze, womit ebenso verdienstvoll die Vorarbeit des schnellen Überblicks geleistet ist. Solches sollte zwar grundsätzlich die Stärke jeder Monographie sein, aber in der vom Autor gewählten Form wäre das für viele Behandlungen auch anderer Gebiete wünschenswert. Zusätzlich sind sowohl der Ablauf einer Grundeinlöse als auch die Erlassung eines Enteignungsbescheids und das UVP-Verfahren vereinfacht schematisch dargestellt, womit die angestrebte Praxisnähe noch einmal unterstrichen wird. Das Eisenbahnentschädigungsgesetz wird kommentiert, ferner die jeweils enteignungsrelevanten Bestimmungen anderer Gesetze und insb auch die §§ 23a–24h des UVP-Gesetzes. In den Anhängen finden sich dankenswert noch ein Musterübereinkommen für eine Grundeinlöse und schließlich eine Überblickstabelle zu Zuständigkeiten und den wesent-

lichen Fristen der betreffenden Materiengesetze. Unumwundene Empfehlung!

Grundeinlöse und Enteignung mit Kommentierung des EisbEG.

Von *Stephan Probst*. Verlag Manz, Wien 2017, XLIV, 344 Seiten, br, € 89,-.

WOLFGANG KROPP

Das österreichische Jugendgerichtsgesetz

Die in der Edition Juridica des Manz Verlags erschiene 5., komplett neu bearbeitete Auflage des Kurzkommentars zum österreichischen Jugendgerichtsgesetz wurde von Hon.-Prof. Dr. *Udo Jesionek* gemeinsam mit Mag. *Christa Edwards*, Richterin am OLG Wien, und Mag. *Daniel Schmitzberger*, Richter am LG für Strafsachen Wien, verfasst. Neben Hon.-Prof. Dr. *Jesionek*, der sicherlich als einer der tiefsten Kenner des österreichischen Jugendstrafrechts anzusehen ist, verfügen auch die beiden anderen Autoren über praktische Erfahrung im Bereich des Jugendstrafrechts.



Neben einem historischen Abriss der Entwicklung des JGG enthält der Kurzkommentar eine Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des JGG. In den Anhängen zum Kurzkommentar sind auszugswise die relevanten Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts und einige iZm dem JGG relevante Rechtsquellen enthalten.

Die Kommentierung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen ist jeweils in einzelne Anmerkungen untergliedert. Diesbezüglich ist allerdings hervorzuheben, dass sich diese Ausführungen – im Unterschied zu vielen anderen Kurzkommentaren – nicht auf die unbearbeitete Wiedergabe der Gesetzesmaterialien zu den einzelnen Bestimmungen des JGG und Verweisen auf vereinzelte Judikate beschränken, sondern in den Anmerkungen inhaltlich umfassende und praxisnahe Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen enthalten sind. Besonders hilfreich sind in diesem Zusammenhang die vielen Querverweise auf die relevanten materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen Straf- und Strafprozessrechts, die eine Einordnung der jeweiligen Bestimmungen des JGG sehr erleichtern.

Besonders erfreulich ist weiters die klare und verständliche Sprache der Autoren, welche – wie von den Autoren ausdrücklich beabsichtigt – auch Personen ohne juristische Ausbildung eine Nutzung des vorliegenden Kurzkommentars ermöglicht.

Positiv zu erwähnen sind im Übrigen auch noch das der Kommentierung vorangestellte und thematisch gegliederte

Literaturverzeichnis, welches einen umfassenden Überblick über die zum JGG erschienene Literatur liefert, und das umfangreiche Stichwortverzeichnis, welches die Kommentierung auch in thematischer Hinsicht zugänglich macht.

Zusammenfassend verbindet der vorliegende Kurzkomentar inhaltlichen Tiefgang mit einem dennoch sehr kompakten Format und stellt damit für alle Rechtsanwender im Bereich des Jugendstrafrechts ein wertvolles Hilfsmittel dar.

Das österreichische Jugendgerichtsgesetz.

Von *Udo Jesionek/Christa Edwards/Daniel Schmitzberger*. 5. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, XXXVIII, 382 Seiten, br, € 74,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

UGB – Große Gesetzesausgabe

Im Jänner 2018 ist nach über 35 Jahren eine „Große Gesetzesausgabe“ zum UGB im Verlag Manz erschienen. Herausgeber und alleiniger Autor ist Mag. Dr. *Christian Feltl*, LL.M. Die Herausgabe der letzten Auflage wurde im Jahr 1981 von *Fritz Schönherr* und *Gunter Nitsche* besorgt.



Das hochaktuelle Werk fasst knapp 1.000 Seiten und enthält neben einer eindrucksvollen Sammlung der wichtigsten unternehmensrechtlichen Literatur mit über 4.000 Leitsätzen auch eine umfassende und übersichtliche Aufarbeitung der unternehmensrechtlichen Judikatur, darunter ua die vollständige Aufarbeitung der Spruchpraxis des OGH zu allen

Bestimmungen des UGB.

Darüber hinaus enthält die neue „Große Gesetzesausgabe“ einen umfangreichen Anmerkungsteil mit Auszügen aus den Gesetzesmaterialien und Praxishinweisen des Autors, wobei in diesem Zusammenhang insb die Bearbeitung der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen hervorzuheben ist, welchen der Autor entsprechend seinen bisherigen Publikations- und Vortragsschwerpunkten ein besonderes Augenmerk gewidmet hat.

Weiters ist die Aufarbeitung des Transportrechts besonders positiv zu erwähnen, da es dem Autor hier gelungen ist, diese zersplitterte Materie (Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen, CMR, CIM, Hamburger Regeln etc) umfassend, übersichtlich und praxisrelevant aufzubereiten, sodass auch ein Leser ohne entsprechende Vorkenntnisse schnell eine Antwort auf eine sich ihm stellende Frage finden kann.

Eine detaillierte Kenntnis der aktuellen Judikatur und Literatur zum UGB ist für alle, die sich mit Unternehmensrecht beschäftigen, unerlässlich. Vor diesem Hintergrund ist das Werk von Dr. *Feltl* für alle Praktiker, welche regelmäßig mit Rechtsfragen betreffend das UGB befasst sind,

ein großer Gewinn und sollte dementsprechend in keiner Handbibliothek fehlen. Dem Autor, welcher die umfassende Bearbeitung der gesamten „Großen Gesetzesausgabe“ in Alleinregie auf sich genommen hat, kann zu diesem Werk nur gratuliert werden.

Unternehmensgesetzbuch – UGB, Große Gesetzesausgabe.

Von *Christian Feltl*. Verlag Manz, Wien 2018, XXXIV, 998 Seiten, geb, € 198,-.

LUCAS PRUNBAUER

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Dem Verlag Österreich sei Dank für die Aufnahme dieses wichtigen Kommentars in sein Verlagsprogramm 2017/2018. Ein Vorgänger war der Kommentar von *Gold in Mund/Ringhofer/Theuer* (1969) und die Monographie von *Thienel* (1989) und stellt bereits in seinem Vorwort fest, dass das Gesetz revisionsbedürftig ist. Ich bin davon überzeugt, dass die derzeitige Regierung mit ihrem großen rechtspolitischen Gestaltungswillen sich sobald wie möglich dieser Kernmaterie annehmen wird, nicht zuletzt, weil das Gesetz seit 1985 bisher 21-mal novelliert wurde, davon mehrmals durch Erkenntnisse des VfGH. Schon allein daraus ergibt sich der bisherige Zickzack-Kurs, dh es fehlt eine klare Linie, weil immer auf die Politik der maßgebenden Parteien Rücksicht genommen worden ist, statt auf das Allgemeinwohl.



In Hinblick auf die rasante Bevölkerungsentwicklung und Einbürgerungen ist dieses Gesetz von eminenter aktueller Bedeutung, obwohl es sich nur um ein „einfaches“ Gesetz handelt.

Die österreichische Rechtslage kommt zunehmend im Hinblick auf die Unionsbürgerschaft und Migration unter Druck. Da generell Gesetze abstrahierende Spiegelbilder ihrer Zeit sind, unterliegt auch dieses Gesetz den aktuellen gesellschaftlichen Wertungen. Es dominiert weiterhin das Abstammungsprinzip, das Statussystem.

Der Kommentar beschäftigt sich in den Schlussbestimmungen auch mit den eingetragenen Partnerschaften, Verwaltungsübertretungen, unrechtmäßiger Inanspruchnahme von sozialen Leistungen und der Vollziehung, hat einen übersichtlichen Anhang und ein ausreichendes Literaturverzeichnis.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985.

Von *Julia Ecker/Martin Kind/Ivica Kvasina/Johannes Peyrl*. Verlag Österreich, Wien 2017, 846 Seiten, geb, € 189,-.

NIKOLAUS LEHNER

Festschrift Karl-Heinz Danzl

Es ist die Festschrift Karl-Heinz Danzl, Senatspräsident des OGH a.D. sowie Fachautor im Bereich des Versicherungsvertrags- und Schadenersatzrechtes, herausgekommen. Vorab, es ist eines der besten Werke über das Schadenersatzrecht, welches dem Leser auf eine absolut lesbare Art und Weise einen Überblick über verschiedene schadenersatzrechtliche und verkehrsrechtliche Probleme gibt. Diese Rezension kann sich nur mit einzelnen Artikeln beschäftigen, dies bedeutet jedoch nicht, die anderen zu vernachlässigen.



Von besonderem Interesse ist das Thema „Ersatzrechtswidriger Vermögensvorteil“, geschrieben von Prof. Ahrens. Anhand dieses scheinbar ausgerissenen Problems werden die grundsätzlichen Bedingungen und Grundsätze des Schadenersatzrechtes auch im sozialen Sinn erörtert.

Die Frage der Aktivlegitimation bei Beschädigung von Miet- und Leasing-Objekten, verfasst von Prof. Apathy, folgt dem ersten Artikel und zeigt für den Rechtsanwender die unterschiedlichen Betrachtungsweisen, welche zu Recht kritisiert worden sind, zu den beweglichen und unbeweglichen vermieteten bzw verleasten Objekten auf. Bei der Lösung von gleich gelagerten Problemstellungen ist der Artikel eine verpflichtende Lektüre.

Der Artikel von Prof. Hinteregger zu Fragen der Schock- und Trauerschäden und Trauerschmerzengeld sowie folgend die Fragen der abstrakten Schadensberechnung von Prof. Kodek ergänzen die vergangenen Darstellungen sehr gut. Solé und Veith geben eine sehr gute Darstellung der Schadensrente, ein Thema, bei welchem es oft in der Praxis zu Problemen kommt. Die Art und Weise der Berechnung sowie die Folgen aufgrund des langen Zeitraums sind für jeden Rechtsanwalt, der mit diesem Thema zu tun hat, von erheblicher Bedeutung.

Ebenso in der heutigen Zeit, wo medizinische Eingriffe zur Verbesserung des Aussehens und der Schönheit immer öfter getätigt werden, ist die Frage der Entgeltfortzahlung nicht unbeachtlich. Hierüber ist der Artikel von Prof. Bernat lesenswert.

Prof. Spickhoff stellt die Haftung des psychiatrischen Gerichtssachverständigen nach deutschem Recht dar. Gerade im Strafverfahren gemäß den §§ 21 f StGB werden die Befunde und Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen zu Recht oft kritisiert. Es stellt sich auch die Frage, was die Konsequenzen für die Erstellung eines unrichtigen Befundes und Gutachtens zivilrechtlich sind, und schon allein unter diesem Gesichtspunkt ist dieser Artikel eine verpflichtende Lektüre.

Prof. Ertl hat zur Frage der Fälligkeit und des Anerkenntnisverbotes der Haftpflichtversicherung eine lesenswerte, sehr praxisrelevante Arbeit präsentiert, sowie die Darstellung von Dr. Robert Fucik zur Rechtsverfolgung ge-

gen den Kfz-Haftpflichtversicherer im Konkurs des Versicherungsnehmers ist eine äußerst praktische und praxisnahe Darstellung der Aspekte.

Im Zeitalter immer schneller werdender technischer Entwicklungen sind die Artikel von Bachmeier „Smartwatches, Smartglasses, sonstige Wearables und das Handyverbot oder Technik und das Fehlen effektiver Normsetzungen“ sowie von Joachim Janezic „Drohnen über Österreich“ lesbare Einführungen zu diesem Thema. Wolfgang Wellners Artikel „Der Anscheinsbeweis bei Verkehrsunfällen“ kann jedem Kollegen in der Praxis als Richtschnur dienen.

Die Frage des Klimawandels als juristische Kategorie behandelt Prof. Spitzer in einer Darstellung über internationale Fälle und zeigt die kluge und bewusste Zurückhaltung der Justiz bei solchen Fragen auf, um den Versuch der politischen und juristischen Instrumentalisierung dieser zu vermeiden.

Dies ist nur eine Auswahl der Artikel, der Rezensent meint, jede Beschäftigung mit Fragen des aktuellen Schadenersatzrechtes oder Versicherungsrechtes kann ohne dieses Werk nicht stattfinden.

Festschrift Karl-Heinz Danzl. Zum 65. Geburtstag.

Von Christian Huber/Matthias Neumayr/Wolfgang Reisinger (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2017, XIV, 756 Seiten, geb., € 154,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Zivilprozessrecht

Das vorliegende Werk ist heutzutage *das* Standardwerk schlechthin im Bereich des österreichischen Zivilprozessrechts. Der Autor, Walter H. Rechberger, ist einer der anerkanntesten Zivilverfahrensrechtsexperten des deutschsprachigen Raums überhaupt und hat in Daphne-Ariane Simotta eine in jeder Hinsicht kongeniale Mitautorin!



Die Kapitel des Buchs sind auf beide Autoren in gleichem Umfang (zu je neun Kapiteln) verteilt. Dabei erzielen sie Einheitlichkeit in Stil und Erscheinungsbild der Kommentierung, welche sich durch exakte Darstellung im Fließtext und ausführliche Fundierung im Fußnotenapparat auszeichnet.

Gegenüber der 8. Auflage ist das Buch um 75 Seiten gewachsen. Es umfasst nunmehr XXXIX mit römischen Ziffern und 880 mit arabischen Ziffern bezeichnete Seiten, sohin insgesamt über 1.000 Seiten. Dennoch trägt es auf dem Buchdeckel immer noch die Bezeichnung „Kurzlehrbuch“. Ein Lehrbuch ist es zweifellos (und zwar ein hervorragendes); ob es allerdings als kurz einzustufen ist, mag bezweifelt werden. Doch den Leser stört der be-

trächtliche Umfang nicht, sondern er erfreut ihn vielmehr, weil das Werk durchwegs spannend und instruktiv aufbereitete Informationen bietet!

Im Detail ist dabei Folgendes besonders positiv hervorzuheben:

Hervorragend sind die Ausführungen zum Unmittelbarkeitsgrundsatz (Rz 470), insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundsatz, dass das Berufungsgericht von den Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts nur nach einer Beweiswiederholung abgehen darf (Rz 1093 mit FN 120 auf S 623 sowie FN 212 auf S 641).

Treffend ist die autorensseitige Kritik an der Auffassung des OGH, dass in zweiter Instanz verneinte Verfahrensmängel des erstinstanzlichen Verfahrens in der Revision nicht geltend gemacht werden könnten. Dem wird entgegengehalten, dass die zu Unrecht erfolgte Verneinung eines Verfahrensmangels erster Instanz durch das Berufungsgericht das Berufungsverfahren selbst mangelhaft mache (S 643 oben). Dies hat auch zuletzt im Schrifttum (*Hollaender*, Die Revisibilität von Verfahrensmängeln im Zivilprozess, RZ 2015, 106) und in der jüngeren Rsp (10 ObS 76/14w; 1 Ob 159/14k; 10 ObS 87/14p; 7 Ob 62/14i) Zustimmung gefunden – zumindest soweit das Berufungsgericht tragende Grundsätze des Verfahrensrechts unrichtig angewendet und dadurch eine ordnungsgemäße Rüge inhaltlich nicht erledigt hat.

Hervorzuheben ist auch der kritische Autorenhinweis darauf, dass der Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung von der Rsp auf unrichtige materiellrechtliche Beurteilung eingeschränkt wird, während nach Autorenauffassung (in Rz 1118 auf S 645 und 646) der Revisionsgrund des § 503 Z 4 ZPO immer dann gegeben sein müsste, wenn das *meritum* falsch beurteilt wird, mag es dabei um eine materiellrechtliche oder eine prozessuale Sache gehen.

Nicht minder beachtenswert ist der Hinweis auf den Gegensatz zwischen langjähriger Rsp und Lehre in Bezug auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Bindungswirkung eines prozessualen Geständnisses (S 467).

Demgegenüber seien folgende kritische Anmerkungen gestattet:

Dass das AußerStrG zwar auf S 4 des Werks erwähnt, jedoch nicht gesondert im Rahmen der Darstellung der besonderen Verfahrensarten (16. Kapitel) erläutert wird, ist bedauerlich, insbesondere da ja mit der Außerstreitreform einige der im Zivilprozessrecht abzuhandelnden Materien in das außerstreitige Verfahren verwiesen worden sind (so ua das Verfahren wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche, das Abstammungsverfahren und die Erbrechtsstreitigkeiten).

In den Schrifttumsangaben wird (auf S 7) auf *Holzhammer*, Zivilprozessrecht, aus dem Jahre 1976 verwiesen. Hier könnte (auch) *Dolinar/Holzhammer*, Zivilprozessrecht I und II, aus dem Jahr 1998 erwähnt werden.

Doch diese Petitessen tun dem Buch keinen Abbruch und werden möglicherweise in Folgeauflagen, die ange-

sichts der Beliebtheit dieses Standardwerks gewiss sind, einfließen. Bis dahin kann sich der Leser aber vollends an der vorliegenden – überaus gelungenen – Auflage erfreuen, die ihm, sei er nun Student, Rechtsforscher oder Rechtsanwender, das Zivilprozessrecht in analytischer Weise näherbringt und dessen Systematik exzellent vermittelt!

Zivilprozessrecht.

Von *Walter H. Rechberger/Daphne-Ariane Simotta*. 9. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, XLII, 880 Seiten, geb., € 89,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Datenschutzrecht auf Basis der DS-GVO

Der 25. 5. 2018 wirft seine Schatten voraus: An diesem Tag werden die Datenschutz-Grundverordnung der EU (welche als Verordnung bekanntlich unmittelbar gilt) und das neue Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (DSAG) in Kraft treten. Da dieses Datum aufgrund der langen Übergangsfrist der Verordnung, die schon seit 24. 5. 2016 dem Rechtsbestand angehört, bekannt war, hatten die einschlägigen Verlage ausreichend Zeit, hier entsprechende Publikationen vorzubereiten. Beginnen wir mit einem Werk aus der Serie „manuals“ des Facultas Verlages und dem schlichten Titel „Datenschutzrecht auf Basis der DS-GVO“. Da das Datenschutzrecht mittels dieser DS-GVO wesentlich umgestaltet wurde, ist eine Einführung in das Thema, welches sich auch ausführlich mit der bisherigen Entwicklung befasst, sicher jedem willkommen, der nicht schon bisher vertieft mit der Materie befasst war.



Diese Darstellung gibt einen Überblick über die Systematik, wesentliche Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (also insb die die Praxis interessierenden Erlaubnistatbestände), Videoüberwachung samt Beschäftigtendatenschutz, Rechte der betroffenen Parteien, Selbstregulierung und Zertifizierung, Datensicherheit, Auftrags-Datenverarbeitung, Datenübermittlung, Aufsichtsbehörden und Rechtsbehelfe und erfüllt damit den Zweck einer übersichtlichen und dennoch abschließenden Behandlung dieses Themas, „*das uns alle wohl noch länger beschäftigen wird*“ (aus der Neujahrsrede eines Kammerpräsidenten).

Auftrags-Datenverarbeitung, Datenübermittlung, Aufsichtsbehörden und Rechtsbehelfe und erfüllt damit den Zweck einer übersichtlichen und dennoch abschließenden Behandlung dieses Themas, „*das uns alle wohl noch länger beschäftigen wird*“ (aus der Neujahrsrede eines Kammerpräsidenten).

Datenschutzrecht auf Basis der DS-GVO.

Von *Christian Marzi/Angelika Pallwein-Prettnner*. Facultas Verlag, Wien 2018, 172 Seiten, br., € 22,-.

WOLFGANG KROPF

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6595** **3** *Bendlinger, Stefan*: Auslandsentsendungen in die EU, EWR-Staaten und in die Schweiz
6596 **3** *Sabara, Bettina*: Verstärkter Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ab Mai 2018
6597 **3** *Huger, Martin*: Schutz von Unternehmensdaten
6598 **3** *Hofinger, Marion*: Wozu Karrierecoaching? Entwicklungen und Entscheidungen nicht (nur) dem Zufall überlassen
6599 **3** *Lindmayr, Manfred*: Übernahme eines Dienstverhältnisses außerhalb eines Betriebsübergangs
6600 **3** *Sabara, Bettina*: Wichtige Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen iZm Personaldaten

ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

- 5** **162** *Leitner, Alexander*: Beschränkungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Blickwinkel der jüngsten Rechtsprechung des VfGH
169 *Kaluza, Peter*: Änderungen im Beitragsrecht des BSVG
173 *Gerhartl, Andreas*: Arbeiten am Wohnsitz des Arbeitnehmers
180 *Kullmann, Miriam*: Anrechnung von ausländischen Vordienstzeiten bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes
189 *Rauch, Thomas*: Das berufskundliche Gutachten bei der Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 2** **13** *Leitner-Bommer, Nikola und Wolfgang Lackner*: Privatstiftung und In-sich-Geschäft
19 *Gruber, Johannes Peter*: Die stiftungsrechtliche Rechtsprechung des OGH im Jahr 2017
26 *Fritz, Josef*: Aufsichtsrat: Fake News – auch im Aufsichtsrat?! (Teil II)

BANKARCHIV

- 5** **313** *Herndl, Lukas*: Interzession im Auftrag eines Verbrauchers und § 25c KSchG – Entscheidungsbesprechung zu OGH 1 Ob 40/17i
319 *Schilchegger, Michael*: Zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten
323 *Moschner, Manfred*: Österreichs M&A-Markt 2017
333 *Judt, Ewald und Claudia Klausegger*: Was sind eigentlich . . . Competitive Strategies?

BAU AKTUELL

- 3** **92** *Riegler, Marco und Theresia Leitinger*: Die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in der Bauwirtschaft
97 *Pochmarski, Konstantin und Kerstin Hirn*: Der versteckte Baumangel und das Ungeheuer von Loch Ness – Sage oder Wirklichkeit?
102 *Lampert, Stefan*: Die befristete Baulandwidmung in Vorarlberg
108 *Lechner, Hans*: Abgrenzung der Projektsteuerung von der örtlichen Bauaufsicht

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 3** **83** *Baumgartner, Gerhard und Mathis Fister*: Die spätere Verwendung von Wohnobjekten als Freizeitwohnsitze nach dem Kärntner Bau- und Raumordnungsrecht – ausgewählte Fragen
95 *Weber, Karl*: Die Amtspflichten des Bürgermeisters zur Überprüfung der Einhaltung von Baubescheiden und Auflagen im Bau-recht

DATENSCHUTZ KONKRET

- 2** **31** *Determann, Claudius*: Entscheidungsfindung auf Knopfdruck: Richtlinien für automatisierte Entscheidungen und Profiling
32 *Tretzmüller, Tobias*: Die Datenschutzfolgenabschätzung im Überblick
36 *Scheichenbauer, Heidi*: Das berechtigte Interesse als Rechtsgrundlage für Direktwerbung
39 *Warter, Johannes*: Rechtliche Vorgaben für ein Löschkonzept

ECOLEX

- 5** **390** *Trettnak-Hahn, Katharina*: Geheimhaltung im Vergaberecht: In welchen Konstellationen sind Vergabeinformationen top secret?
397 *Gölles, Hans*: Mehrkosten und Claims bei Änderung der Umstände der Leistungserbringung – insb beim Bauvertrag
401 *Innerhofer, Bernhard, Maximilian Jörg, Marco Lettenbichler und Johannes Reheis*: Drohnenüberflüge: Zivilrechtliche Abwehransprüche
418 *Pitkowitz, Nikolaus*: Verbrauchergerichtsstand 2.0

- 439** Kohl, David und Thomas Schwab: Die nationalen Durchsetzungsinstrumente des Beihilfenrechts in Österreich
444 Prankl, Dominik: Zinsprivileg nach § 49a Satz 2 ASGG: Kein Tatsachenvorbringen erforderlich
447 Eypeltauer, Ernst: Einbeziehung der Dienstfindungsvergütung in die Abfertigung Alt?

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT – INTERNATIONALER TEIL

- 5** **430** Lucas-Schloetter, Agnès: Die urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

IMMOLEX

- 5** **134** Kepplinger, Jakob: Der Maklervertrag mit dem Interessenten und das FAGG
138 Gottardis, Lukas: Zu der Mitwirkung des Maklers bei Gestaltung von Kaufanboten und den sich daraus ergebenden Aufklärungspflichten
142 Berger, Andreas und Anton Holzapfel: Kauf- und Mietanbotformulare im Spannungsfeld von ABGB, KSchG, FAGG und MaklerG

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 2** **68** Hiebl, Benedikt R.K.: Mischunterhalt in der jüngeren Rechtsprechung
81 Parapatits, Felicitas: Das Konsenspapier „Bankgeschäfte und Erwachsenenschutz“
91 Pitak, Erik: Wie soll man Mündelgeld heutzutage richtig anlegen?
97 Wintersberger, Elisabeth: Einweisung in die Maßnahme, Vollzug und bedingte Entlassung in der Praxis
104 Grill, Christian: Zu viel Kontrolle? Das HeimAufG als wichtiges Regulativ für „Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“
114 Gruber, Philip: Steuerliche Auswirkungen hinsichtlich einer nach Einantwortung hervorgekommenen Liegenschaft

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 1** **4** Malle, Erik und Christian Trethan: Das Wirtschaftliche Eigentümer Register Gesetz
10 Ammann, Anna und Martin Melzer: Die Kontrollkonzepte für gemeinnützige Stiftungen nach dem BStFG 2015 und dem PGR im Vergleich

JURISTISCHE BLÄTTER

- 4** **209** Forgó-Feldner, Birgit: Entscheidungsbefugnisse: Senatsverstärkung und Vorlageverfahren (1. Teil)
221 Auernig, Katharina: Neue Wege bei der Beurteilung von Gehörsverstößen im Schiedsverfahren
229 Kogler, Gabriel: Pflichtteilsberechtigung und Ausmessung der Pflichtteile (2. Teil)
5 **277** Nunner-Krautgasser, Bettina: Zur Abtretbarkeit von Insolvenzanfechtungsansprüchen
286 Lindenbauer, Thomas: Gewährleistungsfristen beim Unternehmenskauf
294 Forgó-Feldner, Birgit: Entscheidungsbefugnisse: Senatsverstärkung und Vorlageverfahren (2. Teil)

JUSIT

- 2** **41** Knaipp, Florian: Eingriff in die Netzneutralität – Verlust der Haftungsbefreiung des Access-Providers?
44 Göllly, Sebastian: Gesetzgebungsmonitor zum sog „Sicherheitspaket“: Regierungsvorlage für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 und Regierungsvorlage für Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz, in der Straßenverkehrsordnung 1960 und im Telekommunikationsgesetz 2003 – Teil 1
60 Bergauer, Christian: Die Rollenverteilung nach der DS-GVO – zugleich Überlegungen zu einem Übermittlungsprivileg im Konzern innerhalb enger Grenzen
67 Mangelberger, Beata: Der externe Datenschutzbeauftragte nach der DS-GVO
71 Seiser, Claudia: Von der Meldepflicht nach dem DSG 2000 zur Verzeichnisführungspflicht des Art 30 DS-GVO

MEDIEN UND RECHT

- 2** **53** Kendler, Elisabeth und Christian Gattringer: Gratis-ePaper einer Zeitung als umsatzsteuerliche Nebenleistung
82 Thiele, Clemens: Domainjudikatur 2017: die Top-Level-Domain „.eu“ im Blick

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 3** **96** Holzweber, Stefan: Bevorzugung eigener Dienste als Marktmachtmissbrauch?
102 Garber, Thomas: Zum Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 10 437 *Fleißner, Lisa*: Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoins
 443 *Eisenbach-Stangl, Irmgard und Wolfgang Stangl*: Alkoholtäter unter Behandlungsdruck (Teil 2)

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 4 121 *Aigner, Thomas*: Das ErbRÄG 2015 und seine Auswirkungen auf die allgemeine Auslegungsregel und das Irrtumsrecht
 128 *Schwärzler, Cornelius und Christoph Sigl*: Austria first? – Der geographische Zusatz im Firmenwortlaut

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 7 179 *Lachmayer, Edeltraud*: Verfassungsrechtliche Aspekte der Verpflichtung zur Sonderausgaben-Datenübermittlung
 189 *Cupal, Anja, Katharina Haselsteiner und Alexandra Patloch-Kofler*: Die ertragsteuerliche Behandlung von Abwehrkosten
 196 *Schaunig, Günther*: Grundfragen der Wirtschaftskammernfinanzierung (Teil 1)
 8 215 *Bergmann, Sebastian und Erik Pinetz*: Auslandszahlungen: Ausnahmen von der Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109b EStG
 219 *Patloch-Kofler, Alexandra und Florian Petrikovics*: Liberale VwGH-Erkenntnisse zur Hauptwohnsitzbefreiung
 222 *Hager, Peter*: Teilwertabschreibung bei Fehlinvestition
 228 *Luketina, Marina*: Umweltlenkungsabgaben und deren ökologische Wirksamkeit (Teil 1)
 234 *Schaunig, Günther*: Grundfragen der Wirtschaftskammernfinanzierung (Teil 2)

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 2 43 *Thanner, Theodor*: Kartellrecht neu denken
 50 *Thiede, Thomas und Gerhard Klumpe*: Abyssus abyssum invocat – Rechtsvergleichende Überlegungen zur Umsetzung der Kartellschadenersatzrichtlinie im österreichischen KaWeRäG 2017 und in der deutschen 9. GWB-Novelle
 60 *Gruber, Johannes Peter*: Parallele Anwendung von nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

- 1 16 *Kert, Robert*: Verbandsverantwortlichkeit und Schuldgrundsatz
 27 *Rohregger, Michael*: Die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten

RECHT DER MEDIZIN

- 2 44 *Kopetzki, Christian und Bettina Perthold-Stoitzner*: Die Verbindlicherklärung der Strukturpläne aus verfassungsrechtlicher Sicht
 51 *Frischenschlager, Aldo, Kristina Toma und Nick Herdega*: Ärztliches Anstellungsverhältnis und Europarecht
 55 *Ifsits, Clara*: Zur Strafbarkeit niedergelassener Vertragsärzte nach § 309 StGB (II)
 62 *Schnittler, Christina*: Geldersatz für eine mangelnde Zahnprothese?

RECHT DER UMWELT

- 2 49 *Mauerhofer, Volker und Gerhard Klasz*: Wasserkraftwerke, Flusseintiefungen und nachträgliche Änderungen rechtskräftiger Bewilligungen
 55 *Neger, Thomas und Peter Stadlober*: Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutzrichtlinie iZm Windenergieanlagen

Sonderheft Umwelt & Technik

- 10 *Lechner, Christoph*: Gesamtlärmbeurteilung
 15 *Zauner, Roland und Birgit Eibl*: Die Dispositionsfreiheit im Gewerberecht

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 4 207 *Hoflehner, Philip und Allan Hahn*: Grenzüberschreitende „Export“-Sitzverlegung durch Satzungsänderung
 214 *Thiele, Clemens*: EuGH: Big Ben's Glockenschlag oder die designrechtlichen Grenzen für Nintendos Wii®
 235 *Gerhartl, Andreas*: Videoüberwachung, Betriebsvereinbarung und Datenschutz
 246 *Lachmayer, Edeltraud*: Highlights aus dem KStR-Wartungserlass 2018
 256 *Renner, Bernhard*: Deutschkurse des Ehepartners: Beurteilung der Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung
 258 *Bodis, Andrei*: GrESt: Änderung des Gesellschafterbestandes durch Vollmachtseinräumung?
 5 271 *Bydlinski, Peter*: „Kurzgutachten“ bei der Liegenschaftsbewertung I: Begriff und Zulässigkeit
 275 *Pendl, Matthias*: Entzauberung des Vergleichs- und Verzichtverbots in § 84 Abs 4 Satz 3 AktG
 280 *Wünscher, Florian*: Die Durchgriffshaftung wegen Vermögensvermischung im GmbH-Recht
 299 *Gerhartl, Andreas*: Einsichtnahme des Betriebsrats in Arbeitsverträge
 314 *Atzmüller, Martin*: JStG 2018: Neuregelung der Besteuerung von Einkünften aus der Einräumung von Leitungsrechten

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 12** **554** *Lachmayer, Edeltraut*: Pendlerpauschale, Kinderbetreuungskosten und die Selektivität des Werbungskostenbegriffs
567 *Laudacher, Marco*: Die Strafverteidigungskosten aufgrund von Kartellbußen der Europäischen Kommission sind abzugsfähig
570 *Schweinberger, Johannes*: Stock Options als steuerliche Betriebsausgaben auf Arbeitgeberseite?
582 *Kaufmann, Karin*: Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in der Umsatzsteuer
- 13/14** **594** *Atzmüller, Martin*: Novellierung der Pauschalierungsverordnung für nichtbuchführende Gewerbetreibende
599 *Madlberger, Hermann*: Prüfung der Kapitalabfluss- und Kapitalzuflussmeldungen
611 *Thunshirn, Roman*: Umfang der Auskunftspflichten nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz
622 *Haller, Roman*: Margenbesteuerung auch bei Tagesausflügen
629 *Bieber, Thomas*: EuGH bestätigt inputorientierte Auslegung des § 3 Abs 2 Z 2 ErdgAbgG
638 *Knasmüller, Markus*: Registrierkassensicherheitsverordnung: Zeit für eine Bilanz
644 *Peschetz, Alexander und Katharina Peschetz*: Geldwäscheprävention nach dem WTBG 2017
- 15** **667** *Lang, Michael und Andreas Langer*: Unionsrechtliche Überlegungen zur länderweisen Indexierung des „Familienbonus Plus“
712 *Pechan, Jürgen*: Wettbewerbsrechtliche Implikationen bei bescheidmäßiger Subventionierung

TAXLEX

- 4** **100** *Endfellner, Clemens*: Die Mitunternehmerschaft im EStG
103 *Linzner-Strasser, Maria und Gerhard Steiner*: Steuer-IKS „light“ – auch für KMUs ein Thema?
106 *Macho, Roland*: Verrechnungspreisdokumentation und KMU – (k)ein Widerspruch?
116 *Beiser, Reinhold*: Die Herstellerbefreiung bei Freizeitwohnsitzen
118 *Mayrhofer, Marvin*: Gruppenbesteuerung – Abtretung der Anteilsmehrheit an einem Gruppenmitglied mit Rücktrittsrecht
120 *Schaunig, Günther*: Reformbedarf der Sportwettenbesteuerung
125 *Steiger, Stefan*: Überlassung eines Geschäftsführers – wer ist der Dienstgeber?
- 5** **155** *Kanduth-Kristen, Sabine*: Die zeitliche Zuordnung von Umsätzen zur Ermittlung der Umsatzgrenze bei Kleinunternehmern
159 *Steiger, Stefan*: Auch die Gewährung eines „Sachbezugs“ führt zu einer Pflichtversicherung nach § 4 Abs 2 ASVG
161 *Steiger, Stefan*: Unentgeltliche Mithilfe des Onkels beim Hausbau – keine Pflichtversicherung nach dem ASVG

VERSICHERUNGRUNDSCHAU

- 3** **28** *Leissler, Günther*: Der Countdown zur Datenschutz-Grundverordnung läuft – was muss die Versicherungswirtschaft beachten?

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 4** **181** *Koppensteiner, Hans-Georg*: Rechtsformwechselnde Satzungssitzverlegung und Niederlassungsfreiheit – Überlegungen zur Polbud-Entscheidung des EuGH
187 *Reiner, Michael und Robert Horvath*: Das neue europäische private Altersvorsorgeprodukt PEPP (Pan-European Personal Pension Product) und seine Marktgängigkeit im Binnenmarkt (Teil 1)
196 *Urlesberger, Franz W.*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick
- 5** **237** *Kraus, Sixtus-Ferdinand und Fabian Clemens Spendel*: Zur Einforderung von Nachschüssen bei der gründungsprivilegierten GmbH – Ein Beitrag zu OGH 6 Ob 194/17y
249 *Reiner, Michael und Robert Horvath*: Das neue europäische private Altersvorsorgeprodukt PEPP (Pan-European Personal Pension Product) und seine Marktgängigkeit im Binnenmarkt (Teil 2)

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 4** **103** *Prader, Christian und Raimund Pittl*: Das Vorkaufsrecht nach § 15g WGG: Maßgeblicher Zeitpunkt für die (Weiter-)Übertragung des Eigentums und Reichweite der kaufpreislichen Privilegierung

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 2** **94** *Altenburger, Dieter und Azra Dizdarevic*: Ein Vorhaben, zwei Bundesländer – begründet der VwGH eine subsidiäre Allzuständigkeit der Wiener Landesregierung?
100 *Wojciech, Piatek*: Die Effektivität der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle in Europa
108 *Rockenschaub, Chiara*: Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot – ein Update für die Anwendung in der Praxis

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 2 52 *Pfalz, Thomas*: Zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften im Arbeitsrecht
 61 *Sedlacek, Werner*: Freie Berufe: Das besondere Sozialversicherungsverhältnis der nicht wesentlich beteiligten GmbH-Geschäftsführer
 69 *Aichberger-Beig, Daphne*: Zur Abdingbarkeit des Entgeltanspruchs für Zeiten der Nicht-Beschäftigung (§ 1155 Abs 1 ABGB)
 2a 100 *Mazal, Wolfgang*: Religion und Arbeitspflicht
 112 *Hopf, Herbert*: Religiöse Symbole
 137 *Köck, Stefan*: Diskriminierung wegen Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit und sexueller Orientierung
 150 *Windisch-Graetz, Michaela*: Doppelgleisiger Rechtsschutz für Arbeitnehmer mit Behinderung
 157 *Taudes, Ruth*: Rechtssicherheit für Selbständige

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 2 52 *Staffler, Lukas*: Schutz der finanziellen Interessen der Union mittels Strafrecht
 73 *Slonina, Michael*: Einspruch gegen vereinfachte Exekutionsbewilligung für Alt-EuGVVO-Titel ohne Vollstreckbarerklärung
 79 *Wang, Qiang*: Eine strukturelle, rechtssystematische und -terminologische Analyse des Tierhalterhaftungsrechts der VR China

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 3 100 *Kodek, Georg E.*: Lebensgemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts?
 103 *Melcher, Martina*: (Un-)Wirksamkeit von Kinderehen in Österreich
 108 *Gitschthaler, Edwin*: Erbunwürdigkeit/Enterbung bei Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 4 161 *Raschauer, Nicolas*: Die Bewilligung von Zweigstellen ausländischer E-Geld-Institute im EWR
 166 *Baier, Julia*: Was sind IBIPs?
 172 *Wilfling, Gernot*: Ausgewählte rechtliche Aspekte der neuen EU-Prospektverordnung

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT UND ANGRENZENDES STEUERRECHT

- 2 60 *Sindelar, Wolfgang*: Verdeckte Einlagenrückgewähr durch öffentliche Unternehmen bei Fortführen defizitärer Betriebe?
 91 *Märzendorfer, Sara*: Grundlagen des Wirtschaftliche Eigentümer Registers (WiEReG)

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 2 69 *Klampf, Christoph*: Die Einräumung einer Stifterstellung als Schenkung unter Lebenden im Pflichtteilsrecht
 84 *Durstberger, Georg*: Die Kompetenz der Satzung zur Mitwirkung an der Geschäftsordnung für den Vorstand
 92 *Wörle, Karl*: Interimistische Vorstandsmitglieder in börsennotierten Aktiengesellschaften
 96 *Sommerauer, Armin*: Die Nachschusspflicht während aufrechter Gründungsprivilegierung nach § 10b GmbHG
 107 *Wagner, Magdalena*: Das neue Mitbestimmungsmodell für Aktionäre in Bezug auf Vergütungspolitik und Vergütungsbericht

ZEITSCHRIFT FÜR GESUNDHEITSRECHT

- 1 4 *Holzer, Thorsten*: Zur Frage der Abgrenzung zwischen ÄsthOpG und GewOP 1994
 9 *Hübelbauer, Reinhard*: „Öffentliche Stelle“ im Sinne der DSGVO – Sein oder Nichtsein
 15 *Schwaighofer, Klaus*: Bemerkenswerte Neuerungen im Suchtmittelrecht

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 2 42 *Richter, Gabriela*: Anwendbarkeit des § 25b Abs 2 IO auf einen Teilnahmevertrag an einem Fußball-Meisterschaftsbewerb
 47 *Schneider, Birgit*: Bestreitung von Insolvenzforderungen im Anfechtungsprozess
 50 *Konecny, Andreas*: Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung in alten Abschöpfungsverfahren
 55 *Wielinger, Georg und Christina Gruber*: Überlegungen zum Freihandverkauf und daraus resultierenden Leistungsstörungenansprüchen
 59 *Poltsch, Kathrin und Eugenie Übertsroider*: Aktuelles zum Freihandverkauf und Überbot
 65 *Schlepnik, David*: Judikaturüberblick zur Anwendung des § 280 IO

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 2 48 *Graf, Georg*: Zur Inhaltskontrolle von Nachrangdarlehen-AGB
 53 *Kronthaler, Christoph*: Erfrierungen beim Bergklettern kein „Unfall“?

- 57 *Wessely, Wolfgang*: Public Enforcement im Verbraucherrecht
- 3 84 *Fellner, Georg*: Betroffenenrechte nach der DSGVO
- 89 *Klauser, Alexander*: Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018 idF des DS-DeregulierungsG 2018
- 95 *Haghofer, Thomas*: Zur Regelung der Bankomatgebühren durch die VZKG-Novelle 2017
- 101 *Arthur Stadler, Arthur und Andreas Pfeil*: Kryptowährungen als volatile Waren gemäß § 18 Abs 1 Z 2 FAGG?

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 2 71 *Höfler-Petrus, Angelika*: Vergabe von Leistungen der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge – Grundlagen, Herausforderungen und praktische Erfahrungen

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 4 151 *Wimmer-Nistelberger, Marlene*: Praxisrelevante Schnittstellen zwischen EU-Beihilferecht und Vergaberecht – ein Überblick über die Entscheidungspraxis (Teil 2)
- 184 *Gallistel, Ursula*: Der Bauvertrag nach den FIDIC Conditions
- 5 197 *Gruber, Georg und Thomas Gruber*: Die BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe
- 231 *Gallistel, Ursula*: Der Bauvertrag nach den FIDIC Conditions. Teil IV: Risikoverteilung, Force Majeure, Claims, Streitbeilegung

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

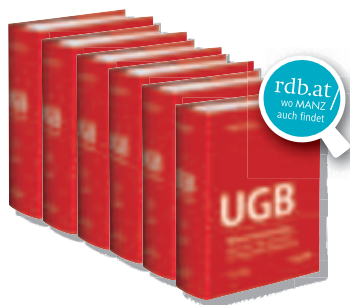
- 5 148 *Pipp, Ute und Andreas Netzer*: Abweichend vom Konsens
- 154 *Hoffer, Martin*: Deckungslücke offene Taxitür?
- 6 184 *Riautschnig, Gerwich*: Plausibilitätsprüfung der Höhe des angemessenen Nutzungsentgelts für KFZ

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTRECHT

- 3 125 *Wess, Norbert und Julia Sagmeister*: Fristsetzung durch OLG zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens
- 129 *Derntl, Johannes*: Privatbeteiligenzuspruch für Gebietskrankenkassen im Beitragsrecht
- 133 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit
- 150 *Mayerhöfer, Marc Julian*: Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Unzuständigkeit nach § 202 Abs 1 FinStrG
- 155 *Thomas Pillichshammer, Thomas und Desiree Auer*: Die Abzugsfähigkeit von Verteidigerkosten
- 161 *Kutscher, Hanna*: Verfassungskonformität des Diversionsausschlusses im gerichtlichen Finanzstrafverfahren
- 170 *Winkler, Heidemarie*: Umgang mit Verstößen gegen die Registrierkassenpflicht

ZIVILRECHT AKTUELL

- 6 104 *Entleitner, Philipp*: Die Pflichtteilsminderung nach dem ErbRÄG 2015
- 106 *Kolmasch, Wolfgang*: Anfall, Fälligkeit und Verjährung des Vermächtnisses
- 7 124 *Moser, Joseph P.*: Zeitliche Beschränkung des Anspruchs auf Vergütung der Barauslagen einer Verfahrenshelferin?
- 127 *Hanzl, Martin und Tamara Rubey*: Smart Contracts – die intelligente Art Verträge zu schließen?
- 8 144 *Zierl, Hans Peter*: Die Bedeutung des Erwachsenenschutzrechts für das Verwaltungsverfahren
- 147 *Reiter, Michael*: Neue Regelungen im Datenschutzrecht und die Tätigkeit von gerichtlich bestellten Sachverständigen



Ihre Bibliothek zum gesamten UGB

Faszikelwerk in 6 Mappen.
Paket Band I + II. 2018. Ca. 4400 Seiten.
EUR 548,-
ISBN 978-3-214-15822-4

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
Online-Version: www.manz.at/ugb-straube

Straube · Ratka · Rauter (Hrsg)

Wiener Kommentar zum Unternehmens- gesetzbuch I + II

- Ebenso detailliert wie das UGB werden Nebengesetze (FBG, MaklerG, ECG,...) und die Rechnungslegung nach IFRS behandelt.
- Querverweise auf die deutsche Rechtslage und umfassendes Eingehen auf die Lehre lassen Sie auch Antworten auf Fragen finden, zu denen die Höchstgerichte sich noch nicht geäußert haben.
- Das Faszikelsystem sorgt dafür, dass Novellen und aktuelle Judikatur rasch berücksichtigt werden.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



Risiken und Folgen der Umqualifizierung vermeiden!

2018. XII, 106 Seiten.
Br. EUR 28,-
ISBN 978-3-214-15744-9

Strohmayr

Die Pflichtversicherung von Dienstnehmern

Handelt es sich um eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit? Davon hängt die **richtige Einstufung von Mitarbeitern** bzw die **richtige Versicherungszuordnung** ab. In der Praxis führt der oft nicht leicht vorhersehbare Ausgang einer Abwägungsentscheidung trotz aufwändiger Prüfungsverfahren im Vorfeld immer wieder zu Fehleinschätzungen. Das vorliegende Werk soll helfen, den Entscheidungsprozess für eine Versicherungszuordnung zu strukturieren und die **Risiken einer nachträglichen Umqualifizierung zu mindern**. Unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeiten im Kontext der Unterscheidung zwischen

- abhängiger Beschäftigung
- freiem Dienstvertrag und
- Werkvertrag

in der sozialversicherungsrechtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes über die Pflichtversicherung von Dienstnehmern.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



558 Disziplinarrecht

Übertragung von Kanzleigeschäften an den Mandanten

Zulässigkeit von Erfolgshonoraren/Provisionen

Zulässigkeit von Strafanzeigen (gegen Kollegen)

561 Gebühren- und Steuerrecht

Beschwerdezinsen stets auch für die Dauer des nachfolgenden VwGH-Verfahrens



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/179

Übertragung von Kanzleigeschäften an den Mandanten

DISZIPLINARRECHT

§ 42 RL-BA 1977 (= § 40 RL-BA 2015)

Die Übertragung von Kanzleigeschäften erfordert eine objektive Eignung des Beauftragten zur Besorgung von Kanzleigeschäften, die eine effektive Kontrolle und Beaufsichtigung der Erledigung der übertragenen Geschäfte durch den Rechtsanwalt bedingt.

Voraussetzung ist eine – dienstrechtliche oder anderweitig vertraglich fundierte – Weisungskompetenz des Beauftragenden.

OGH 10. 1. 2018, 24 Ds 3/17a

Sachverhalt:

Der Beschuldigte hatte Blankoschreiben (standardisierte Benachrichtigungen und Zahlungsaufforderungen in PDF-Form, undatiert und ohne Klientennennung) versehen mit der Unterschrift und der Stampiglie an seine Mandantin zu deren weiterer Verwendung iZm Besitzstörungshandlungen ausgefolgt.

Er wurde deshalb der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 erster und zweiter Fall DSt schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 500,- verurteilt.

Seine Berufung an den OGH blieb erfolglos.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach der für Sachverhalte bis einschließlich 31. 12. 2015 geltenden (§ 59 Abs 3 RL-BA 2015) Bestimmung des § 42 RL-BA 1977 hat der Rechtsanwalt seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen und darf – unter anderem – Kanzleigeschäfte nicht ungeeigneten Personen überlassen. Zweck der Bestimmung ist die Sicherung der Qualität der Erledigungen unter der Letztverantwortung und – insbesondere (vgl § 42 Satz 1 RL-BA 1977) – der Führung des übertragenden Rechtsanwalts. Eine Überlassung von Kanzleigeschäften erfordert somit (auch) die objektive Eignung des Beauftragten zur Besorgung von Kanzleigeschäften, die eine effektive Kontrolle und Beaufsichtigung der Erledigung der übertragenen Geschäfte durch den Rechtsanwalt bedingt. Letztere setzt, um effektiv zu sein, eine – dienstrechtliche oder anderweitig vertraglich fundierte – Weisungskompetenz des Beauftragenden voraus, anderenfalls die Nichtbefolgung von Aufträgen und auftragswidriges Handeln sanktionslos bleiben müssten. Die Übertragung der Erledigung von Kanzleigeschäften verlangt daher ein Verhältnis, welches zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten mangels vertraglicher Verpflichtung des Letztgenannten zur ordnungsgemäßen Erfüllung – anders als bei Kanzleimitarbeitern – nicht besteht. Dem Mandanten des Rechtsanwalts fehlt daher grundsätzlich die Eignung zur Besorgung von dessen Kanzleigeschäften, sodass der Rechtsanwalt diesem – auch wenn jeweilige telefonische Rücksprache vereinbart

ist – jedenfalls kein anwaltlich vorgefertigtes Blankoschreiben zur Verwendung gegenüber Dritten überlassen darf (vgl RIS-Justiz RS0072513; RS0057006).

Das Vorbringen der Mängelrüge (Z 5 Fall 2) zur Aussage des Zeugen Mag. E**** über die mit dem Beschuldigten getroffene Vereinbarung und zu den Umständen des Ausfüllens des Formulars hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen **** spricht keine entscheidenden Tatsachen an, weil bereits die Übertragung von Kanzleigeschäften an eine objektiv ungeeignete Person eine Verletzung von Berufspflichten begründet. Lediglich der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass der Disziplinarrat die vom Beschuldigten angestrebten Feststellungen der Sache nach ohnedies getroffen hat (ES 4).

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) orientiert sich mit der Behauptung, dass der Beschuldigte seinem Mandanten „kein vollkommenes Blankoformular überlassen“ habe, nicht an den Feststellungen des Disziplinarrats (RIS-Justiz RS0099810) über die „Ausfolgung einer standardisierten Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung in PDF-Form, undatiert und ohne Klientennamen, versehen mit der Unterschrift und der Stampiglie der L**** GmbH“ (ES 6). Soweit sie behauptet, der Umstand, dass das Schriftstück seitens des Mandanten vereinbarungswidrig verwendet worden sei, könne dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, verkennt sie erneut, dass bereits die Überlassung des Blankoschreibens den Tatbestand erfüllte.

Entgegen der weiteren Kritik zieht das Fehlen von Rechtsausführungen zu der im Ergebnis richtigen Lösung der Rechtsfrage der Verwirklichung auch des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes (§ 1 Abs 1 Fall 2 DSt) keine Nichtigkeit des Erkenntnisses nach sich (RIS-Justiz RS0099809; RS0100877).

Anmerkung:

Nach § 42 RL-BA 1977 durfte der RA Kanzleigeschäfte nicht „ungeeigneten Personen“ überlassen. § 40 Abs 2 RL-BA 2015 ist weniger rigoros formuliert: Danach hat „der Rechtsanwalt durch vertragliche Besicherung über die bestehenden beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen

dafür Sorge zu tragen, dass diese auch durch die [. . .] mit Kanzlei- und Klientenangelegenheiten befassten Dritten gewahrt werden.“ Ein generelles Verbot der Beauftragung „ungeeigneter Personen“ (wozu laut OGH der Klient selbst gehört) ist in der Neuregelung zwar nicht mehr enthalten, doch wird auch weiterhin die Überlassung von Kanzleigeschäften an ungeeignete Personen dem Gebot der umsichtigen Führung der Kanzleigeschäfte widersprechen (Erläuterungen der Vertreterversammlung des ÖRAK zu den RL-BA 2015 in AnwBl 2015, 611). Der Gedanke, dass der Klient mangels einer Weisungskompe-

tenz des RA nicht zur Versendung anwaltlicher Schreiben geeignet ist, wird daher wohl weiterhin Geltung haben. Letzen Endes gehört es zu den Aufgaben des RA, die vom Klienten erteilten Informationen kritisch zu hinterfragen und zu würdigen. Eine Tätigkeit, bei welcher der RA für ein Mahnschreiben (sei es auch „nur“ in einer Besitzstörungssache) nur „seine Unterschrift zu Verfügung stellt“, ist sicher weiterhin problematisch.

MICHAEL BURESCH

Zulässigkeit von Erfolgshonoraren/Provisionen

DISZIPLINARRECHT

§ 16 RL-BA 2015 (§ 51 RL-BA 1977)

Wird ein Rechtsanwalt mit dem Verkauf einer Liegenschaft beauftragt, darf er ein gänzlich erfolgsabhängiges Erfolgshonorar vereinbaren.

OGH 14. 2. 2018, 26 Ds 3/17s

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk des DR v 24. 2. 2012 wurde der Beschuldigte von den Vorwürfen freigesprochen, er habe

1. seit Juni 2005 als Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH Immobilien vermittelt und verwertet und hierfür Entlohnung durch Provision vereinbart und begehrt;

2. mit Schreiben v 10. 6. 2010 für die GmbH damit geworben, dass er Alleininhaber und Geschäftsführer dieser Immobilienkanzlei ist und ein Provisionsanspruch für den Fall der Vermittlung ausschließlich vom Käufer zu bezahlen ist, wobei er diesem Schreiben ein Werbeflugblatt der GmbH angeschlossen hat, in welchem damit geworben wird, dass der Geschäftsführer als Rechtsanwalt tätig ist und Käufer von vermittelten Immobilien Provisionen zu bezahlen haben.

Der Berufung des Kammeranwalts gab der OGH keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

§ 5 Satz 3 RL-BA 1977 legte (im Allgemeinen Teil der RL-BA unter „Artikel I – der Rechtsanwalt und sein Beruf“) fest: „Der Rechtsanwalt unterliegt bei jeder beruflichen Tätigkeit, auch dann, wenn er nicht die Rechtsanwaltschaft ausübt, dem rechtsanwaltlichen Berufs- und Standesrecht.“ In § 51 RL-BA 1977 (im Besonderen Teil der RL-BA unter „Artikel IX – Honorar“) hieß es: „Dem Rechtsanwalt ist es ausnahmslos untersagt, für seine Tätigkeit einen Maklerlohn (Provision) zu vereinbaren oder entgegenzunehmen.“

Mit 1. 1. 2016 traten die RL-BA 2015 in Kraft. Die Regelung des § 51 RL-BA 1977 wurde gezielt fallengelassen. In

den Erläuterungen der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015) wird dazu ausgeführt (AnwBl 2015, 606 [615]): „Die Bestimmung über das Verbot eines Maklerlohnes wurde gestrichen und nicht übernommen. Der nunmehrige § 16 sieht unter anderem auch ein Erfolgshonorar als zulässig an. Da ein solches auch im Rahmen des Strafverfahrens zulässig war, ist nicht ersichtlich, weshalb ein Erfolgshonorar nicht auch in anderen Rechtssachen zulässig vereinbart werden sollte. Auch das generelle Verbot eines Maklerlohnes erscheint nicht mehr zeitgemäß. Wird ein Rechtsanwalt mit dem Verkauf einer Liegenschaft beauftragt, so wäre es nicht einsichtig, warum er nicht wie ein Immobilienmakler zulässigerweise ein gänzlich erfolgsabhängiges Erfolgshonorar vereinbaren sollte.“

Anmerkung:

Die Entscheidung hat eine längere Vorgeschichte: Nach § 51 RL-BA 1977 war es dem „RA ausnahmslos verboten, für seine Tätigkeit einen Maklerlohn (Provision) zu vereinbaren oder entgegenzunehmen.“ Der OGH hatte verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung (Prüfungsantrag v 15. 6. 2015, 26 Os 9/14i AnwBl 2015, 543), die der VfGH jedoch nicht teilte (Erk v 28. 6. 2017, V 99/2015 AnwBl 2017, 546).

Wie auch immer: In den RL-BA 2015 ist ein derartiges Provisionsverbot nicht mehr enthalten.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/180



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/181

Zulässigkeit von Strafanzeigen (gegen Kollegen)

DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 1 RAO

(Nur) eine leichtfertig und kritiklos erstattete Anzeige macht den Rechtsanwalt disziplinar verantwortlich.

OGH 15. 2. 2018, 27 Ds 2/17a

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk des DR wurde der beschuldigte RA wegen des Vorwurfs schuldig erkannt, er habe ohne erforderliche Vorprüfung eine Strafanzeige gegen eine RAin hinsichtlich des Verdachts auf § 15 Abs 1, § 105 Abs 1 StGB bei der StA Wien eingebracht. Über seine Berufung wurde er vom OGH von diesem Vorwurf freigesprochen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach den Feststellungen des Disziplinarrats hat RAin ***** in ihrem direkt an die G***** GmbH gerichteten, als „letzte Mahnung“ titulierten Schreiben v 25. 9. 2015 deren (mit Schreiben v 2. 6. 2015 erhobene) Ansprüche abgelehnt und eine Gegenforderung von € 19.788,- sA geltend gemacht, wobei als einer der Gründe für dieses Zahlungsverwehren „die mangels Gewerbeberechtigung unterbliebene Erfüllung der im Vertrag vom 24. 02. 2015 übernommenen Verpflichtung“ genannt und eine Zahlungsfrist bis zum 12. 10. 2015 eingeräumt wurde. Anschließend heißt es in diesem Schreiben: „Bitte halten Sie diesen Termin unbedingt ein. Wenn Sie ihn nicht einhalten, werden wir das gerichtliche Verfahren unverzüglich einleiten und mit der BH bezüglich Ihrer Gewerbeberechtigung kontaktieren. Ganz abgesehen von den Unannehmlichkeiten würde dieser Schritt für Sie mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.“

Hinsichtlich des Bedeutungsinhalts dieser Äußerung ging der Disziplinarrat auf Sachverhaltsebene (vgl RIS-Justiz RS0092588) davon aus, dass die für den Fall der Nichteinhaltung des Zahlungstermins bekundete Absicht einer Kontaktierung der Bezirkshauptmannschaft vom Adressaten als unzulässige Druckausübung (Drohung) verstanden werden konnte, von ***** aber lediglich als Hinweis darauf gemeint war, dass dies für die (in der Folge tatsächlich eingebrachte) Zahlungsklage erforderlich sein würde.

Zur Reaktion des ***** als (ständiger) Rechtsvertreter der G***** GmbH hielt der Disziplinarrat fest, dass der Disziplinarbeschuldigte in seinem Antwortschreiben v 1. 10. 2015 jede Zahlung ablehnte und ***** darüber informierte, dass er ihr Schreiben v 25. 9. 2015 an die Staatsanwaltschaft und an die Rechtsanwaltskammer zur Überprüfung weitergeleitet habe, weil ihr „Vorgehen der Junktimierung einer Nichtzahlung mit der Anzeige bei einer Behörde [. . .] den Versuch einer Nötigung darstellt“. Der Disziplinarrat

nahm dazu an, dass ***** sofort nach Kenntniserhalt eine Disziplinaranzeige und eine Strafanzeige gegen Rechtsanwältin ***** erstattet hatte, ohne dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Verfahren gegen ***** wegen § 15 Abs 1, § 105 Abs 1 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft Wien am 12. 11. 2015 gem § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Der gefestigten Standesauffassung entspricht es, dass ein Rechtsanwalt eine Strafanzeige gegen einen anderen Rechtsanwalt erst nach gewissenhafter Prüfung der Sach- und Rechtslage erstatten darf (vgl *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO⁹ § 1 DSt Rz 51 und Rz 66; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ RAO § 9 Rz 15). Eine insoweit leichtfertig erstattete Anzeige macht den Rechtsanwalt disziplinar verantwortlich (*Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ RAO § 9 Rz 15; RIS-Justiz RS0056158).

Nach den Konstatierungen des Disziplinarrats konnte die von Rechtsanwältin ***** in ihrem, direkt an die Mandantin des Disziplinarbeschuldigten gerichteten, Schreiben für den Fall der Nichteinhaltung des Zahlungstermins angekündigte Kontaktierung der Bezirkshauptmannschaft bezüglich der Gewerbeberechtigung vom Adressaten als unzulässige Druckausübung (Drohung) verstanden werden. Der Einsatz von Drohungen zur Erreichung eines an sich erlaubten Zwecks – wie vorliegend zur Durchsetzung eines (tatsächlich oder wenigstens vermeintlich bestehenden) zivilrechtlichen Anspruchs (vgl *Schwaighofer* in WK² StGB § 105 Rz 76) – ist nur zulässig (vgl § 105 Abs 2 StGB), sofern das angekündigte Übel an sich erlaubt ist und zwischen diesem und dem angestrebten Zweck ein sachlicher Zusammenhang besteht (vgl *Kienapfel/Schroll*, StudB I⁴ § 105 Rz 67 ff; *Schwaighofer* in WK² StGB § 105 Rz 79 ff). Die Ankündigung der Kontaktierung der Gewerbebehörde ist zwar – ebenso wie die (auch hier erfolgte) Androhung einer Klagsführung – an sich erlaubt (vgl *Schwaighofer* in WK² StGB § 105 Rz 78; *Kienapfel/Schroll*, StudB I⁴ § 105 Rz 71), zur Durchsetzung eines Zahlungsverwehrens jedoch nur dann zulässig, wenn zwischen dem (behaupteten) zivilrechtlichen Anspruch und der Einschaltung der Gewerbebehörde ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Nach den Konstatierungen des Disziplinarrats kann ein solcher Zusammenhang nicht angenommen werden; zu-



Erwachsenenschutzrecht

Alles dafür bei MANZ!

manz.at/erwachsenenschutzrecht

**Sie wollen
Expertise?**

**MANZ Fachzeitschriften
manz.at/angebote**

mindest aber war ein solcher Konnex für **** nicht erkennbar. Entsprechende Feststellungen in einem weiteren Rechtsgang sind nach der Aktenlage aber auch nicht indiziert (vgl. RIS-Justiz RS0100239). Solcherart ist die vom Disziplinarbeschuldigten bei der Anzeigenerstattung vertretene Rechtsansicht, wonach die Androhung einer Verständigung der Gewerbebehörde für den Fall der Nichtzahlung der geltend gemachten Forderung zumindest den objektiven Tatbestand der Nötigung erfülle, jedenfalls vertretbar.

Im Hinblick darauf, dass Rechtsanwalt **** der Staatsanwaltschaft durch Übermittlung des von Rechtsanwältin **** verfassten Schreibens den vollständigen Wortlaut sowie den Kontext der inkriminierten Äußerungen mitgeteilt und er ferner eine vertretbare rechtliche Beurteilung des angezeigten Sachverhalts vorgenommen hatte, kann von einer leichtfertigen, kritiklosen Anzeigenerstattung keine Rede sein. Es liegt demnach weder eine Verletzung von Berufspflichten noch eine Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes vor.

Beschwerdezinsen stets auch für die Dauer des nachfolgenden VwGH-Verfahrens

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 205a BAO

Der Begriff des „Erkenntnisses“ in § 205a BAO erfasst auch Erkenntnisse des VwGH, weshalb im Falle eines „Obsiegens“ und entsprechenden Herabsetzens der (zuvor bereits entrichteten) Abgabenschuld in Folge des Beschwerdeverfahrens auch ein gem § 42 Abs 4 VwGG in der Sache entscheidendes Erkenntnis des VwGH zu einem Anspruch des/r Abgabepflichtigen auf Beschwerdezinsen gem § 205a BAO führt.

VwGH 20. 3. 2018, Ro 2017/16/0024

Sachverhalt:

Im Gefolge einer Kapitalerhöhung der mitbeteiligten Aktiengesellschaft (Mb) im November 2006 berechnete der Parteienvertreter der Mb die Gesellschaftsteuer für diesen Rechtsvorgang selbst, nahm dabei die Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 3 KVG in Anspruch und legte die Anmeldung des selbstberechneten Rechtsvorganges dem Finanzamt (FA) vor. Mit Bescheid v 15. 5. 2012 setzte das FA gegenüber der Mb gem § 201 Abs 2 Z 3 BAO für die erwähnte Kapitalerhöhung Gesellschaftsteuer in näher angeführter Höhe fest, weil neue Tatsachen hervorgekommen seien. Die begehrte Befreiung nach § 6 Abs 1 Z 3 KVG käme nicht in Betracht. Mit Schriftsatz v 4. 6. 2012 erhob die Mb dagegen Berufung und stellte den Antrag, die Einhebung der Gesellschaftsteuer auszusetzen. Mit Erk v 28. 9. 2015 wies das BFG die als Beschwerde behandelte Berufung als unbegründet ab. Das FA verfügte darauf am 8. 10. 2015 den Ablauf der Aussetzung der Einhebung der mit Bescheid v 15. 5. 2012 vorgeschriebenen Gesellschaftsteuer. Mit Erk v 24. 1. 2017, Ro 2016/16/0004, erkannte der VwGH aufgrund einer Revision gegen das Erk des BFG v 28. 9. 2015 gem § 42 Abs 4 VwGG in der Sache und änderte den Spruch des damals angefochtenen Erk dahingehend, dass der bekämpfte Bescheid des FA v 15. 5. 2012 über die Festsetzung von Gesellschaftsteuer [ersatzlos] aufgehoben wurde.

Die Mb stellte mit Schriftsatz v 7. 3. 2017 den Antrag auf Zuerkennung von Beschwerdezinsen für den Zeitraum vom 11. 11. 2015 bis zum 6. 3. 2017. Die mit Bescheid v 15. 5. 2012 vorgeschriebene Gesellschaftsteuer sei nach Verfügung des Ablaufs der Aussetzung der Einhebung am 11. 11. 2015 entrichtet worden. Das diesen Bescheid aufhebende Erk des VwGH sei der Mb am 6. 3. 2017 zugestellt worden. Mit Bescheid v 19. 4. 2017 wies das FA den Antrag auf Zuerkennung der Beschwerdezinsen ab. Die Höhe der Abgabe sei im Revisionsfall nicht mehr von der Erledigung im Beschwerdeverfahren, sondern im gesonderten Revisionsverfahren vor dem VwGH abhängig gewesen. Dagegen erhob die Mb Beschwerde. Mit dem angef Erk gab das BFG der Beschwerde teilweise Folge und setzte Beschwerdezinsen fest.

Spruch:

Abweisung der (Amts)Revision als unbegründet.

Aus den Gründen:

18 Gem § 42 Abs 1 Satz 2 VwGG ist mit dem Erk (des VwGH) entweder die Revision als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Erk oder der angefochtene Beschluss (des Verwaltungsgerichtes) aufzuheben oder in der Sache selbst zu entscheiden. Gem § 42 Abs 3 VwGG tritt die Rechtssache durch die Aufhebung des angefochtenen Erk oder Beschlusses gem § 42 Abs 2 leg cit in die



**FRANZ PHILIPP
SUTTER**

*Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.*

2018/182

Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Erk oder Beschlusses befunden hat. Gem § 42 Abs 4 VwGG kann der VwGH in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.

19 Das revisionswerbende Finanzamt trägt vor, die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum AbgÄG 2011 (1212 BlgNR 24. GP 28), mit dem die Beschwerdezinse (damals noch Berufungszinse) eingeführt worden seien, würden als Voraussetzung für Beschwerdezinse nennen, dass die bestrittenen Abgabebeträge vor Erledigung der Berufung entrichtet werden. Dies sei im Revisionsfall nicht gegeben, denn eine Revision an den VwGH stelle keine Berufung (nunmehr Beschwerde) gem §§ 243ff BAO dar, auf die die Beschwerdeverzinsung ihrem Normzweck nach zur Anwendung kommen könnte. Der VwGH habe in einer E v 31. 3. 2017, Ra 2016/13/0034, den Zusammenhang zwischen § 205a BAO (Beschwerdezinse) und § 212a Abs 9 BAO (Aussetzungszinse) verdeutlicht. Die unter den Tatbestandsvoraussetzungen des § 212a BAO ermöglichte Aussetzung der Einhebung erstrecke sich nämlich nicht auf das Revisionsverfahren nach dem VwGG, sondern ausschließlich auf das Rechtsmittelverfahren nach der BAO. Dass unter den Begriff „Erkenntnis“ in § 205a BAO nicht auch Erk des VwGH verstanden werden könnten, ergebe sich auch daraus, dass in § 212a Abs 5 lit b BAO betreffend Aussetzung der Einhebung dieser Begriff verwendet werde und dabei ein über eine Beschwerde im Beschwerdeverfahren nach der BAO absprechendes Erk eines Verwaltungsgerichtes verstanden werde. Dass das Wort „Erkenntnis“ im Gesetzestext des § 205a BAO betreffend Beschwerdezinse einen anderen Begriffsinhalt haben sollte, sei nach Ansicht des Finanzamtes nicht anzunehmen.

20 Die vom revisionswerbenden Finanzamt ins Treffen geführten Materialien zu dem die Berufungszinse (gem § 323 Abs 29 BAO ab 1. 1. 2012) einführenden, am 1. 8. 2011 kundgemachten Abgabenänderungsgesetz 2011 (ErläutRV 1212 BlgNR 24. GP) konnten auf die Möglichkeit des VwGH, durch Erk in der Sache selbst zu entscheiden, nicht Bedacht nehmen, weil diese Möglichkeit damals noch nicht bestanden hatte, sondern erst mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I 2012/51 durch Einfügen eines Abs 3a in § 42 VwGG mit Wirkung v 1. 7. 2012 (gem § 79 Abs 10 VwGG mit Ablauf des Monats der – am 5. 6. 2012 erfolgten – Kundmachung dieses Bundesgesetzes) geschaffen wurde.

21 Entgegen der Ansicht des revisionswerbenden Finanzamtes erfasst der Begriff des „Erkenntnisses“ in § 205a BAO auch Erk des VwGH (vgl auch *Ritz*, BAO⁶ § 205a Tz 11).

22 § 209a Abs 1 BAO verwendet ebenso den Begriff „Erkenntnis“, in welchem eine Abgabefestsetzung erfolgt. Der Eintritt der Verjährung steht nach dieser Bestimmung auch

einer in einem Erk des VwGH in der Sache nach § 42 Abs 4 VwGG vorgenommenen Abgabefestsetzung nicht entgegen.

23 Auch der vom revisionswerbenden Finanzamt hervorgehobene Zusammenhang des § 205a BAO mit § 212a Abs 9 BAO führt die Revision nicht zum Erfolg.

24 Denn die mit rückwirkender Kraft ausgestaltete Wirkung eines aufhebenden Erk des VwGH bedeutet nicht nur, dass der Rechtszustand zwischen Erlassung des aufgehobenen Erk und seiner Aufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob das aufgehobene Erk von Anfang an nicht erlassen worden wäre, sondern hat auch zur Folge, dass allen Rechtsakten, die während der Geltung des sodann aufgehobenen Erk auf dessen Basis gesetzt wurden, im Nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen wurde (vgl in stRSp etwa VwGH 29. 6. 2017, Ra 2017/16/0054).

25 Wird (etwa innerhalb der Zahlungsfrist des § 212a Abs 7 BAO) die Abgabenschuld entrichtet und kommt nach Aufhebung eines Erk des Verwaltungsgerichtes durch den VwGH das Verwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren zum Ergebnis, dass die Abgabenschuld herabgesetzt wird, dann hängt die Höhe der Abgabenschuld von der Erledigung der (durch rückwirkende Aufhebung des Erk des Verwaltungsgerichtes wiederum unerledigten) Bescheidbeschwerde ab und stehen gem § 205a BAO Beschwerdezinse zu.

26 Spräche man diese Wirkung einem gem § 42 Abs 4 VwGG in der Sache entscheidenden Erk des VwGH ab, würde dies bedeuten, dass der VwGH mit einer Entscheidung in der Sache gegenüber einer Aufhebung nach § 42 Abs 2 VwGG den Revisionswerber um den Genuss von Beschwerdezinse brächte, was dem Gesetzgeber wohl nicht zuzusinnen wäre.

27 Vielmehr zeitigt auch insofern ein Erk des VwGH in der Sache selbst (§ 42 Abs 4 VwGG) die gleiche Wirkung wie ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, das im fortgesetzten Verfahren erlassen wird, womit auch die Wirkung auf eine in einem unlöslichen rechtlichen Zusammenhang mit dem vor dem VwGH bekämpften Erk des Verwaltungsgerichtes stehende Erledigung verknüpft ist, und stellt dies lediglich eine Verkürzung des Verfahrensweges dar (vgl auch *Twardosz*, Handbuch VwGH-Verfahren⁴ 263). Denn auch einem Erk, mit welchem der VwGH gem § 42 Abs 4 VwGG in der Sache selbst entscheidet, wohnt eine gedankliche, implizite Aufhebung des angefochtenen Erk des Verwaltungsgerichtes inne (vgl *Sutter*, Ablehnungsrecht und Sachentscheidung, in *Holoubek/Lang*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2013] 199ff [233], und *Schick*, Die Rechtswirkungen der Entscheidungen des VwGH, in *Holoubek/Lang*, Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof [2015] 249ff [265]). Damit erledigt eine Entscheidung des VwGH nach § 42 Abs 4 VwGG die Bescheidbeschwerde und hängt die Abgabenschuldigkeit iSd § 205a BAO von dieser Erledigung ab.

Anmerkung:

1. Mit der Einführung von Beschwerdezinzen in § 205 a BAO sollte ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden, Abgabenschuldigkeiten ungeachtet eines anhängigen Beschwerdeverfahrens bereits zu entrichten statt eine Aussetzung der Einhebung zu beantragen und dem Fiskus die strittige Abgabenzahlung (unter Zinsenrisiko) zunächst vorzuenthalten. Als Ausgleich für die frühe Abgabentrachtung stehen im Falle des Obsiegens und der entsprechenden Herabsetzung der Abgabenschuld dem AbgPfl nun spiegelbildlich Beschwerdezinzen zu.

2. Im vorliegenden Erk widmet sich der VwGH im Rahmen eines ordentlichen Revisionsverfahrens der grundsätzlichen Rechtsfrage, ob **Beschwerdezinzen auch dann für die Dauer eines nachgelagerten VwGH-Verfahrens** zustehen, wenn ein zunächst abweisendes BFG-Erk vor dem VwGH im Revisionswege bekämpft wird und dieser das BFG-Erk nicht nur behebt (woraufhin es im fortgesetzten Verfahren zu einem neuerlichen BFG-Erk in Bindung an die Rechtsanschauung des VwGH kommen wird), sondern die Sache gleich selbst entscheidet und sich bereits daraus unmittelbar eine Herabsetzung der Abgabenschuld ergibt.

3. Der VwGH hat eine solche Verzinsung im vorliegenden Erk bejaht und dazu treffend darauf hingewiesen, dass jeder Sachentscheidung des VwGH gem § 42 Abs 4 VwGG zunächst eine gedankliche, **implizite Aufhebung des angefochtenen Erk des Verwaltungsgerichtes** innewohnt, der eine logische Sekunde später **die merito-rische Entscheidung** der Sache durch den VwGH folgt (vgl dazu bereits *Sutter in Holoubek/Lang, Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz* [2013] 233). Damit entscheidet der VwGH aber letztlich auch und zwar selbst über die (wieder offene) Beschwerde. Eine zinstechische Schlechterbehandlung zur Aufhebung des BFG-Erk und einem zeitlich etwas späteren Obsiegen des AbgPfl im fortgesetzten Verfahren, in dem das BFG an die Rechtsanschauung des VwGH gebunden ist, liegt nicht nahe und ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaut des § 205 a BAO.

4. Aus dem oben geschilderten Normzweck des § 205 a BAO lässt sich auch ableiten, dass die Abgabepflichtigen, die Abgabenschuldigkeiten während eines anhängigen Verfahrens über die Berechtigung dieser Abgaben entrichten, **betreffend Zinsenrisiko** mit jenen wirtschaftlich weitgehend **gleich behandelt** werden sollen, die eine Aussetzung der Einhebung dieser Abgabenschuldigkeiten beantragen. Dies hat der VwGH zuletzt in seinem Erk vom 31. 3. 2017, Ra 2016/13/0034 Rz 23f bekräftigt: Erweise sich die Abgabenschuldigkeit im anhängigen Verfahren aufgrund erfolgreicher Bekämpfung als nicht berechtigt, fielen bei Aussetzung der Einhebung – im Hinblick auf die rückwirkende Berücksichtigung des Verfahrensergebnisses – keine Aussetzungszinzen an. Habe der Abgabepflichtige hingegen die Abgabenschuldigkeit

bereits entrichtet, erhalte er – zur Abgeltung des durch die Entrichtung entstandenen Zinsverlustes – Beschwerdezinzen. Im Ergebnis (und bei pauschaler Betrachtung) trete sowohl bei jenem Abgabepflichtigen, der die Aussetzung der Einhebung begehrt, als auch bei jenem, der die Abgaben entrichtet, kein Zinsverlust ein. Stelle sich diese Abgabenschuldigkeit im anhängigen Verfahren hingegen als berechtigt heraus, habe jener, der die Aussetzung beantragt habe, Aussetzungszinzen zu bezahlen. Habe der Abgabepflichtige hingegen die Abgabenschuld bereits entrichtet, trete ein Zinsverlust (allenfalls in Form entgangener Zinsen) im Hinblick auf die frühzeitige Zahlung ein. Auch hier werde im Ergebnis (und bei pauschaler Betrachtung) jener Abgabepflichtige, der die Aussetzung der Einhebung begehrt, mit jenem, der die Abgaben entrichtet, gleich behandelt; beide würden mit Zinsen belastet.

5. Mit den vom VwGH für den Fall der Abgabentrachtung nun auch für die Zeit des Revisionsverfahrens stets zugesprochenen Beschwerdezinzen kommt es auf Basis der Aussagen der bisherigen Rsp (in diese Richtung zeigen insb die Erk 99/13/0207 sowie 2012/13/0054) nun **auch für die Dauer des VwGH-Verfahrens** zu einem **Gleichklang zum spiegelbildlichen Fall zu zahlender Aussetzungszinzen** bei Nichtentrichtung der strittigen Abgabenschuld und letztlich Niederlage im Beschwerdeverfahren. Hierzu hat der VwGH nämlich im Erk v 28. 11. 2013, 2012/13/0054, (wenn auch vor dem Hintergrund der Einhebungsverjährung) judiziert, dass eine (nach einer Niederlage vor dem UFS, nunmehr BFG) beschneidmäßige Verfügung des Ablaufes der Aussetzung (§ 212a Abs 5 BAO) bei Aufhebung des (mit Revision bekämpften) BFG-Erk aufgrund § 42 Abs 3 VwGG mit ex tunc-Wirkung gleichfalls außer Kraft tritt, sodass die seinerzeit antragsgemäß bewilligte Aussetzung der Einhebung der betroffenen Abgaben dadurch aufrechterbleibt. Wenn das BFG im fortgesetzten Verfahren die Beschwerde abweist, sind daher – soweit die Abgabenschuldigkeit nicht entrichtet wurde und der Revision keine aufschiebende Wirkung für das Revisionsverfahren (§ 30 VwGG) zuerkannt wurde – auch für die Dauer des Verfahrens vor dem VwGH Aussetzungszinzen nach § 212a Abs 9 BAO zu entrichten.

6. *Zorn* argumentiert demgegenüber bei **Aussetzung der Einhebung** jüngst (erneut) für eine Zinsfreistellung während der Dauer des VwGH-Verfahrens in der Zeit nach behördlich verfügbarem Ablauf der Aussetzung nach negativer Beschwerdeentscheidung bis zur Beseitigung des Ablaufes (RdW 2018, 333f; zur früheren Diskussion vgl VwGH 3. 8. 2004, 99/13/0054 mwN). Aus der Rückwirkung von VwGH-Entscheidungen eine Zinspflicht abzuleiten, sei überschießend, weil in dieser Zeit – angesichts des vom FA verfügbaren Ablaufes der Aussetzung – auch kein Schutz vor Exekutionsmaßnahmen der Finanzverwaltung bestanden habe. Freilich stellt sich die Frage nach Aus-

setzungszinsen nur, solange die Abgaben auch nach dem verfügten Ablauf der Aussetzung nicht auch entrichtet wurden und der AbgPfl daher den Liquiditätsvorteil der Nichtentrichtung der Abgaben auch tatsächlich in Anspruch genommen hat. Insofern kann er drohende Zinsrisiken für die Zeit des Revisionsverfahrens nach einem aufhebenden VwGH-Erk durch Abgabentrachtung jederzeit vermeiden und ist eine Gleichbehandlung von Aussetzungs- und Beschwerdezinzen daher durchaus rechtfertigbar. Folgte man dagegen dem Ansatz von

Zorn, käme es in der Liquiditätsvergütung zu einer zins-technischen „Besserstellung“ der Beschwerdezinzen, die jedenfalls auch für die Dauer des VwGH-Verfahrens die frühzeitige Entrichtung an den Fiskus vergüten, während bei fehlender Entrichtung an den Fiskus für den AbgPfl keine Aussetzungszinsen anfielen.

FRANZ PHILIPP SUTTER

Jahrestagung

FAMILIENRECHT

2018

**Von Aufteilung über Doppelresidenz
bis Unterhalt: Alles für den Praktiker**

Freitag, 12. Oktober 2018, 10.00 bis 18.00 Uhr und

Samstag, 13. Oktober 2018, 9.00 bis 14.00 Uhr

Das Schloss an der Eisenstraße

Am Schlossplatz 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs

Tagungsleitung:
Dr. Edwin Gitschthaler, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernalis.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

NIEDERÖSTERREICH

Substitutionen aller Art als auch gänzliche Übernahme von **Verfahrenshilfe in Strafsachen** vor dem **BG Baden, Mödling, BG/LG Wr. Neustadt** übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Petra Illek-Klingenschmid*, Wassergasse 2, 2500 Baden, Telefon (02252) 252991, Telefax: (02252) 252991-25, E-Mail: office@illek-klingenschmid.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.clfb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen, Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at
Telefon Schweiz: +41 (0) 71/535 97 04, E-Mail: anwalt@ra-lang.ch, www.ra-lang.ch

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. Tibor Gálffy, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest**, übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; **www.galffy.com**

PARTNER

WIEN

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Allgemeinkanzlei mit sehr guter Kanzleinfrastruktur und Verkehrslage bietet 1 Kollegen/in Regiegemeinschaft zu moderaten Konditionen mit allfälliger Kooperationsmöglichkeit. office@thalhammer.com

Zivilkanzlei in 1040 Wien sucht Substituten/Substitutin für mögliche Kanzleiübernahme. Wir sind eine Regiegemeinschaft mit Schwerpunkt im allgemeinen Zivil- und Handelsrecht, insbesondere im Ehe- und Familienrecht, Immobilien- und Baurecht, Arzt- sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Zuschriften bitte an den Verlag unter der **Chiffre A-100893**

DIVERSES

WIEN

„Kundenstocküberlassung“ – Chance für junge/n Rechtsanwaltskolleg/en/in: Kundenstock einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien (Zivilrecht gemischt) zu günstigen Konditionen abzugeben. Zuschriften bitte an den Verlag unter **Chiffre: A-100888**

Starthilfe: Biete Untermiete in alter Stadtkanzlei samt Kanzleileistungen € 1.500,- Zuschriften bitte an den Verlag unter **Chiffre: A-100894**.

INTERNATIONAL UNGARN

Ungarn: DOCTA GmbH **ÜBERSETZT** Ungarisch-Deutsch-Englisch und Recht, Finanzen, Business, **SCHNELL** und **PERFEKT!!!** Befugnis für **Beglaubigungen**, Dr. Katalin HORVÁTH Fachübersetzerin, kollegiale Betreuung! Tel.: ++361-333-5900, docta@docta.hu, H-1081 Budapest, Rákoczi út 69, www.docta.hu

ITALIEN

Temporäre Kanzleiverstärkung für Kanzlei in Udine/Friaul. Die ital. Anwaltskanzlei **del Torre & partners** mit Sitz in Görz und Kanzlei in Kärnten (Dr. Ulrike Walter) und Sprechstelle in Wien sucht für ihre Anwaltskanzlei in Udine/Friaul Rechtsanwältin mit Italienischkenntnissen für eine noch zeitlich auszumachende Halbjahresbeschäftigung. Bei Interesse senden Sie bitte Ihr Curriculum Vitae an segreteria@euroius.it.

Indexzahlen

Indexzahlen 2018:	März	April
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	104,5	104,7*)
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	103,8	105,2*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	115,7	115,9*)
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	126,7	126,9*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	140,0	140,3*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	147,3	147,6*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	192,7	193,1*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	299,5*)	300,1*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	525,6	526,6*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	669,7	671,0*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	671,9	673,2*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5884,7	5896,0*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5071,7	5081,4*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	107,5	109,0*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	119,2	120,8*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	131,2	133,0*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	135,1	137,0*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	141,0	142,9*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	187,7	190,2*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	312,4	316,7*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3047,6	3088,7*)

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELE.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaele@oerak.at, https://www.rechtsanwaele.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgesehenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaele.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornthner (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaele@oerak.at, www.rechtsanwaele.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Franz Raffaseder, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaelsblatt@oerak.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitervorschlag:** AnwBl 2018/Nummer; AnwBl 2018, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2018 (80. Jahrgang) beträgt € 305,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,30. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl. (Verlag MANZ, 2012). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boano; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: VfGH/Bieniek; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Gräfin Margarete von Galen: Mike Ranz; Foto Samy Assadi: privat – Theresa Höfingler, LL.B. (WU); Foto Johannes Schmutzer: Mag. Johannes Schmutzer, LL.M.; Foto Epameinondas Kalagiakos: Staurous Batsis; Foto Michael Buresch: privat; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER – Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwalter und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. **Impressum abrufbar unter www.manz.at/impresum**

Science ohne Fiction.



Der neue Touareg. Mit Innovision Cockpit.

Gestern noch Vision – heute Realität: Das optionale Innovision Cockpit im neuen Touareg besticht durch sein fahrerorientiertes One-Screen-Design und dank Touch- und Gestensteuerung durch intuitiven Bedienkomfort. Damit rückt die Zukunft für Sie in greifbare Nähe. Jetzt bei Ihrem Volkswagen Partner.

Wir bringen die Zukunft in Serie.

Verbrauch: 6,9 l/100 km. CO₂-Emission: 182 g/km. (NEFZ korreliert). Symbolfoto. Stand 05/2018.
Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren VO (EG) 715/2007 (in der jeweils gültigen Fassung) im Rahmen der Typengenehmigung des Fahrzeugs auf Basis des neuen WLTP-Prüfverfahrens ermittelt.



Volkswagen

**„Mit ADVOKAT wieder mehr
Zeit für das Wesentliche:
Meine Mandanten!“**



FLICK ANWÄLTE, Mag. Volker Flick

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 60 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at